

# SIEDLUNG UND WIRTSCHAFT

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE SIEDLUNGS- UND WOHNUNGSWESEN  
ORGAN DES REICHSVERBANDES DEUTSCHER HEIMSTÄTTEN

HERAUSGEGEBEN VON

**GUTZMER**

Vorsitzender  
Reichsverbandes

**DR. NEUMANN**

Stellv. Vorsitzender  
Deutscher Heimstätten

UNTER MITWIRKUNG VON

**DR. THIELE**

Regierungsrat  
Pr. Min. f. Wirtschaft u. Arbeit

**DR. DR. RUSCH**

Oberregierungsrat  
Sächsisches Arbeitsministerium

**DR. HEISER**

Regierungsrat  
Geschäftsführer  
der Nassauischen Heimstätte

**DR. HELLWIG**

Geschäftsführer  
der Schlesischen Heimstätte

**SCHLEMM**

Regierungsbaumeister  
Geschäftsführer  
der Ostpreussischen Heimstätte

SCHRIFTFÜHRUNG: BERLIN W 8, KRONENSTRASSE 72 / VERLAG: BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, HARDENBERGSTR. 13

**15. JAHRGANG / BERLIN / OKTOBER 1933 / HEFT 10**

## Geleit

Bei einer Gesamtschau der germanisch-deutschen Geschichte heben sich zwei große Kraftströme hervor.

Der staatspolitische Strom ging durch lange Zeiträume vom Norden nach dem Süden. Im Süden ist germanische Kraft verblutet.

Der volkspolitische Strom ging vom Westen nach dem Osten und hat hier Werte von geschichtlicher Dauer errichtet.

Segensreich für das deutsche Volk waren die Zeiten, in denen der staatspolitische Strom sich dem natürlichen volkspolitischen Strom anschloß.

Die große Wende Deutschlands in der nationalsozialistischen Revolution besteht darin, daß auch staatspolitisch das Gesicht des deutschen Volkes vom liberalistisch industriellen Westen sich nach dem preussischen sozialistischen Osten wendet. Aus dieser Wende sind die großen Aufgaben Ostpreußens für das gesamte Deutschland geboren. Eine dieser großen staats- und volkspolitischen Aufgaben ist die Industrialisierung Ostpreußens.

Ostpreußens Volk hat sich von allen deutschen Gebieten am frühesten und am zahlreichsten der jungen zukunftssträchtigen Kraft des Nationalsozialismus und seinem Führer Adolf Hitler, der diese Kraft verkörpert, zugewandt. Ostpreußen hat durch die Arbeitschlacht die Generalprobe dafür abgelegt, daß Volk und Behörden manövrierfähig und imstande sind, außergewöhnliche Aufgaben zu lösen.

Ostpreußen, das heute nicht mehr das Ende der deutschen Geschichte darstellt, muß wieder der Anfang der deutschen Geschichte werden.

R o c h

Gauleiter und Oberpräsident von Ostpreußen

# Die Industrialisierung Ostpreußens

Von Dr. Bethke

Vizepräsident des Oberpräsidiums der Provinz Ostpreußen.

Die Industrialisierung Ostpreußens ist eine politische Notwendigkeit und als solche vom Reichskabinett anerkannt. Nationalsozialistischer Auffassung entsprechend hat demgemäß die Wirtschaft dieses Ziel durchzuführen. Vom Staat ist der Wirtschaft die Plattform zu schaffen, auf der die Durchführung dieser Aufgabe möglich ist. Welche Voraussetzungen sind nun für die Erfüllung dieser Aufgabe zu schaffen?

## A. Privatinitiative, allgemeiner Kostendruck.

Für den industriellen Aufbau eines Landes gibt es zwei Wege: erstens den staatssozialistischen Weg. Hierbei tritt die öffentliche Hand als Unternehmer auf. Jedes industrielle Werk wird vom Staat oder seinen Untergliederungen eingerichtet. Nach diesem System wird in Rußland gearbeitet. Der zweite Weg besteht darin, daß man den industriellen Neuaufbau der Privatinitiative überläßt.

Der Neuaufbau Ostpreußens soll, soweit irgend möglich, auf dem zweiten Wege durch Privatinitiative erfolgen, denn der staatssozialistische Weg beläßt den Staat mit Verantwortungen, die er seiner Natur nach nicht mit gutem Erfolge zu übernehmen imstande ist.

Die Privatinitiative wird aber nur in Tätigkeit treten, wenn ihr ein genügender privatwirtschaftlicher Anreiz geschaffen wird, d. h. wenn vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus die Einrichtung eines Werkes zweckmäßig erscheint.

Dies ist in Ostpreußen in der Vergangenheit in großem Umfange nicht der Fall gewesen, wie der Mangel an Industrieunternehmungen in Ostpreußen deutlich beweist. Will der Staat die Privatinitiative dahin fördern, so muß er durch staatliche Maßnahmen hinreichende Voraussetzungen schaffen.

Ostpreußen lag bisher unter einem höheren allgemeinen Kostendruck als das übrige Reichsgebiet. Die Steuern, Soziallasten, Frachten u. dgl. drückten auf den Unternehmer im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Stärke ungleich mehr als im Reich. Der Staat muß daher dafür sorgen, daß dieses Verhältnis zugunsten Ostpreußens umgekehrt wird. Er muß eine ganz erhebliche Steuererleichterung vornehmen, eine Senkung der sozialen Lasten, eine weitgehende Senkung der Frachten, und zwar alles dies bis zu einem Grade, daß die Neuanlage eines Werkes mit Rücksicht auf den geringeren allgemeinen Kostendruck dem privaten Unternehmer in Ostpreußen wirtschaftlicher erscheint als im Reich.

Diese Voraussetzungen, Senkung des allgemeinen Kostendrucks, müssen erst gesetzgeberisch in die Tat umgesetzt werden, bevor die Privat-

initiative sich in erheblichem Umfange der Industrialisierung Ostpreußens bemächtigt.

## B. Subventionen, allgemeine Kostensenkung.

Wir in Ostpreußen unterscheiden scharf die beiden Begriffe Subventionen und allgemeine Kostensenkung. Unter Subventionen verstehen wir diejenigen öffentlichen Hilfsmassnahmen, die nach Prüfung des Einzelfalles durch staatliche Entscheidung von Fall zu Fall gegeben werden. Derartige Subventionen sind abzulehnen.

Sie erfordern einen großen staatlichen Apparat, wirken demoralisierend und wirtschaftlich zerstörend. Die Hilfe in der bisherigen Gestalt ist ein typisches Beispiel einer derartigen Subvention.

Anders liegen die Dinge bei der allgemeinen Kostensenkung. Diese treten ohne Prüfung des Einzelfalles kraft Gesetzes ein. Sie erfordern also keinen Beamtenapparat und wirken nicht demoralisierend, weil sie dem Konkurrenzkampf, der wirtschaftlich notwendig ist, durchaus nicht im Wege stehen. Diese allgemeine Kostensenkung ist als unbedingte Voraussetzung für die Industrialisierung Ostpreußens zu fordern.

## C. Vorlieferungsrecht, Quotenrecht.

Die allgemeine Kostensenkung wird zunächst nicht ausreichen, um die Industrialisierung Ostpreußens in Gang zu bringen. Es muß daher der Staat, nachdem er das Ziel der Industrialisierung aufgestellt hat, der Wirtschaft in Ostpreußen ein weiteres Mittel bieten, um das von ihm gesteckte Ziel zu erreichen. Dieses Mittel ist das Vorlieferungsrecht bzw. das Quotenrecht. Die ostpreußischen Werke müssen durch gesetzgeberische Maßnahmen die Befugnis bekommen, in bestimmte Aufträge eines Vorlieferungsrechtes einzutreten bzw. bei anderen Aufträgen (z. B. Bau von Lokomotiven) eine bestimmte Quote zu beanspruchen. Die technische Durchführung dieser Mittel ist nicht einfach. Auf sie näher einzugehen, verbietet sich, da die gesetzgeberischen Bestimmungen für diese Frage erst in Vorbereitung sind.

### 1. Aufbau durch Sicherung des Absatzes.

Für jeden industriellen Neuaufbau ist die erste und wichtigste Frage die Sicherung des Absatzes.

Ist der Absatz gesichert, so ist damit die Rentabilität gesichert und auch die Finanzierung. Eine solche Regelung muß mehrjährig, für fünf Jahre etwa, vorgenommen werden, da andernfalls eine langfristige Finanzierung, wie sie bei Neuanlagen erforderlich ist, ohne

die erforderliche hantmässige Grundlage bleibt. Die öffentliche Hand hat im allgemeinen nur einen Einjahresetat. Das Vorkieferungsrecht bzw. das Quotenrecht muß aber sofort langfristig formuliert werden. Soweit die öffentliche Hand ostpreussischen Werken bestimmte Aufträge im Vorkieferungs- oder Quotenwege zusichert, muß daher das Etatsrecht durch gesetzgeberische Maßnahmen auf eine längere Frist umgestellt werden.

## 2. Öffentlich-rechtliche Aufgaben bei der Industrialisierung.

Die Industrialisierung soll dem Kerne nach von der Privatinitiative durchgeführt werden. Die Privatinitiative bedarf aber der öffentlichen Leitung nach großen Gesichtspunkten, auch bestimmte öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind notwendig.

Wo diese fehlen, zeigen sich bald die größten volkswirtschaftlichen Schäden. Es sei erinnert an die industriellen Zusammenballungen im Westen, an die volkszerstörenden Wirkungen der Mietskasernen u. dergl. Aufgabe des Staates ist es daher, diese öffentliche Leitung nach großen Gesichtspunkten durch Landesplanung durchzuführen, ferner die notwendigen Schranken zu setzen. Vor allen Dingen werden alle Vorkehrungen getroffen werden müssen, daß die anzukommende Arbeiterschaft jeelich gesund bleibt. Daher ist vorgelesen, daß jeder Arbeiter in einem Eigenheim wohnt, das mit 2—4 Morgen Land ausgestattet ist. Dadurch soll die notwendige Verbundenheit mit den gesunden Kräften des Bodens und des Landes für die Arbeiterschaft gewahrt werden. Daß eine derartige Landausstattung auch die Industrialisierung wirtschaftlich krisenfechter macht durch ihre Möglichkeiten, in der Notzeit den Lebensbedarf im wesentlichen aus dem Stückchen Land zu erwerben, zeigen die Verhältnisse in Württemberg.

## 3. Keine Autarkie Ostpreußens.

Vielfach ist behauptet worden, daß Ostpreußen für sich eine Autarkie antreibe; gerade das Gegenteil ist richtig. Ostpreußen betrachtet sich als einen Teil des Deutschen Reiches, mit dem es in einem lebendigen Austausch seiner wirtschaftlichen Güter auch nach der Industrialisierung bleiben muß und will.

## 4. Zuständigkeit der provinziellen Zentralgewalt.

Ostpreußen kann die große Aufgabe der Industrialisierung nur leisten, wenn die ostpreussische Zentralgewalt weitgehende Vollmachten in jeder Hinsicht von Berlin erhält. Muß in jeder kleinen

Sache die Entscheidung von Berlin eingeholt werden, so entstehen Hemmungen, die besonders bei der weiten Entfernung Ostpreußens von Berlin den Erfolg in Frage stellen. Auch in dieser Hinsicht sprechen die Erfahrungen, die in der ostpreussischen Arbeiterschaft gesammelt sind, eine deutliche Sprache. Auch diese wären nicht mit so großem Erfolge durchzuführen gewesen, wenn nicht die Berliner Stellen einseitig genug gewesen wären, die Entscheidung weitgehend über das bisher übliche Maß hinaus in die provinzielle Instanz zu legen.

## 5. Keine Konkurrenz mit der westlichen Industrie.

Selbst wenn Ostpreußen industriell voll ausgebaut ist, wird der Anteil Ostpreußens an der gesamten industriellen Produktion immer noch ein verschwindend geringer sein. Schon diese Tatsache beweist, daß eine wirklich ins Gewicht fallende Konkurrenz für die Industrie des Reiches durch Ostpreußen nicht zu befürchten ist. Vielmehr soll die Industrialisierung Ostpreußens lediglich eine Auflockerung der industriellen Zusammenballungen im Reich nach sich ziehen, d. h. aus diesen Zusammenballungen sollen die Werke, Unternehmer und Arbeiter herauswandern und sich in gesunden bodenständigen Verhältnissen in Ostpreußen niederlassen. Schließlich sollte im Zweifel folgende Uebersetzung geltend gemacht werden: Die deutsche Wirtschaft steht heute wieder im Zeichen einer neuen Belebung. Wenn nur ein geringer Teil der Mehraufträge, die aus dieser Belebung hervorgehen, für Ostpreußen gesichert wird, dann ist den Notwendigkeiten des ostpreussischen industriellen Aufbaues bereits hinreichend gedient!

## 6. Die vollliche Seite des Aufbaues.

Die Industrialisierung Ostpreußens wird nicht in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen in Angriff genommen. Ihr wesentliches Ziel ist nicht wirtschaftlich, sondern volllich bestimmt: In dem vom Slaventum umbrachten deutschen Brüdertopf Ostpreußen soll ein zahlreiches gesundes Grenzvolk Heimat und Arbeit finden. Diesem Gesichtspunkte der rassischen Tüchtigkeit und Gesundheit des ostpreussischen industriellen Volkes ist von vornherein Rechnung zu tragen. Keineswegs darf es dahin kommen, daß etwa die westlichen Wohlfahrtsämter lebensuntüchtige Elemente nach Ostpreußen abschieben, sondern der rassienbiologisch beste Teil des deutschen Volkes ist für unser bedrohtes Grenzland der allein in Frage kommende Menschenlag. Die RSDAP, mit ihren nach großen nationalen Gesichtspunkten geshulenen Menschen bietet die Gewähr dafür, daß diese rassienbiologische Auslese der Zuwanderung nach Ostpreußen praktisch durchgeführt werden kann.

## Die Vorpостenstellung Ostpreußens in der deutschen Wirtschaft

Von Dr. Hans Bernhard v. Grünberg

Kommissarischer Direktor des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft.

Seit der Entwicklung der gewerblichen Massenindustrie beobachten wir die Erscheinung der sog. Landflucht.

Wenn in einem Landesteil die Gelegenheit massengewerblicher Beschäftigung sich ergibt, brauchen die Landflüchtigen wenigstens mit der Landarbeit nicht zugleich die Heimat zu verlassen.

In Ostpreußen hat sich eine gewerbliche Beschäftigung nur in ganz geringem Rahmen entwickeln können. Die Landflucht aus Ostpreußen bewegte sich deshalb über weite Räume. Die große Abwanderung aus den östlichen Provinzen war eines jener Momente, das die übermäßige Stauung des Volksvermögens und der Bevölkerung in Berlin und im Ruhrgebiet zur Folge hatte.

Überall dort, wo gewerbliche Tätigkeiten aus der Landschaft herauswuchsen, in Württemberg und in Thüringen z. B., blieb der völkische Charakter der Landschaften gewahrt.

Die westliche Massenindustrie und die Berliner Industrie wurden zu einem überwiegenden Teil durch die Landflucht aus dem Osten aufgebaut.

Die Arbeitskräfte, die aus dem Osten abwanderten, waren die besten, über die der Osten verfügte. Wer unter den Landarbeitern über den Durchschnitt hinausragte, wer in den östlichen Kleinstädten eine gebiegene Ausbildung erhalten hatte, der suchte sein Glück in der Berliner und in der rheinisch-westfälischen Industrie.

Seit 1889 sind 1½ Mill. Menschen aus Ostpreußen abgewandert. Im Kriege ließ diese Abwanderung nach und wurde in den schweren Zeiten der Lebensmittelknappheit sogar durch eine gewisse Rückwanderung kompensiert. Sobald infolge der Stabilisierung der Verhältnisse und der durch den amerikanischen Anleihen erzeugten Scheinoptimismus sich die gewerbliche Wirtschaft wieder belebte, setzte auch die Abwanderung wieder ein. Nur in den letzten Jahren der schweren Depression ist sie erneut zurückgegangen.

Werden die Verhältnisse nicht grundlegend geändert, so wird jede Belebung der Wirtschaft auch die Abwanderung wieder ausleben lassen.

Ostpreußen hat für alle diese Menschen die Ausbildungskosten getragen. Diese Ausbildungskosten find dem Westen zugute gekommen, sodas die Blüte des Westens zum Teil auf Kosten des deutschen Ostens in Erscheinung getreten ist.

Durch eine landwirtschaftliche Siedlung kann der Bevölkerungsumberschuß des ostpreußischen Landes in Ostpreußen nicht untergebracht werden. Selbst wenn alle größeren Güter auf-

gesiedelt werden und die dazugehörigen Landarbeiter dabei Siedlungsstellen erhalten, so würde keine nennenswerte Vermehrung der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung eintreten. Die Hebung der lokalen Kaufkraft durch die Siedlung fällt nur in der Zeit der Einrihtung der Siedlungswirtschaft erheblich ins Gewicht. Die Belebungs des lokalen Marktes der kleinen Städte ist durchaus nicht so groß, das wesentliche kleinstädtische Bevölkerungsmengen durch die Auffiedlung der landwirtschaftlichen Flächen auf die Dauer gewonnen werden können. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als zu der landwirtschaftlichen Siedlung die Anziehung gewerblicher Werkstätten hinzutreten zu lassen. Nur auf diese Weise ist der dauernde Bevölkerungsverlust Ostpreußens auszugleichen.

Der Mangel gewerblicher Tätigkeiten in Ostpreußen drückt sich in der geringen Steuerkraft aus. Im Jahre 1927 hatte der Landesfinanzamtsbezirk Königsberg, der das Land östlich des Korridors umfaßt, eine Steuerkraftsziffer von 20, während Berlin eine solche von 131,9, der Landesfinanzamtsbezirk Düsseldorf von 72,7 und Stuttgart einen solchen von 66,6 hatte. In Ostpreußen sinkt in einigen Kreisen die Steuerkraft auf 7 und 8 herab.

Welche Gefahren der verarmte und entvölkerte Raum des Ostens für die deutsche Zukunft dieser Landesteile hat, erhellt sich aus der Tatsache, das die unmittelbar an Ostpreußen grenzenden Gebiete Polens bei je 1000 Einwohnern einen Geburtenüberschuß von 17,8 haben, während in Ostpreußen der Geburtenüberschuß sich auf 8,5 beläuft. Der Druck des polnischen Geburtenüberschusses wird durch die agrarische Ueberbevölkerung der Randstaaten verstärkt. Es ist ein bekanntes Mittel der polnischen Propaganda gegen Ostpreußen, in der Welt auf den überbevölkerten polnischen Raum und den unterbevölkerten ostpreußischen Raum hinzuweisen und damit die Rechtfertigung eines späteren Raubes Ostpreußens einzuleiten.

Das Wort von der Belebungs des Binnenmarktes ist uns allen geläufig. Wir wissen auch, das der Weltmarkt im wesentlichen zerstört ist. Die meisten von uns sind überzeugt, das wir niemals in die freihändlerische große Weltwirtschaft der Vorkriegszeit zurückfinden werden, sondern, das ein Wandel des wirtschaftlichen Systems in der Welt sich vorbereitet. Dasjenige Volk wird wirtschaftlich und politisch stark werden, das sich bei

Zeiten auf diesen Wandel der wirtschaftlichen Dinge einstellt.

Unser Binnenmarkt ist durch die auf die Weltwirtschaft gerichtete kapitalistische Entwicklung ganz aus dem Gleichgewicht gekommen. Wenn ein Drittel des ganzen deutschen Reiches, nämlich das Land östlich von Berlin, nur einen Steuerkraftindex von unter 40 aufweist, dann sieht man daran, wie stark die Binnenmarktkraft vernachlässigt worden ist. Hätte ganz Deutschland die Wirtschaftsstruktur, welche heute etwa Württemberg und die Schweiz aufweisen, dann wäre der Binnenmarkt Deutschlands lauffähig, sein Arbeitsmarkt elastisch und krisenfest, und dann würde eine Umstellung auf den Binnenmarkt keine großen Schwierigkeiten machen. Wenn man also an einen Strukturwandel der Wirtschaft glaubt, so schafft man die Voraussetzungen am besten dadurch, daß man der Raumwirtschaft in Deutschland eine andere Struktur gibt, daß man also den Binnenmarkt organisiert. Das würde bedeuten, daß man die Industrie der Großstädte des Westens und der Mitte und die Industrie Berlins auflöst und die Werkstätten in den ostdeutschen Raum „umziehen“ läßt, soweit das irgend möglich ist.

Die Technik entwickelt sich immer weiter von der schweren Technik zur leichten Technik. Durch die Erzeugung der Dampfmaschine durch den elektrischen Motor und durch den Explosionsmotor ist die Industrie nicht mehr so stark auf die Nähe der Kohlenvorkommen angewiesen, wie vor 40 Jahren, als der Höhepunkt der Zusammenballungstendenz der Industrie erreicht war. Die konsumorientierten Industrien, welche augenblicklich die Großstädte bevorzugen, werden dann, wenn der Staat die Garantie übernimmt, daß allmählich die Hauptkonsumkraft des Volkes sich von den Großstädten in die Landschaft verlegt, auch den Standort in der Landschaft wählen. Die Standortbedingungen verschieben sich somit in dem Augenblick, wo wir zur landschaftlichen Wirtschaftspolitik übergehen von der Großstadt in die Landschaft.

Der neue Staat ist in der Lage, ein solches Versprechen zu geben, denn er schöpft alle seine Kräfte aus der Landschaft und er steht und fällt mit dem Gedanken der Volksbewußtheit und Blutbewußtheit. Dieses Bewußtsein kann sich nur in der Landschaft entfalten und niemals in einer weiteren Vergrößerung. Mögen auch viele Menschen des Westens die Grundkräfte, auf denen der Nationalsozialismus beruht und die er ausbilden muß, um schließlich den nationalsozialistischen Staat und das nationalsozialistische Volk zu schmieden, nicht so deutlich erkennen, wie wir Menschen des Ostens, denen sich diese Probleme in der täg-

lichen Erfahrung ausdrängen: Die begonnene Umwertung der politischen Werte wird vor den wirtschaftlichen Werten nicht haltmachen und wird letzten Endes ein anderes in Dorf und Kleinstadt veranternes Wirtschaftssystem im Gefolge haben: das **Wirtschaftssystem des landwirtschaftlichen Sozialismus**.

Ein Volk hat nur Geschichte, wenn es ein bäuerliches Volk bleibt. Nicht die Beschäftigung mit der Landwirtschaft macht den Bauern aus, sondern die ländliche Heimat und der Gedanke für ein Erbe zu leben, daß den Kindern übergeben wird. Den enterbten Proletariermassen der Großstadt das Erbe zu schaffen: Diese einfach klingende, aber schwer durchzuführende Forderung bezeichnet das Wollen des völkischen Sozialismus.

Es heißt also, den Arbeiter in das Dorf und die Kleinstadt zurückzubringen und ihn dort mit den bäuerlichen Menschen, von denen auch er abstammt, wieder zur bodenverbundenen und erlebten Volksgemeinschaft zu bringen. Er muß einige Morgen Land erhalten, die er während seiner Freizeit bestellt. Die Werkstätte, in der er arbeitet, gehört ebenfalls aufs Land oder in die Kleinstadt an die Verkehrswege. **Diese Möglichkeiten gibt es im großen Umfang nur im deutschen Osten.** Das Volk kann also den Ausweg in diese Hoffnungen nur dann finden, wenn es sein Gesicht vom Westen nach dem Osten wendet.

Man fängt am besten bei der Durchziehung eines solchen neuen Beuges an der äußersten Grenze des Raumbereiches an, welches für diese Entwicklung zur Verfügung steht. Ostpreußen hat deshalb eine Sonderstellung innerhalb der ostdeutschen Raumeinheit, weil es völlig am stärksten gefährdet ist und weil wir den östlichen Raum nur dann behaupten und später vielleicht auch den osteuropäischen Raum wirtschaftlich organisieren, wenn wir den Schlüssel und zugleich den Vorposten dieses Raumes in der Hand halten. Und das ist Ostpreußen!

Wir können heute nicht die Umzugskosten für große Teile der Industrie in den gesamten ostdeutschen Raum bezahlen. Wir können sie vorerst nur aufbringen, wenn wir mit Ostpreußen beginnen. Und wir tun es um so lieber, weil die große Chance der Orientierung der deutschen Wirtschaft: die **Belegung des Marktes Nord-Osteuropa**, d. h. der Ostseeländer nur nachhaltig von Ostpreußen aus vorgenommen werden kann.

Die Entwicklung unseres westdeutschen Wirtschaftsgebietes ist gar nicht denkbar ohne die vorherige wirtschaftliche Entwicklung Hollands. Im 18. Jahrhundert blühte in Holland bereits das wirtschaftliche Leben. Das wirtschaftliche

Zuludum, welches von Holland ausging, zog den Rhein abwärts. Infolge der wirtschaftlichen Intensität seines Mündungsgebietes wurde der Rhein zu der größten Wirtschaftsstraße der Welt. Ohne Amsterdams gäbe es heute nicht Mannheim, ohne Rotterdam nicht Ruhrort. Die Erschließung der im Rheingebiet liegenden Kohlen- und Erzvorkommen war letzten Endes die Folge der Pionierdienste Hollands im 17. und 18. Jahrhundert.

Dieses Kapitel Wirtschaftsgeschichte muß auf Ostpreußen angewandt werden. Rohstoffvorkommen in dem weiteren Raume um Ostpreußen sind gewaltig. Heute schon besteht ein direkter Schiffsahrtsweg Memel—Pripet—Dnepr—Schwarzes Meer. Weiterhin liegt Ostpreußen an der Ostsee und kommt an das nordschwedische Erzvorkommen am schnellsten heran. Das Petroleum des Schwarzen Meeres, die Vorkörre der russischen Steppe, die Erzlager Schwedens, die riesigen Wälder Rußlands, Finnlands und Schwedens, alles dies ist auf dem großen flachen Raume des Ostens durch die Ostsee und durch die tiefen Wasserstraßen des osteuropäischen russischen Flachlandes leicht in Ostpreußen zusammenzubringen. Als vor dem Kriege der russische Raum noch eine politische Einheit war, war der Handel Königsbergs beträchtlich. Heute, wo in der größten Rohstoffstraße der Welt die Rohstoffe dieses riesigen Raumes nirgend wohin entweichen können, weil der Versuch, sie in Rußland fertig zu verarbeiten im wesentlichen gescheitert ist, heute ist in dem Augenblick, wo die Vereinigungen, die durch das französische Kapital und durch den Versailler Vertrag an den Grenzen der Oststaaten angerichtet sind, einmal auftauen, eine große Chance für Deutschland zu erwarten, wenn Deutschland bei Zeiten die Verarbeitungsverhältnisse dieser Rohstoffquellen in den Schlüsselraum des europäischen Ostens legt: nach Ostpreußen. Es kann wohl eine Generation lang der europäische Osten sich in Abhängigkeit vom französisch-kapitalistischen Westen befinden. Aber

diese Generation stirbt aus. Der innere Zusammenhang des Ostraumes läßt sich auf die Dauer nicht zerreißeln. Die Grenzen im Westraum sind zwar nicht befriedigend; aber sie sind zu ertragen, weil die Staaten in sich ein genügend großes spezifisches Gewicht haben, um auf sich gestellt fertig zu werden. Vereifte Grenzen im Ostraum sind der Tod der Staaten, die durch sie umschlossen werden. Die einheitlich sie durchflutenden Wasserwege, der einheitlich sie verbindende östliche Ostseeraum, kurz die Einheitlichkeit der Landschaft ist stärker als die politischen Resentiments aus den Vortortverträgen von Paris. Der große Trumpf im Osten fällt einmal aus dem politischen Kartenspiel heraus. Der natürliche Partner, der ihn in die Hand bekommt, ist Deutschland, weil Deutschland Preußen in sich hat! Preußen allein hat traditionellen Geist, mit östlichen Problemen in Frieden fertig zu werden. Denn der preußische Geist ist dem Osten angemessener als der französische, der ihn zerrissen und in Zinsnechtheit geführt hat.

Der Gedanke des Ostpreußenplanes ist nicht imperialistisch. Deutschland will nichts anderes als in Frieden leben. Auch Holland hat die westdeutsche Wirtschaft nicht imperialistisch beherrscht, sondern sie hat nur an ihrer Ausschließung geholfen. Die wirtschaftliche Blüte für die osteuropäischen Staaten wird nur möglich sein durch ein wirtschaftlich starkes Ostpreußen. Ihre staatliche Selbständigkeit und das Gefühl ihrer inneren Freiheit werden diese Staaten nur behaupten können in der Anlehnung an ihre natürlichen und räumlichen Bedingungen. Denn der Osten ist eine Einheit.

Der Ostpreußenplan reißt ein Fenster auf zu dem Kerker einer in die Weltwirtschaftskrise verstrickten deutschen Wirtschaft. Denn so, wie innerlich die deutsche Wirtschaft nur in die deutsche Landschaft entfliehen kann, so kann sie äußerlich nur im Osten ihren Ausweg suchen, wo die Verhältnisse im Gegensatz zum Westen noch flüßig sind.

## Ostpreußen und Württemberg

Von Dr. Nische

Präsident der Württembergischen Landeskreditbank in Stuttgart.

Wiederholt ist in der Presse davon die Rede gewesen, daß nach württembergischen Beispiel der Aufbau von Ostpreußens Siedelung und Wirtschaft vor sich gehen soll. Der Ruf Ostpreußens nach Menschen bedarf der Industrialisierung, aber nicht im verfehlten Stil einer mechanischen Zusammenballung der Bevölkerung, sondern im Sinne einer organischen Verbin-

dung des Arbeiters mit der Scholle nach dem württembergischen Typ der halbbländlichen Siedlung. Kann nun das Beispiel Württembergs überhaupt, und in welchem Maße, in die Praxis der Wirtschaftsplanung Ostpreußens übertragen werden? —

Das besondere Kennzeichen der württ. Siedlung und Wirtschaft ist die Dezentralisation.

60 v. H. der württ. Bevölkerung wohnt im Eigenheim. Von den 300 000 Besitzern württ. Landes besteht nur die Hälfte aus eigentlichen Bauern; 150 000 sind Privatpersonen, Gewerbetreibende und vor allem Arbeiter. Unzählige württ. Arbeiter haben neben ihrem Häuschen einen Stall mit einer Kuh und Kleinvieh, eine Scheuer, außerdem Garten- und Ackerland. Es ist im Einzelfall oft schwer zu sagen, wo der Bauer anfängt und der Arbeiter aufhört oder umgekehrt. Es handelt sich eben um einen besonderen Menschentyp, der auf zwei Beinen steht, einem agrarischen und einem gewerblichen. Man kann ihn nennen den fabrikarbeitenden Bauern oder den bäuerlichen Fabrikarbeiter. Blicke wir in die Umgebung Stuttgarts, aber auch anderer Industrieorte, so sehen wir diese Familien in sich selbst auf ganz verschiedene Weise tätig werden: Entweder tut die ganze Familie **Feierabendarbeit auf den Grundstücken** oder es treibt die Frau, eines oder mehrere Kinder Bodenwirtschaft oder auch der ältergewordene Familienvater, wobei die Kinder in die Fabrik gehen, schließlich der Mann als Kurzarbeiter. Im Lauf der Jahre kann oft in ein und derselben Familie das Bild der Beschäftigung wechseln.

Die württembergische Industrie selbst, fern von natürlichen Bodenschätzen und den großen Verkehrswegen, ist aus kleinen Anfängen nur durch Qualitätsleistung zu dem geworden, was sie heute ist; sie ist arbeitsorientiert. Auf den merkwürdigsten Stellen, z. B. auf der rauhen Hochfläche der Schwäb. Alb, sehen wir Werke von Weltrauf, die feinste Präzisionsarbeit herstellen. Kartelle sind bei uns selten. Mittlere und kleinere Betriebe sind häufig. Die Art der Betriebe ist sehr vielfältig. Günstige Bedingungen für Beschaffung solcher Gewerbearten waren besondere Eigenschaften des schwäbischen Stammes, insbesondere keine „Tüfteligkeit“, Sparsamkeit und Neigung zum Eigenbesitz, sowie die enge Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Mensch ist bei uns innerhalb des Industrialisierungsprozesses noch stärker, als anderswo erhalten geblieben. Die einzelnen Klassen und Stände sind sich nie ganz ferngestanden. Die Bodenständigkeit hat sich auf Geist und Charakter des Arbeiters ausgewirkt.

Die Bedeutung eines solchen Aufbaus der Wirtschaft liegt aber auch in der starken **Krisenverteilung**, insbesondere der Arbeitnehmer wird durch die halbländliche Siedlung weithin krisenfest. Er kann im Falle der Arbeitslosigkeit sich mehr in die landwirtschaftliche Betätigung zurückziehen. Bekannt ist der Anteil Württembergs an der

Arbeitslosigkeit, der bis in die jüngste Zeit immer der niedrigste in Deutschland gewesen ist. In all den Krisenjahren konnte das Land Württemberg Ueberflüsse aus der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung an andere Reichsgebiete abliefern. Auch die württ. Kreditinstitute, vor allem die Sparkassen stehen nicht ungünstig. Und dies, obwohl das Land Württemberg als „Dase“ (deren Bedeutung oft auch übertrieben wurde) immer nur wenig von dem Segen der Berliner Ausschüttungen erhalten hat. — Diesen Zusammenhang erläutert folgendes Beispiel: Die Württ. Landestreibanstalt, die gerade die halbländliche Siedlung bestreuen hat, und zwar meist an nachstehender Stelle, wies im Jahre 1932 bei 190 Millionen Reichsmark Ausleihungen nur 30 000 RM Ausfall an Kapital und Zins auf; Gebäude mußten nicht übernommen werden. — Hier spielt wieder der seelische Faktor mit, daß der Arbeiter, der ein Häuschen und eine Scholle besitzt, für die Erhaltung seines Bestitums mit härteren Kräften arbeitet. Endlich wäre hier noch zu erwähnen, daß das Land Württemberg nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung auf andere Reichsteile eine starke Anziehungskraft ausübt hat, so daß es einschließlich der Großstadt Stuttgart einen erheblichen Wanderungsgewinn zeigt.

Natürlich gibt es auch in Württemberg Schwierigkeiten. Es entstehen Sonderfragen, wie z. B. die des Pendelverkehrs (die große Schuhfabrik Salamander in Kornwestheim bezieht ihre nach Tausenden zählende Arbeiterschaft aus nicht weniger als 140 Gemeinden). Die gewerblichen Arbeiten können durch die Erntegeschäfte gehemmt werden. Mancherorts ist der landwirtschaftliche Besitz auch pulverisiert, so daß wieder eine Anliegersiedlung nötig wird. Die württ. Industrie ist auch weithin Exportindustrie und leidet daher z. T. nicht unerheblich unter den bestehenden Ausfuhrschwierigkeiten. Manche Gewerbezüge, wie die Uhrenindustrie im Schwarzwald und die Schmuckwarenindustrie in Schwäb. Gmünd und Forzheim liegen besonders stark darnieder, so daß auch in Württemberg Umstellungsnotwendigkeiten sich ergeben werden. Zugegeben werden soll auch, daß Einigkeit nicht darüber besteht, ob mehr die wirtschaftsräumliche Dezentralisation Württembergs oder die Art seiner Industrie mit ihrer bisher größeren Konjunktursicherheit die günstigeren Verhältnisse unseres Landes herbeigeführt hat, ferner, ob es möglich ist, diese Dezentralisation ohne weiteres auf andere Provinzen mit anderen wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen zu übertragen. Ziemlich zweifelnd in dieser Hinsicht äußert sich Dr. Willeke

in seiner lehrreichen Abhandlung „Die Arbeitsmarktgestaltung unter dem Einfluß der wirtschaftsräumlichen Zentralisation.“<sup>\*)</sup>

Aber auch er kommt zu dem Ergebnis, daß, selbst wenn der Uebertragung der Dezentralisation nur ein geringer Spielraum gekehrt sei, dennoch dringend geboten sei, ihn in jedem Falle auszunützen.

Das Maß dieses Spielraums muß aus den abweichenden Verhältnissen Ostpreußens errechnet werden. Vom Blickpunkt Württembergs aus kann hierfür vielleicht folgende Anregung nützen.

Nicht zuletzt ist die württembergische Dezentralisation von Wirtschaft und Siedlung auch durch die Finanzpolitik der Württ. Landeskreditanstalt (früher Wohnungskreditanstalt) seit Jahren gefördert worden. In Abweichung von der Wohnungspolitik der meisten anderen Länder hat die Anstalt planmäßig bei der Gewährung ihrer Darlehen, für die sie die Mittel aus dem Wohnungsbauanteil der Hauszinssteuern und aus Anleihen (Pfundbriefe) gewonnen hat, das platte Land bevorzugt und dabei auf wirtschaftliche Zusammenhänge geachtet. Vom Jahre 1924 bis zum Jahre 1931 hat die Anstalt Baudarlehen in Höhe von 196 Millionen Reichsmark für 61 000 Wohnungen bewilligt; die Zahl der Volksgenossen, die damit von der Großstadt und den größeren Mittelstädten ferngehalten worden sind, darf auf mindestens 150 000 geschätzt werden. Dabei konnte die Anstalt es auch unternehmen, das Problem der nachstelligen Hypothek beimöglichst zu fördern.<sup>\*\*)</sup> Die kreditpolitische Einrichtung Württembergs ist auch außerhalb seiner Grenzen beachtet worden. Andere Länder haben sich mit der Verwirklichung ähnlicher Gedanken beschäftigt und tun es noch. In Preußen ist allerdings der Gedanke der Errichtung einer Wohnungskreditanstalt nur unvollständig verwirklicht worden.

Man könnte nun daran denken, den Ausbau der ostpreussischen Siedlung und Wirtschaft nicht bloß siedlungs- und wirtschaftspolitisch, sondern (und dies ist meines Wissens bisher noch nicht betont worden) auch kreditpolitisch nach

<sup>\*)</sup> Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 132, 1930, Heft 4/5. (Die Abhandlung ist auf Grund einer Besichtigungszusammenfassung des Deutschen Archivs für Städtebau im Jahre 1929 entstanden und gerade heute mit Nutzen zu lesen.)

<sup>\*\*)</sup> Vergl. hierzu Dr. Breitmeyer „Der nachstellige Realcredit“ in der Zeitschrift „Der Deutsche Volkswirt“ 1932, Nr. 46, S. 1528.

dem württ. Beispiel zu ertüchten. Soviel bekannt, beträgt die Gesamtsumme der preuß. staatlichen Hauszinssteuerhypotheken fast 1 Milliarde RM. Die jährlichen Rückflüsse gehen in die Millionen. Aus verschiedenen Gründen ist die preuß. Hauszinssteuerhypothek nicht so hoch zu bewerten, wie die entsprechende Württembergs. Aber ihre Wertbeständigkeit steigt fortgesetzt, einmal mit dem Fortschreiten der Tilgungen, sodann mit dem weiteren Weichen des allgemeinen Zinsfußes; und diese Mittel sind noch unbelastet! Das Land Preußen müßte nun einen großen Teil seiner staatlichen Hauszinssteuerhypotheken und der Rückflüsse hieraus zu einem Anlagestock für die Provinz Ostpreußen vereinigen und diese Mittel durch eine Kreditanstalt verwalten. Aus diesem Stock könnte dann in Anwendung des württ. Mißgeschickens niederverzinsliche Kredite gegeben werden.

Ein Beispiel mag diesen Gedanken veranschaulichen: 20 Millionen RM Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken (zu 0% verzinslich) werden auf dem Anleiheweg um die gleiche Summe (zu 5% verzinslich) vermehrt. Die so gewonnenen Mittel können für die ostpreussische Siedlung und Wirtschaft auch an nachstehender Stelle zu 2½% bis 3% Zins und 1% Tilgung hinausgegeben werden. Berechnet man im Durchschnitt für eine Stelle 5000 RM Darlehen, so ergibt sich aus den genannten 40 Millionen RM die Möglichkeit von 8000 Neugründungen.

Es käme ferner in Frage, ob nicht nach Sammlung gewisser Erfahrungen es möglich wäre, die Beträge der Hauszinssteuerhypotheken aus einer Reihe von Jahren vorzufinanzieren; so könnten in absehbarer Zeit für Ostpreußen auf kreditpolitisch einwandfreier Grundlage tausende von halbländlichen Siedlungen geschaffen werden.

Der große Schwabe Friedrich List hat schon vor 100 Jahren das prophetische Wort über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Parzellenbesitzes gesprochen: „Die Parzellenwirtschaft ist nützlich als Beihilfe zum Gewerbe beim Garten- und Weinbau in der Nähe von Städten und Marktplätzen oder zur Unterstützung des Standes der Tagelöhner, dem sie zugleich als Sparsasse und als Gelegenheit dient, seine freie Zeit, wie die seiner Angehörigen, nützlich zu verwenden. In dieser Beschränkung ist sie einer der Freiheit, dem Wohlstand und der Moralität ungleich nützlichere Dotation der arbeitenden Volksklassen als die englische Armenkasse“ (lies heute: als die Arbeitslosenunterstützung). Auf Ostpreußen angewandt, bedeutet das Wort: der Weg zum Aufbau Ostpreußens liegt im kleinen Eigentum vieler Volksgenossen.



# Die Aufgaben der Siedlung im Rahmen des Ostpreußen-Aufbauplanes

Von Friedrich Schlegel

1. Direktor der Ostpreussischen Heimstätte und der Ostpreussischen Landgesellschaft.

Siedlung im nationalsozialistischen Staate ist und will etwas grundsätzlich anderes, als das ist, was in den vergangenen, von einer liberalistisch-kapitalistischen Weltanschauung beherrschten Zeitraum auf diesem für die Entwicklung unseres Staates ganz besonders wichtigen Gebiete geleistet wurde. War sie bisher überwiegend von dem Gedanken der Finanzierung getragen, von den Fragen nach den Kosten, der Aufbringbarkeit der Renten, dem Ertrag und spielte in diesen Fragen bisher vielleicht die Frage nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Siedlers eine größere Rolle als der Sache wegen gut war, so wendet sich die Siedlung heute ganz ausgesprochen an den Menschen selbst, an sein Können, seine praktische Eignung und seine persönliche Zuverlässigkeit. Die besten in unserem Volke noch vorhandenen Kräfte will sie auswählen, ihnen will sie die Möglichkeit bieten, wieder fest im deutschen Boden Wurzel zu schlagen; die Front der wirklich erd- und bodenverbundenen Arbeiter will sie verbreitern in dem klaren Bewußtsein, daß gerade aus diesen Volksgruppen die Kraft erwächst, die unser Volk und Land gesund und zukunftsmutig erhält.

Bisher ging die Entwicklung derart, daß es fast schien, als ob unter all den Nöten und Sorgen, die unser wirtschaftlicher Niedergang mit sich brachte, ein neuer besonderer Stand entstehen sollte: der Stand des Siedlers, der noch nicht Bauer war, weil er auf keinem eingewirtschafteten Hof saß, also auf einer Stelle, die ihm nur schwer zur Heimat und zum festen Sitz für seine Familie werden wollte. Er war aber auch nicht mehr Arbeiter, denn die Verantwortung für das eigene Dasein und das Dasein von Weib und Kind ruhte ganz allein auf seinen oft nur zu schwachen Schultern. Dieser Gegensatz zeigte sich besonders stark auf dem Lande. Bauer und Siedler war zweierlei, weil die Daseinsvoraussetzungen grundsätzlich verschieden waren. Und es war doch derselbe Beruf, den der eine wie der andere ausübte.

Bei der Neuordnung nach dem Willen unseres Führers muß dieser Gegensatz schwinden. Wer die Scholle bebaut, ist Bauer, einerlei, ob dies auf einem Grundstück von 15 Morgen geschieht oder auf einem solchen von 2000 Morgen; und wenn Landarbeiter und Bauernsöhne ein Stück heiligen deutschen Mutterbodens erwerben und Bauern werden wollen, dann müssen sie die gleichen Voraussetzungen finden wie der

Altbauer: Gesicherten Besitz, günstige Wirtschaftsbedingungen, besonders für die Zeit des Einwirkens, und keine finanzielle Belastungen, die über das hinausgehen, was man einem Bauern sonst zumutet.

In diesem Sinne fordere ich ausgesuchte, ihrer Aufgabe gewachsene Leute; ich fordere von diesen die vollste Hingabe an den Boden, den ihnen der Staat anvertraut; ich fordere, daß jeder einzelne von ihnen weiß, daß er in der vordersten Front steht und begründe damit die nationalsozialistische Forderung, daß der Staat nicht auf den augenblicklichen Erfolg seiner Siedlungsmaßnahmen sehen darf, nicht auf sofortige Rentenfähigkeit, nicht auf überraschende Steigerung des Bodenertrages. Siedeln ist eine Maßnahme auf lange Sicht. Das Ergebnis wirkt sich oft erst bei den Enkeln aus; dann aber um so nachhaltiger, je weniger man mit Augenblinderfolge gerechnet hat.

So wie ich meine Forderung ausspreche, wird den Siedlern auch nichts geschenkt. Auf Heller und Pfennig wird er dem Staat zurückgeben müssen, womit dieser ihm half. Aber der Staat wird die Verzinsung des auf die Siedlung verwendeten Kapitals weniger in der Barleistung sehen müssen, als in den Schweistropfen, mit denen der Bauer in harter Arbeit die Nährkräfte des ihm anvertrauten Bodens mehrte, genau so wie es vor ihm Geschlechterfolgen deutscher Bauernsiedler gerade hier im deutschen Osten getan haben. Der deutsche Osten bietet noch Raum genug für unsere Bauernsöhne, die eine volksfremde Zeit zwang, in die Fremde zu wandern. Dieser Raum wird ihnen erschlossen werden.

Neben diesen Siedlungsmaßnahmen und mit ihnen eng verflochten, läuft der große Erich Koch-Plan, der Kühn über alle bisherigen Siedlungsbestrebungen hinausgreift und mit dem deutschen Bauern den deutschen Arbeiter nach Ostpreußen ziehen und hier verurzeln will.

Der deutsche Arbeiter soll hier eine neue Heimat finden. Es braucht nicht erst unterfritten zu werden, daß hier nichts entstehen wird, was auch nur die entfernteste Ähnlichkeit mit der Mietskasernen unserer Großstädte hat. Alle die, die den Weg zu uns finden, werden es einmal gar nicht verstehen können, daß man jemals einem Menschen zumutete, in den licht- und luftlosen Wohnhöhlen der Mietskasernen und Hinterhäuser der bisherigen Großstädte zu hausen. Bleichsichtige, höhlwangige, lungenranke Kinder werden hier nicht mehr heranwachsen. Gottes Sonne wird

ihnen scheinen. Der kräftige Geruch der Heimat-  
erde wird sie durchdringen und säulen. Sie wer-  
den wieder wissen, was Blumen und Schmetter-  
linge und Käfer sind.

Weil der nationalsozialistische Staat weiß, daß  
neben den deutschen Bauern die deutschen Ar-  
beiter die Träger des Staates sind, kennt er auch  
keine Unterschiede in ihrer Behandlung. Auch  
der Arbeiter strebt nach einer siche-  
ren Bleibe, nach eigenem Haus und  
eigenem Land. Er will nichts mehr  
wissen von der Großstadt, will hin-  
aus aus ihrer Enge in die freiere  
und reinere Luft der Dörfer und  
kleineren Städte. Hier, wo man ihm das  
bieten kann, wofür er lebt, strebt, arbeitet, wird  
von neuem sein Heimatgefühl erwachen, hier wird  
der Wille in ihm erstarren, seine neu gewonnene  
Heimat bis zum Letzten zu verteidigen, wenn es  
sein muß. — Die Siedlung wird diesen Forde-  
rungen Rechnung tragen, wo sie irgend kann. Sie  
wird den Arbeiter so ansehen, daß er selbst bei  
vorübergehender Arbeitslosigkeit nicht mehr auf  
der Straße liegt oder zum Kostgänger einer die  
gesundesten Gefühle untergrabenden Arbeits-  
losenunterstützung wird. Er wird wieder wissen,  
was ein Stück Land wert ist in guten und in  
schlechten Zeiten; wird sich gegen die Krise  
fühlen und gefeit auch sein, denn so viel wächst  
immer noch auf dem eigenen Grund, daß der  
Siedler und die Seinen sich satt essen können,  
wenn sie den Boden nur richtig pflegen.

Ich wiederhole hier meine vorhin ausgespro-

chene Forderung: wo der Staat hilft, können nur  
die Tüchtigsten gemeint sein. Die Arbeit der  
Tüchtigen dient aber, beim Bauern wie beim  
Arbeiter, in erster Linie dem Gemeinnutz. In-  
dem der Staat in diesem Sinne dem Einzelnen  
hilft, baut er an seiner eigenen Zukunft. Unter  
diesem Gesichtswinkel wird man auch beim Ar-  
beiter die Zins- und Tilgungsfrage behandeln  
müssen. Ich bin überzeugt, daß die jährlich auf  
einer solchen Siedlung ruhenden Lasten tragbarer  
sein werden, als die Miete, die ihr Besitzer bis-  
her für eine Stadtwohnung aufzubringen hatte.  
Er kann wieder mit Zuversicht in die Zukunft  
sehen, denn von Jahr zu Jahr sinkt der zu til-  
gende Teil. Kommt sein Lebensabend heran, so  
weiß er, wo er bleibt und braucht sich nicht unter  
fremden Menschen herumstößen zu lassen oder den  
eigenen Kindern zur Last zu fallen.

Die Zielsetzung der Siedlung ist eine Ziel-  
setzung auf lange Sicht, zumal es gilt, mit ihr  
manches Unrecht wieder gut zu machen, das eine  
voltsfremde Wirtschaftsordnung unseren Volks-  
genossen antat. Dazu gehört Zeit und es kann  
leicht ein Geflecht darüber hinweggehen, bis wir  
am Ziele sind. Das zwingt uns zu der Forde-  
rung an uns selbst, in der Verfolgung des uns  
vom Führer gesteckten Zieles hart zu sein, uns  
nicht beirren zu lassen. Wir wissen, daß wir an  
eine große Aufgabe gestellt sind. Wir wollen  
sie anpacken und werden sie lösen, auf daß Dis-  
preußen wieder frei werde und sich aufs Neue als  
die Kraftquelle des Reichs erweise, wert der  
Opfer, die man ihm heute bringen muß.

## Die wirtschaftsgeographischen Grundlagen der Aufbauarbeit in Ostpreußen

Von Dr. Erwin Scheu

Professor an der Handels-Hochschule zu Königsberg i. Pr.

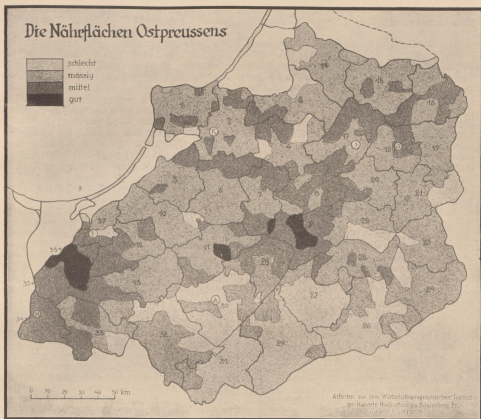
Ostpreußen ist ein Stück des norddeutschen Tieflandes und reicht als solches tief in den Ostraum hinein. Die bewegte Welt der Seenplatte ist durch ihre landschaftliche Schönheit weithin bekannt. Sie umgürtet als baltischer Höhenzug die Ostsee von Schleswig-Holstein bis nach Nordrußland hinein und wird durch die großen, der Ostsee zufließenden Ströme in einzelne Abschnitte geteilt. In ihren Mündungsgebieten haben Weichsel und Memel ausgedehnte Niederungen, die heute von willkürlichen Grenzen durchschnitten werden. Im einzelnen ist der baltische Höhenzug recht mannigfaltig. An die Seenplatte des südlichen Ostpreußens schließen sich der Grenze entlang weite Sandebenen, während sich nördlich der Seenplatte bis zur Ostsee die flachen Grundmoränenlandschaften ausdehnen. An der Ostsee jedoch wird diese Zone von drei plateauartigen Blöcken: dem Samland, dem Stablaß und den Elbinger Höhen unterbrochen. Ausgedehnte Ebe-

nen sind in der sogenannten Staubeckzone südlich des Pregels vorhanden, die sich verschmälernd, langsam nach Rajuren hin ansteigt. Diese landschaftlichen Zonen bestimmen die Böden, denen der Landwirt die Erträge abringen muß. Am günstigsten sind im allgemeinen die Böden der Grundmoränenlandschaft, am ungünstigsten die Sandebenen an der südlichen Grenze der Provinz. Eine besondere Stellung nehmen die schweren Tonböden der Staubeckzone ein, während die bewegte Landschaft der Seenplatte mittlere Böden von allerdings sehr wechselndem Charakter aufweist.

Der lange strenge Winter mit den Spät- und Frühfrösten erschwert die landwirtschaftliche Betriebsführung; die Frühjahrsbestellung kann erst spät einsetzen und die Herbstbestellung muß zeitig beendet sein. Es drängen sich die landwirtschaftlichen Arbeiten in Ostpreußen auf einen weit kürzeren Zeitraum zusammen als etwa in Westdeutschland, der Landwirt muß daher eine starke

Gespannung haben, um die Befestigung der Felder rechtzeitig durchführen zu können. Aber das Klima macht ihm noch weitere Schwierigkeiten. Die schweren Böden leiden häufig an zu viel Feuchtigkeit und die leichteren an zu wenig; in Masuren liefern häufige Regen gute Ernten, während in der Staubedenzone dasselbe Wetter die Ernte verkommen läßt. Die Witte-

des Frischen Hafes aus kolonisiert. Die Verwaltungseinheiten der Ordenszeit zogen sich dar- um in Streifen von der Küste nach den großen südlichen Waldgebieten, also in Südostrichtung; sie überschneiden dadurch die natürlichen Landschaftszonen. Das Siedlungsbild Ostpreußens wird deshalb mehr durch die geographische Entwicklung als



<b>Reg.-Bez. Königsberg</b> 1 Fischhausen 2 Königsberg 3 Labiau 4 Wehlau 5 Heiligenbeil 6 Pr. Eylau	7 Bartenstein 8 Gerdauen 9 Rastenburg 10 Braunsberg 11 Heilsberg 12 Pr. Holland 13 Mohrungen	<b>Reg.-Bez. Gumbinnen</b> 14 Niederung 15 Tilsit-Regel 16 Pillkallen 17 Insterburg 18 Gumbinnen 19 Stallupönen	20 Darkehmen 21 Goldap 22 Angerburg 23 Oletzko <b>Reg.-Bez. Allenstein</b> 24 Lyck 25 Lötzen	26 Johannsburg 27 Sensburg 28 Rößel 29 Ortschaften 30 Allenstein 31 Heidenburg 32 Osterode	<b>Reg.-Bez. Westpreußen</b> 33 Rosenberg 34 Marienwerder 35 Stuhm 36 Marienburg 37 Elbing
---	--	---	--	--	---

rung bildet also in manchen Zonen einen erheblichen Unsicherheitsfaktor bei dem Ausfall der Ernteträge.

Während die Landschaftszonen im allgemeinen in der Ostwestrichtung um die Ostsee herum angeordnet sind, ist die Befestigung andere Wege gegangen. Der Deutsche Ritterorden hat Ostpreußen von der Weichsel und von den Ufern

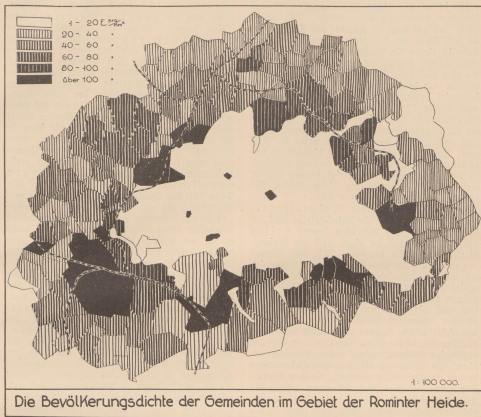
durch die Landschaften bestimmt. In gewaltiger Kulturarbeit hat der Deutsche Ritterorden in seinem Lande während seiner Blütezeit nicht weniger als 1400 Dörfer gegründet, dabei ist das östliche Land, nämlich das Gebiet östlich von Insterburg, erst in der Nachordenszeit kolonisiert worden. Das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung erkennen wir in der Verteilung der

Besitzverhältnisse. Markant heben sich zwei Zonen des Großgrundbesitzes heraus, die eine im Westen, die andere im mittleren Teil der Provinz; beide werden getrennt durch das bäuerliche Gebiet des ehemaligen Bistums Ermland. In dem jung kolonisierten Gebiet des Ostens ist der Großgrundbesitz sehr stark aufgelockert und im Süden der Provinz herrscht, je mehr man sich der Grenze nähert, ausgesprochen bäuerlicher Besitz vor. Gegen 30% der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird als Großgrundbesitz bewirtschaftet.

Die Besitzverteilung sowie die Böden üben einen erheblichen Einfluß auf die Bevölkerungsdichte der einzelnen Landschaften aus. Im Durchschnitt der ganzen Provinz leben auf 1 qkm 63 Einw.; hierbei ist die Bevölkerung der Städte, vor allem der 300 000 Einw.-Stadt Königsberg einbezogen. In den bäuerlich besiedelten Gebieten, soweit sie mittlere Böden aufweisen, erreicht die Bevölkerungsdichte etwa 60. In den Zonen des Großgrundbesitzes leben allerdings nicht so viele Menschen auf dem qkm, die betreffende Zahl sinkt auf weit unter 40 herab. Zu den dünn besiedelten Gebieten gehören auch die bäuerlichen, ja kleinbäuerlichen Gebiete der großen Sandebenen im Süden der Provinz, wo die Bevölkerungsdichte bisweilen sogar unter 20 pro qkm herabgeht.

Der normale Durchschnitt der Bevölkerungsdichte in landwirtschaftlichen Gebieten liegt zwischen 60 und 65 Einw. pro qkm, in den slawischen Gebieten Polens steigt er sogar auf 70 Einw. pro qkm. Will man die Zahl der Bevölkerung Ostpreußens um 1½ Millionen vermehren, so kommt man auf eine Bevölkerungsdichte von 100 auf die ganze Provinz, eine Zahl, die noch wesentlich unter dem Reichsdurchschnitt (137) liegt und demgemäß auch erreichbar ist. Der landwirtschaftlich ausgenutzte Boden kann allerdings den geplanten Zuwachs nicht allein aufnehmen und folgerichtig hat der Herr Gauleiter und Oberpräsident Erich Koch die Industrialisierung Ostpreußens in seinen Aufbauplan mit einbezogen. Aber auch der Industriearbeiter soll nach diesem Plan bodengebunden sein, ein Stück Land besitzen, um ein tiefes Gefühl der Verbundenheit mit der Heimat zu haben. Durch seine Verwurzelung mit der Scholle wird er auch viel weniger krisenempfindlich sein. Der werktätige Volksgenosse soll nicht zum entwurzelten Industriearbeiter werden, sondern mit dem Boden Fühlung behalten und die frische Luft des Landes genießen. Diese neue, den Gesamtraum umfassende Wirtschaftspolitik stellt dem Wirtschaftsgeographen die Aufgabe, die wirtschaftsgeographische Struktur der Teilkräume zu beleuchten, um auch von seiner Seite einen Beitrag zu den auftauchenden Problemen zu liefern.

Ostpreußen ist heute noch vorwiegend eine agrarische Provinz; man muß also die Differenzierung der Wirtschaftsräume, von der Landwirtschaft her gesehen, aufsuchen. Die landwirtschaftliche Produktion, die man zugrunde legen kann, ist zwar von der Betriebsgröße abhängig; sie wird jedoch vom Boden und vom Klima so stark beeinflusst, daß sich diese Einzelräume voneinander abheben. Ostpreußen ist bekanntlich ein rogenbauendes Land, und es entfallen in manchen Gebieten bis zu 50% der Anbaufläche auf diese Getreideart. Wo dagegen Weizen in größerem Umfang mit guten Erträgen angebaut wird, darf man von landwirtschaftlich bevorzugten Gebieten sprechen. Diese liegen in dem westlichen Teil bei Marienburg und Rosenberg und in dem mittleren Teil zwischen Königsberg, Rastenburg und Angerburg. In dem letzteren Gebiet heben sich besonders die Regionen um Rastenburg und Köffel heraus, wo ebenso wie im Westen neben dem Weizen auch die Zuckerrübe angebaut wird. Diese beiden Regionen gehören zu den besten Nährflächen Ostpreußens, der Anbau ist recht vielseitig und mit meist guten Erträgen verbunden. Mäßige aber noch befriedigende Nährflächen besitzen das Ermland sowie der Norden und Osten der Provinz. Diese Gebiete erreichen zwar nicht mehr die Vielseitigkeit der ersten beiden Gruppen, doch haben sie immer noch ausreichende Erträge. Neben dem Anbau des Roggens ist der des Hafers vor allem im Ermland beachtlich, während die klimatische Unsicherheit im Osten der Provinz zum starken Anbau von Menggetreide geführt hat. Der Osten der Provinz hat auch den größten Anteil an Brache. Die schlechtesten Nährflächen liegen im Süden der Provinz; sie umfassen die Sandebenen, die außerdem sehr geringe Niederschläge erhalten. Die natürlichen Verhältnisse gestatten nur eine einseitige Bewirtschaftung dieser Zone; es werden vor allem Kartoffeln und Roggen angebaut; die Getreideerträge sind recht gering und erreichen bisweilen nur die doppelte Ausfaat. Auch die Viehwirtschaft steht hinter der über übrigen Provinz weit zurück; ihre Milcherträge sind sehr bescheiden. So ist das südliche Ostpreußen wirtschaftlich sehr benachteiligt. Von der landwirtschaftlichen Seite her ist es schwierig, diese äußerst dünn besiedelte Zone stärker zu besiedeln. Man könnte hier durch Einführung der neugezüchteten Lupinen, die sich gerade für Sandebenen gut eignen, die Bewirtschaftung heben. In diese Sandgebiete greift von Westen her auch der Großgrundbesitz hinein. Er hat sich durch umfangreichen Kartoffelanbau gehalten, die in den Spiritbetrieben der Güter verarbeitet werden. Zwischen Ostrode und Meidenburg liegen die meisten Spiritbetriebe Ostpreußens, die verpflichtet sind, die Abfälle in der eigenen Viehwirtschaft zu verfüttern.



Die guten Nährflächen der Provinz decken sich im allgemeinen mit den Zonen des Großgrundbesitzes, wenn auch dieser noch in die Gebiete der mäßigeren Nährflächen hineinreicht. Geht schon daraus hervor, daß nicht die Bewirtschaftung durch den Großgrundbesitz diese Zonen zu den besseren Nährflächen der Provinz macht, so wird dies weiterhin durch die Tatsache bestätigt, daß die dort angelegten Siedlungen mindestens dieselben Erträge wie der Großgrundbesitz erzielen. Es sind bis jetzt weit über 10 000 Siedlerstellen geschaffen worden. In den beiden Großgrundbesitzzonen ist schon viel gesiedelt worden. Diese Zonen werden auch in Zukunft die Hauptlieferanten für Siedlungsland bleiben müssen, wenn man die ländliche Bevölkerungsdichte wesentlich heben will. Gewisse Schwierigkeiten macht jedoch das Ansetzen von Bauernstellen im Gebiet der schweren Böden. Dafür ist die sorgfältige Drainierung die Voraussetzung und auch dann ist die Bearbeitung des Bodens noch schwierig genug;

sie erfordert eine größere Gespannhaltung als auf anderen Böden.

Wie schon aus einer Bevölkerungsdichtekarte Horns hervorgeht, steigt die Bevölkerungsdichte in ganz dünn besiedelten Gebieten am Rande der großen Waldungen stark an. Eine im Wirtschaftsgeographischen Institut der Handels-Hochschule zu Königsberg/Pr. angestellte Spezialuntersuchung im Gebiet der Rominter Heide gibt einen Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge. Unmittelbar am Rande dieses großen Waldgebietes haben sich Gebiete entwickelt mit über 80 und sogar über 100 Einw. pro qkm. Mit der Entfernung vom Waldrand sinkt im allgemeinen auch die Bevölkerungsdichte bis unter 40 herab. Die walddnahe Bevölkerung hat durch Holzfällen und Holzabfuhr einen Nebenerwerb, der vor allem für den arbeitsarmen langen Winter von großer Bedeutung ist. Auch das Sammeln von Beeren durch Frauen und Kinder liefert einen Aufschuß zum Haushalt der Familie. Durch die Wald-

arbeit ist die dichte Bevölkerung selbst bei kleinstem Grundbesitz existenzfähig. Die Ackerfläche sinkt pro Kopf der Familie mit Annäherung an den Wald von 3 Hektar auf unter 1 Hektar. Aehnlich liegen die Verhältnisse auch in anderen ostpreussischen Waldgebieten; es gibt dort Dörfer, die ihre Nährbasis durch Zukauf von Nahrungsmitteln aus dem rein landwirtschaftlichen Nachbargebiet ergänzen müssen. Die Abhängigkeit vom Walde ist also sehr groß, und wenn die Forstwirtschaft Aenderungen einführt, so müssen die Kleinbauern Land zukaufen oder pachten, wie dies nach 1900 in der Rominter Heide der Fall war. Es ist zu erwägen, ob die dichtstehende Bevölkerung in der Nähe der Waldgebiete erweitert in der Holzwirtschaft beschäftigt werden könnte, wodurch eine Vergrößerung dieses dichten Bevölkerungsgürtels zu erreichen wäre.

Durch die Bildung des Weichsekorridors ist die ostpreussische Wirtschaft so stark geschädigt worden, daß hier schon überall Krisen auftraten, während im Reich noch die konjunkturrelle Scheinblüte herrschte. Mit dem Verlust der zum Korridor gewordenen deutschen Provinzen büßte Ostpreußen sein wirtschaftliches Nachgebiet ein, das fast 50% der mit den Eisenbahnen versandten Gütermengen ins Reich, und das auch bis zu einem Drittel des von Ostpreußen versandten Viehs aufnahm. Der Verlust dieses nächstgelegenen und darum wichtigsten Marktes für ostpreussische Erzeugnisse mußte die ungünstige Rückwirkung auf unsere Provinz ausüben. Es sei nur an die Zwangsversteigerungen in der Landwirtschaft erinnert, die den Niedergang des Gewerbes nach sich zogen. Aber die Krise hat nicht alle Gebiete gleichzeitig und mit gleicher Stärke betroffen. Sie setzte zuerst in der Zone der schwersten Böden und merkwürdiger Weise auch im Samland ein. In diesem Gebiet des Großgrundbesitzes vergrößerten sich die Krisenherde von Jahr zu Jahr, auch in Maßuren erlagen frühzeitig zahlreiche Güter der Krise. In den bäuerlichen Zonen setzte die Krise auf den mageren Böden des südlichen Ostpreußens ein und verbreitete sich dort rasch. Auch das bäuerliche Gebiet der Memelniederung, das stark unter Feuchtigkeitsleiden, wurde erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Besonders krisenempfindlich sind also jene Gebiete, denen Boden und Klima die Bewirtschaftung erschwert, sowie marktferne Regionen, die aber meist auch noch schwierige natürliche Grundlagen haben.

Verhältnismäßig krisenfest ist die Großgrundbesitzregion in der Mitte der Provinz, wo gute Weizen- und Zuckerrübenböden vorhanden sind, ebenso ein großer Teil der Großgrundbesitzzone im Westen, wo ebenfalls der Anbau von Zuckerrüben und die Vielseitigkeit der Wirt-

schaftsmöglichkeiten die Güter stützen, wozu noch die günstige Marktlage zum Reiche kommt. Unter den bäuerlichen Zonen nimmt das Erm Land durch seine Krisenfestigkeit eine besondere Stellung ein. Dem Boden nach ist dieses Gebiet nicht besonders bevorzugt, aber seine Wirtschaftsstruktur scheint ihm eine besondere Stärke zu verleihen. In der nördlichen Hälfte des Ermlandes sitzen vor allem Großbauern mit einem Besitz bis zu 200 und 400 Morgen, die zur Bewirtschaftung ihres Bodens häufig einige Instfamilien haben und damit schon in die Gruppe der sog. „Besitzer“ gehören. Ihre Wirtschaft ist vielseitig, auch die Pferdezucht wird sehr gepflegt, darum auch der große Haferanbau; vor allem wird der Absatz durch Genossenschaften gut geregelt. Im südlichen Teil des Ermlandes herrscht mehr der rein bäuerliche Besitz vor. Die durch ihren Reichtum besonders segneten Bauernfamilien bearbeiten ihren Grund und Boden, selbst wenn es sich um größere Bauerngüter handelt, ohne fremde Kräfte und können deshalb Krisenzeiten verhältnismäßig gut überleben.

Für die landwirtschaftliche Produktion ist der Absatz der Erzeugnisse, also der Markt, von entscheidender Bedeutung. Im Rahmen der Raumwirtschaft interessieren darum die Marktzentren vom kleinsten bis zum größten. Im ostpreussischen Siedlungsbild herrscht der Einzelhof vor, sowohl die Güter als auch die Bauerngehöfte sind weit hin über das Land zerstreut. Ursprünglich lebten auch in Ostpreußen die Bauern in Dörfern, bis im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts die Dreifelderwirtschaft aufgehoben und mit ihr das Gemeinland durch die Separation aufgeteilt wurde. Damit begannen die Kus- oder Abbauten, im Dorf blieben nur wenige Bauern, während der weitaus größte Teil auf den separierten Besitz hinauszog. Im Dorf blieben auch die Rätter, die kaum mehr als einen Felsgarten besaßen und die wenigen Handwerker und das Gasthaus, das häufig einen Kaufladen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel besaß. Von diesen rückgebildeten Dörfern untercheidet sich das Kirchdorf. Die Bauern leben zwar auch meist auf den Ausbauten, aber da ein, zwei Dutzend und mehr Dörfer dazugehören, so bildet das Kirchdorf häufig schon ein kleines Wirtschaftszentrum mit Läden aller Art. Manche Kirchdörfer haben sogar Jahrmärkte und bisweilen sogar einen Wochenmarkt, zu denen die Händler aus den benachbarten Städten kommen. In diesem Falle haben sie fast den Charakter der Marktläden, die durch ihre Märkte schon wichtige ländliche Wirtschaftszentren bilden. Vor allem im östlichen Teil Ostpreußens, wo die Entfernungen zwischen den Städten schon sehr groß sind, haben die Marktläden den Charakter kleiner Landstädtchen; sie können als Marktzentren sogar

bedeutender als diese sein. So z. B. hat Wid-  
 minnen ein größeres Marktgebiet als die ihm  
 nächstgelegene Stadt Löhren. In den Städten  
 haben wir Wochenmärkte, Vieh- und Jahrmärkte,  
 die hauptsächlich von den ihnen zukommenden  
 Marktgebieten aus besucht werden und zu denen  
 die Händler aus weiter Umgebung kommen. Von  
 der Bedeutung der Wochenmärkte bekommt man  
 eine Vorstellung, wenn man die hunderte von  
 Bauernwagen auf den riesigen Marktplätzen und  
 in den Straßen der Nachbarschaft sieht. Durch das  
 Zusammenströmen so vieler Bauern an den  
 Markttagen wird der Absatz der Erzeugnisse der  
 Handwerker sowie das ganze gewerbliche Leben  
 der Stadt weithin gefördert. In den Städten  
 sind auch die Kauf- und Verkaufsorganisationen  
 und die Molkereien für die ländliche Umgebung.  
 Aber es sind auch hier wieder Unterschiede zwi-  
 schen den verschiedenen Gebieten Ostpreußens fest-  
 zustellen. Im östlichen Teil der Provinz spielen  
 die regelmäßigen Märkte eine außerordentliche  
 Rolle und die Marktplätze sind dort dement-  
 sprechend auch ganz besonders groß. Treuburg  
 in der Nähe der Ostgrenze hat den größten Markt-  
 platz von ganz Deutschland, auf dem ein außer-  
 ordentlich reges Leben an den Markttagen  
 herrscht. Auch Goldap ist ein hervorragendes  
 Marktzentrum; dagegen hat Darkehmen schwache  
 Märkte, weil sein Gebiet schon in die Region  
 des Großgrundbesitzes hineinreicht. Bei den klei-  
 neren ostpreussischen Städten kann man aus der  
 Zahl und dem Aussehen der Geschäfte, dem vor-  
 handenen Handwerk, aus dem ganzen Kaufmann  
 erkennen, ob sie in einem Gebiet vorwiegend  
 bäuerlichen Besitzes oder in der Zone des Groß-  
 grundbesitzes liegen. In der Staubeckzone, wo  
 der Großgrundbesitz fast allein herrschend ist,  
 machen die kleinen Städte bisweilen sogar einen  
 verkümmerten Eindruck; es fehlte der richtige Impuls  
 für die Entwicklung des gewerblichen Lebens.

Im westlichen Teil der Provinz sind für das  
 Wirtschaftsleben die Wochenmärkte und Jahr-  
 märkte von geringerer Bedeutung; der ermlän-  
 dische Großbauer ist viel zu stolz, um auf den  
 Wochenmarkt zu fahren. Er bringt seine Erzeug-  
 nisse durch Absatzorganisationen, durch den Land-  
 wirtschaftlichen Hausfrauenverein usw. auf den  
 Markt und fährt zur Stadt, wenn es ihm gerade  
 paßt. Trotzdem ist das geschäftliche Leben in den  
 ermländischen Städten, die viel näher beieinander  
 liegen als die des Ostens, recht reger; es fallen  
 dem Besucher die vielen Geschäftshäuser mit ihren  
 sorgfältig gewählten Auslagen auf. Die geringere  
 Entfernung zur Stadt und die kaufkräftige  
 bäuerliche Bevölkerung erheben die ermländischen  
 Städte zu wichtigen regionalen Wirtschaftszentren.

Noch eine dritte Gruppe von Marktzentren  
 müssen wir in unsere Betrachtung einbeziehen; es  
 sind jene Städte, die durch das Versailles Diktat

zu Grenzorten geworden sind, es sei nur an  
 Tilsit, Marienburg, Marienwerder u. a. erinnert.  
 Auf die Wirtschaft dieser Städte hat die gewalt-  
 same Grenzziehung auf das Nachteiligste ein-  
 gewirkt. Tilsit, an dem schiffbaren Memel-  
 strom gelegen, hat sogar einen Teil seines eigen-  
 tlichen Stadtgebietes, soweit es jenseits der Eisener-  
 brücke lag, verloren. Gleichzeitig wurde die Stadt  
 von dem wichtigen Markt jenseits der Memel ab-  
 geschnitten, der etwa die Hälfte seines ganzen  
 Marktgebietes ausmachte. Die wirtschaftliche  
 Kraft der Stadt schrumpfte, und durch den kleinen  
 Grenzverkehr wurde Tilsit als Marktzentrum noch  
 weiter herabgedrückt. Alles dies hatte insgeheim  
 zur Folge, daß Tilsit auch in dem ihm gebührenden  
 alten Marktgebiet nicht mehr die frühere An-  
 ziehungskraft besaß, so daß außerdem etwa die  
 Hälfte des südlichen Marktgebietes noch ver-  
 loren ging. Für diese äußere Marktzone sind  
 Staisgirren und sogar Insterburg Anziehungspunkte  
 geworden. Endlich ist durch den Wilnaer  
 Korridor die Memelschiffahrt gesperrt worden, so  
 daß die für Tilsit ganz besonders bedeutende  
 Holzzufuhr auf der Memel nahezu aufhörte.  
 Ähnliches gilt auch für die ehemaligen west-  
 preussischen Städte an der Grenze des polnischen  
 Korridors. Es werden sich im Aufbauplan sieser-  
 lich Wege finden lassen, die Stellung dieser durch  
 das Friedensdiktat so schwer geschädigten Städte  
 zu stärken.

Unter allen Städten Ostpreußens können eigen-  
 lich nur Königsberg und Elbing als wirkliche  
 Industriezentren angesehen werden, in denen  
 eine starke Zusammenballung industrieller Unter-  
 nehmungen vorhanden ist. Eine Stadt von  
 300 000 Einw. wie Königsberg vergrößert sich  
 automatisch, und es besteht deshalb wohl kein  
 Interesse, durch weitere Industrialisierung das  
 Tempo der Vergrößerung zu beschleunigen. In  
 Elbing sind große Werke wie Schichau und Kom-  
 nia vorhanden, die in den besten Zeiten bis gegen  
 10 000 Arbeiter beschäftigten. Es wird hier vor  
 allem die Aufgabe zu lösen sein, die vorhandene  
 Arbeiterschaft wieder in den Produktionsprozeß  
 einzureihen.

Die Industrialisierung Ostpreußens  
 wird darum wohl in anderen Zentren angesehen  
 werden müssen. Betrachtet man die Standorte  
 der Industrie nach ihren wichtigsten Faktoren:  
 Rohstoffe, Kraftstoffe, Arbeitskräfte und Verkehr,  
 so kann man wohl sagen, daß Ostpreußen außer  
 an Holz und Erden arm an Rohstoffen ist. Die  
 Kraftstoffe fehlen ganz, wenn man von der Elek-  
 trizität absteht, die bei Friedland durch Wasser-  
 kräfte, im übrigen Ostpreußen durch eingeführte  
 Kohle erzeugt wird. Es bleiben also als wichtige  
 Faktoren nur noch die Arbeitskräfte und  
 die Verkehrswege übrig. In den alten In-  
 dustriegebieten des Reiches kennen wir arbeits-

orientierte und verkehrsorientierte Industrien. Treffen beide Faktoren zusammen, wird der Standort begünstigter. Wenn man nach der Arbeitsorientierung die Standorte aufsuchen würde, dann müßte man die Industrien in die dichtestbevölkerten Gebiete der Provinz legen, wo genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Der Kopplan sieht aber weisfahrend vor, mehr Menschen in die Provinz zu bringen, wozu der Industrie vor allem eine dienende Stellung zukommt. Man wird also bei der Wahl des Standortes den Blick auf die dünnbesiedelten Gebiete Ostpreußens mit ihren stagnierenden Städtchen lenken, indem man dabei die günstige Verkehrslage besonders berücksichtigt. Eine sehr geringe Bevölkerungsdichte weist die bäuerliche Zone im südlichen Ostpreußen auf und eine Vermehrung der Bevölkerung wäre in dem Grenzgebiet sehr erwünscht. Jedoch ist gerade die Verkehrslage dieser Zone recht ungünstig, so daß eine Industrialisierung an den Rohstoff, also an das Holz der großen Wälder im südlichen Ostpreußen antnüpfen müßte.

Eine andere Zone geringer Bevölkerungsdichte und zugleich die größte dehnt sich südlich des Pregels bis an die Grenze Masurens aus. Je näher man dem Pregel kommt, je schwerer sind die Böden und desto schwächer das Ansehen von vollbäuerlichen Siedlerstellen. Hier könnte eine Industrialisierung zur Verdichtung der Bevölkerung führen, wenn sich die Bedingungen dafür als günstig herausstellen. Es befinden sich in dieser Zone auch eine ganze Anzahl kleiner und in den jetzigen Verhältnissen schwer sich entwickelnder Städte. Eine markante Städtereihe liegt jedoch an der Pregelinie selbst, nämlich Tapiau, Weßlau, Insterburg und Gumbinnen. Dieser Linie folgt die wichtigste Eisenbahnstrecke Ostpreußens; sie wird gekreuzt von einer weiteren Schnellzugstrecke, die von Berlin über Allenstein nach Insterburg führt. Dadurch hebt sich Insterburg aus dieser Städtereihe besonders hervor, es ist auch an Einwohnerzahl und an Gewerbe die bedeutendste Stadt dieser Reihe. Von Insterburg an ist außerdem der Pregel schiffbar, und man ist zurzeit dabei, diesen Schifffahrtsweg wesentlich zu verbessern. Auch der Masureische Kanal wird von dieser Pregelinie abgehen. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Pregelinie die günstigste Verkehrslage Ostpreußens darstellt, wenn man von einzelnen Küstenpunkten absteht. Sie bildet also wohl die beste Industriebasis Ostpreußens, die durch ihre lange Erstreckung zugleich eine Dezentralisierung geplanter Industrieanlagen herbeiführen würde. Besonders für jene Industriezweige, die transportempfindliche, schwere Kraftstoffe oder Halbfabrikate verarbeiten, wäre die Lage am Pregel geeignet. Von dieser Basis aus könnte

die Industrialisierung nach Süden greifen, die dortigen kleinen Städte beleben; in der vom Großgrundbesitz eingenommenen Umgebung wären Ländereien für anzusehende Arbeiter genügend vorhanden. Als ein besonders günstiger Punkt hebt sich in dieser Zone das kleine Korschen heraus, das seine Entstehung der Kreuzung der Berliner Schnellzuglinie Allenstein—Insterburg mit der ostpreußischen wichtigen Südoßlinie von Königsberg nach Masuren zu dem wichtigen Grenzpunkt Proßitten verdankt. Um Korschen liegen innerhalb eines Kreises von 20 km über ein halbes Duzend Städte und dazwischen siedlungsfähiger Boden. Eine Industriezone um Korschen könnte allmählich mit jener der Pregelinie mittels der zahlreichen dazwischenliegenden Städtchen verknüpft werden, wodurch der äußerst dünn besiedelte Raum der Staubedzone im Süden des Pregels sich allmählich mit arbeitsfrohen Menschen füllen würde.

Auch der Memelstrom ist ebenso wie die Weichsel verkehrsgünstig, wenn auch die augenblicklichen politischen Verhältnisse diese Günstigkeit zur Wirkung kommen lassen. Tilsit hat schon ansehnliche Werke, es sei nur an die Zellulosefabriken erinnert. In der Zukunft wird der Memelstrom vielleicht seine alte Bedeutung nicht nur wieder erhalten, sondern in erhöhtem Maße gewinnen. Ähnliches gilt auch für die Weichsel.

Ebenso ist im westlichen Teil Ostpreußens eine gewisse günstige Verkehrslage vorhanden. Die Schnellzuglinie von Berlin betritt bei Deutsch-Eulau die Provinz, wo sie die von Marienburg nach Südosten führende Linie schneidet. Die verzweigte Seentette des Oberlandes gestattet die Schifffahrt in dem Raum Deutsch-Eulau—Saalfeld—Osterode; sie hat mittels des in seinen Abmessungen allerdings veralteten Oberländischen Kanals Anschluß an das Frische Haff bei Elbing. In diesem südwestlichen Gebiet liegen auch zahlreiche große Sägewerke zur Ausnutzung der großen Wäldungen, und die dünnbesiedelte Zone des Großgrundbesitzes könnte Ländereien für die Ansiedlung bodenständiger Arbeitskräfte abgeben, was um so wichtiger wäre, als kurz vor dem Kriege gerade in diesem südwestlichen Zipfel Ostpreußens systematisch polnische Bevölkerungselemente sich eingeschoben haben.

Die glückliche Verteilung der geplanten Industrie und die Verknüpfung ihrer Arbeiterkraft mit dem Boden wird in Ostpreußen eine Wirtschaftsstruktur schaffen, die die Selbstverwirklichung der Industrie aus sich selbst hervorbringen und immer mehr Menschen in der Provinz festhalten wird.



## Die Aufgaben der Landesplanung bei der Durchführung des Ostpreußenplanes

Von Dipl.-Ing. Friedrich Unger, Königsberg.

**Ostpreußenplan heißt allgemein:** Neues Brot und neue Arbeit für 1,5 Millionen Menschen, Verdoppelung der Bevölkerung in Ostpreußen in wenigen Jahren durch Rückwanderung und Ansiedlung aus den überbesiedelten Provinzen und den Großstädten nach dem Osten!

Weitgehende Umgruppierung in der räumlichen Verteilung und der beruflichen und sozialen Gliederung der ostpreußischen Bevölkerung!

Umgestaltung der wirtschaftlichen Gliederung Ostpreußens durch Aenderung der Betriebsgrößen in der Landwirtschaft, durch Ansiedlung von Industrie und Gewerbe und raumwirtschaftlich richtige Gruppierung von landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Wirtschaftsstätten und den dazu gehörigen Wohnstätten.

**Ostpreußenplan heißt siedlungspolitisch:** Aenderung der Siedlungsstruktur Ostpreußens für den überwiegenden Teil der ostpreußischen Siedlungen, für Dörfer und Städte, — wirtschaftliche, soziale und städtebauliche Aenderungen in einem bisher nie gefassten Umfang und Tempo!

Wenn 1,5 Millionen Menschen in Ostpreußen angesiedelt werden, wovon nur ein Bruchteil in der Landwirtschaft auch bei vollständiger schematischer Aufteilung des Großgrundbesitzes untergebracht werden könnte — der indes nicht in Frage kommt —, so entsteht ein gewaltiger Bedarf an Siedlungsflächen der verschiedensten Art.

Im Rahmen des Ostpreußenplanes müßten mindestens 300—400tausend Familien in Wohn- und Wirtschaftsheimstätten, Eigenheimen, mit rd. 70 qm bebauter Fläche und 2—3 Morgen Land angesiedelt werden. Das erfordert eine Siedlungsfläche von rd. 175 000 Hektar.

Dazu kommen erfahrungsgemäß rd. 20% Verkehrsflächen aller Art = 25 000 Hektar und rd. 10—15% Flächen für die Errichtung von Wirtschaftsstätten für Industrie, Handel und Gewerbe.

Im Rahmen des Ostpreußenplanes wird somit voraussichtlich  $\frac{1}{10}$  der Fläche der Provinz in seinem Siedlungscharakter vollständige, und  $\frac{2}{10}$  infolge der wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Veränderungen der Landwirtschaft sehr weitgehende Umgestaltung erfahren.

Die ganze Problematik der Siedlungspolitik bei der Durchführung des Ost-

preußenplanes, wobei unter Siedlung nicht nur die ländliche Siedlung, sondern auch die städtische Siedlung auf vorwiegend gewerblich industrieller Grundlage verstanden werden muß, kommt in dem großen Anteil, der sowohl quantitativen, als auch qualitativen Nutzungsänderungen unterworfenen Flächen an der Gesamtfläche des ostpreußischen Raumes zum Ausdruck. Hier sei nur an die grundsätzlichen Fragen der Besiedlungsformen im allgemeinen und ihrer besonderen städtebaulichen Gestaltung sowie an all die ungelösten Fragen gedacht, die sich aus der starken räumlichen Vergrößerung der einzelnen Siedlungen, und aus einer Auflockerung der Siedlungsterne ergeben müssen.

Weiträumig angelegte städtische Siedlungen hatten bisher eine Siedlungsdichte von 100—150 Menschen je Hektar Siedlungsfläche. Das ergab rd. 60 qm Siedlungsfläche je Kopf der Bevölkerung. Berücksichtigt man, daß die Wohn- und Wirtschaftsheimstätte mit 2—3 Morgen Land in Zukunft die Siedlungsform für den überwiegenden Teil der nicht in der Landwirtschaft Tätigen werden soll, so ist bei einer Verdoppelung der Bevölkerung, wie sie infolge des Aufbauplanes für einen großen Teil der kleineren und mittleren Städte eintreten muß, eine räumliche Vergrößerung um das rd. 20—30fache der bisherigen Siedlungsfläche die notwendige Folge.

Diese Zahlen sagen einseitig, abgesehen von den Folgen starker räumlicher Ausdehnung für die zonenmäßige Gliederung einer Siedlung und ihre städtebautechnische Gestaltung, daß hier dem Städtebau und Siedlungswesen neuartige Aufgaben erwachsen, die mit den bisherigen Methoden der Siedlungstechnik nicht mehr zu lösen sind.

Die weitgehenden wirtschaftlichen und sozialen Aenderungen im Gefolge des Ostpreußenplanes, die in ihren flächenmäßigen und räumlichen Auswirkungen revolutionierend auf das Siedlungswesen Ostpreußens wirken, können in ihrer raumwirtschaftlichen Gestaltung unmäßig dem freien Ermessen Einzelner, bzw. einzelnen Ressorts überlassen bleiben. Denn das Siedlungswesen, das ebenso wie die Wirtschaft dem wirtschaftlichen Prinzip unterliegt, entwickelt sich nicht dauernd nach den wechselnden Gesetzen der Wirtschaft allein in der richtigen Weise. Die schon 1929 zum Abschluß gekommene liberalistische Siedlungsperiode hat die liberalistische Auffassung, daß sich

die Wirtschaft und die Siedlung aus den widerstrebenden individuellen egoismen zu einem organischen Ganzen zusammenspielen würden, widerlegt. Die Erkenntnis dieser Tatsache, die einzelnen Stellen schon lange Zeit vorher gekommen war, bevor die Siedlungspolitik in ihrer typischsten Form — der Großstadt — selbst ihren Widersinn bewies, ist der Ausgangspunkt für den Beginn der sozialen Epoche im Siedlungs-wesen, der die nationalsozialistische Revolution in letzter Stunde den Weg freigegeben hat. Denn die Verstädterung in ihren Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Kultur gefährdeten bereits ernsthaft den Bestand der Nation.

Das Problem der Verstädterung findet aber auch im Wege der Landesplanung dann auf die Dauer keine zufriedenstellende Lösung, solange das liberalistische System, sowohl auf dem Gebiete der Wirtschaft, als auch der Siedlung vorherrschen, und solange sich die einzelnen Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsprovinzen und die verantwortlichen Träger der Siedlungspolitik von eigenwirtschaftlichen Grundsätzen und Anschauungen leiten lassen. Denn ein gesunder organischer Aufbau von Wirtschaft und Siedlung kann keinesfalls durch eine eigenwirtschaftliche Politik der Teile erreicht werden. Weder eine einseitige Wirtschafts- und Siedlungspolitik Ostpreußens in bezug auf das Reich und unter Vernachlässigung des nahen Ostens noch eine Einseitigkeit im Bereich der ostpreußischen Erzeugungs-, Verbrauchs- und Verteilungswirtschaft sichern einen dauernden wirtschaftlichen Erfolg. Ebenso widerspricht auch auf dem Gebiete der Siedlungs- und Baupolitik die bisherige Trennung in Stadt und Land den bestehenden organischen Zusammenhängen. Nur durch eine planmäßige Wirtschafts- und Siedlungspolitik in regionaler Landesplanung, die den ostpreußischen Raum in seiner Totalität erfassen muß, ist ein gesunder Siedlungs- und Wirtschaftsaufbau in Ostpreußen zu erzielen.

In Ostpreußen ist eine Landesplanung bisher stets an dem Geiste des Liberalismus gescheitert. Der Partikularismus der westlichen Industrie-provinzen, der Großstädte und einzelner Wirtschaftsgruppen verhinderten stets die allein für die Hebung der Wirtschaft in Ostpreußen zum Ziele führende totale Wirtschafts- und Landesplanung. Diese einzelnen Interessentengruppen, unterstützt von unseren führenden Wirtschafts- und Siedlungswissenschaftlern haben einen planmäßigen Aufbau stets verhindert, indem sie erklärten, daß die unbedingte Notwendigkeit, für das ganze Gebiet Ostpreußen zusammenhängende Siedlungspläne aufzustellen, wegen der fehlenden wirtschaftlichen

Voraussetzungen nicht gegeben sei, wobei sie unter wirtschaftlicher Voraussetzung natürlich nur industriewirtschaftliche Voraussetzungen anerkennen wollten. Für sie war die Siedlungsform, die allein ihrer Beachtung wert schien, die Stadt, für die die landwirtschaftliche Umgebung und ihre Bevölkerung nichts anderes als Vorratsland und Menschenreservoir waren. Sie übersehen dabei vollkommen die national-politische Bedeutung der Landwirtschaft in ihren vielseitigen Beziehungen zur Industrie und die organischen Zusammenhänge zwischen Stadt und Land.

Nur so war es möglich, daß in Ostpreußen jährlich fast 50 Dörfer durch Aussiedlung von Gütern entstanden und diese Neusiedlungen nur selten dort aufgebaut wurden, wo sie aus staatspolitischen, wirtschaftlichen und volkspolitischen Gründen notwendig und aus siedlungspolitischen Gründen erwünscht waren. Der bei der Auslegung von Siedlungsstellen vorherrschende Gesichtspunkt der Sanierung von verschuldetem Großgrundbesitz durch Abgabe von Land, sowie das privatkapitalistische Streben der Siedlungsunternehmen, das ihrem gemeinnützigen Zweck widersprach, war nicht geeignet, ein bodenständiges Bauerntum, das durch Generationen auf seiner Scholle sitzen und den deutschen Menschenwall gegen Osten verstärken soll, heranzuzüchten. Die Eigenwirtschaftlichkeit der Siedlungen und ihre günstige Auswirkung auf die nahen Märkte mußte unter dieser Siedlungspolitik Schaden leiden.

Es bedurfte erst eines starken politischen und wirtschaftlichen Drucks, um die maßgeblichen Stellen davon zu überzeugen, daß nicht nur in Gebieten, die einer baldigen industriellen Erschließung entgegensehen, sondern auch in rein landwirtschaftlichen Gebieten für eine planmäßige Wirtschafts- und Siedlungsgestaltung und insbesondere dann die Forderungen einer planmäßigen Raumgestaltung zu erfüllen sind, wenn wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Vorgänge Veränderungen in der Besitzverteilung, in der landwirtschaftlichen Produktion und der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche in größerem Umfange zu erwarten sind. Der unfruchtbare Siedlungs- und Wirtschaftsliberalismus in Ostpreußen wird endlich durch den Zwang von außen und den Ostpreußenplan, der keine Zielsetzungen aus den Notwendigkeiten des ostpreußischen Raumes, der deutschen Wirtschaft und der Bedeutung Ostpreußens für den Osten entwickelt, überwinden.

Der Zwang zum planmäßigen Wirtschafts- und Siedlungsaufbau Ostpreußens ergibt sich in erster Linie aus lebenswichtigen nationalpolitischen Forderungen infolge des Einflusses der Entwicklung der internationalen Wirtschaft und ihrer

Auswirkungen auf den Weltmarkt, die zur Nutzung aller Möglichkeiten innerhalb des eigenen nationalen Wirtschaftsraumes und des Deutschland zugeordneten natürlichen Großraumes zwingt.

Der Zusammenbruch der Weltwirtschaft verweist uns immer mehr auf den russischen Raum mit seinen großen Vorräten an Rohstoffen aller Art. Der Zusammenbruch des russischen Fünfjahresplanes, der insbesondere an dem Mangel an der Sphäre der weiter verarbeitenden Wirtschaft, wegen des mangelnden organisatorischen Talentes und des Fehlens an Unteroffizieren und Offizieren der Wirtschaft leidet, wird dem ostpreussischen Raum und den Ostseerandgebieten die Aufgabe der Bereidung der russischen Rohstoffe zuweisen. Diese Entwicklung ist zwangsläufig, da die russische Wirtschaft auf dem Weltmarkt mit ihren Rohstoffen auf immer stärkeren Widerstand stößt und Deutschland seinerseits kein Interesse daran hat, dort seine Rohstoffe zu beziehen, wo es nicht gleichzeitig die Erzeugnisse seiner Industriewirtschaft absetzen kann. Ostpreußen wird dann zur Brücke für diese sowohl im deutschen als auch im russischen Wirtschaftsinteresse liegende Entwicklung werden, wenn im Rahmen des Ostpreußenplanes all die hierfür notwendigen Voraussetzungen, d. h. sowohl in bezug auf die Wirtschaft, als auch in bezug auf den ostpreussischen Menschen geschaffen werden.

Der aus der Entwicklung der internationalen und der nationalen Wirtschaft sich ergebende Zwang zur Verlagerung des politischen und wirtschaftlichen Schwerepunktes entspricht aber auch einer bevölkerungspolitischen Forderung, denn der überbevölkerte Westen ist bei der weiteren Mechanisierung und der Rationalisierung nicht mehr in der Lage, wie bisher den starken Bevölkerungsüberschuß Ostpreußens aufzunehmen; wir haben im Gegenteil in den letzten Jahren seit langer Zeit erstmals eine Rückwanderung und Zuwanderung nach dem Osten. Bei der Beibehaltung der vorwiegend landwirtschaftlichen Struktur, aber auch bei der Aufsteilung des gesamten Großgrundbesitzes, ist Ostpreußen nicht in der Lage, weder den eigenen Bevölkerungszuwachs aus Geburtenüberschüssen, noch eine größere Rückwanderung aus dem Reich aufzunehmen.

Aus diesen Notwendigkeiten und daraus abgeleiteten Zielsetzungen ergeben sich die besonderen Aufgaben der ostpreussischen Wirtschafts- und Siedlungspolitik, wozu insbesondere auch noch die Aufgabe der Beseitigung aller wirtschaftlichen Schäden gehört, die uns das abgetretene Sotem zurückgelassen hat. Ebenso wie wir überzeugt sind, daß wir die gestellten Aufgaben nur durch Maßnahmen lösen können, die die ostpreussische Wirtschaft in ihrer Totalität erfassen, ist es auch nur im Wege einer totalen Planung möglich, die

flächenmäßigen und räumlichen Auswirkungen, die sich bei ihrer Lösung ergeben, nach raumwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu lösen, wenn wir endlich in Ostpreußen eine totale Planung durchführen. Diese Planung wird im wesentlichen von den bisherigen Landesplanungen in den Industriegebieten des Westens und den Einflußgebieten der Großstädte abweichen müssen. Sie kann sich nicht allein auf das Vorratsland der Industriewirtschaft und der Großstädte erstrecken, sondern in den Bereich der Planung müssen auch alle landwirtschaftlichen, bisher unter dem Sammelbegriff Freiflächen von der Planung ausgeschlossenen Gebiete einbezogen werden. Anstelle der bisherigen statischen Landesplanung tritt eine dynamische Planung, die nach landesplanungstechnischen Methoden vorausschauend alle die Flächen sichert, die im Rahmen des Aufbaues der Provinz erforderlich sind. Als Aufgabe ergibt sich die Beseitigung bisheriger raumwirtschaftlicher Fehlleistungen: Die Nutzung aller Möglichkeiten im geographischen und geopolitischen Sinne. Die Gesamtrationalisierung in Verkehr, Handel, Industrie und Landwirtschaft durch die Verbesserung der bisherigen Wirtschaftsverteilung und Wirtschaftsformen. Die Schaffung neuer Wirtschaftsmöglichkeiten durch die Neugruppierung der Bevölkerung und der Wirtschaft

nach den Anforderungen organischer Wirtschaft und eines harmonischen Volkslebens. Die Erhaltung aller Werte, die der Wirtschaft und dem Volksleben förderlich sind. Notwendig für einen organischen räumlichen Aufbau ist, daß die raumwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Industrie und Gewerbe und Landwirtschaft, bzw. zwischen Produktion, Konsum und Verteilungswirtschaft nunmehr in ihrer Gesamtheit endlich die Grundlage für die räumliche Zuordnung der von ihnen beanspruchten Siedlungsflächen wird, daß insbesondere alle die in der Zeit des Wirtschaftsliberalismus aufgerichteten Schranken, die einer solchen organischen Gruppierung entgegenstehen, beseitigt werden. Nur dann ist die Bildung lebensfähiger Wirtschafts- und Kulturzentren in Form von örtlichen Märkten zu erreichen, die sich zu landschaftlichen und weiter zu regionalen Märkten gruppieren; nur dann werden wir verhindern können, daß sich die Wohn- und Wirtschaftsstätten an einigen wenigen Punkten massieren, und daß infolge der Verstädterung und der Entvölkerung des flachen Landes der verderbliche Gegensatz zwischen Stadt und Land aufkommt. Wir werden uns dabei hüten müssen, eine geistlose schematische Befriedung des Landes wie in Rußland durchzuführen, denn ein Volk mit einem auf

hoher Stufe stehenden wirtschaftlichen und kulturellen Leben bedarf ein vielgestaltiges und reich gegliedertes Siedlungsweisen.

Wir können daher auch keineswegs der großen Stadt entbehren, wenn wir nicht zu primitiven Wirtschafts- und Lebensformen zurückkehren wollen, auf welcher Basis wir nie ein 60 Millionen-volk ernähren können. Wenn wir schon gezwungen sind, auch im Rahmen des ostpreussischen Ausbaus die Wohn- und Wirtschaftsstätten aus allgemein nationalpolitischen Gründen in die Landschaft hinaus zu verlegen, und trotzdem große Städte als wirtschaftliche und kulturelle Zentren zu schaffen, so sind wir uns klar darüber, daß die räumliche Entwicklung grundsätzlich von der bisherigen großen Städte abweichen muß. Denn wir müssen verhindern, daß wir neue Herde sozialen Unfriedens schaffen, die in ihren wirtschaftlichen, bevölkerungspolitischen und kulturellen Auswirkungen den Bestand der Nation bedrohen.

Eine organische Gruppierung von Wohn- und Wirtschaftsstätten und den erforderlichen Verkehrswegen werden wir aber nur erreichen können, wenn wir endlich die gesetzliche Handhabe dazu haben, Land dort in Anspruch zu nehmen, wo es benötigt wird, d. h. wir benötigten dringend die gesetzlichen Handhaben für die Beschaffung von Land. Wir benötigen ein Reichs-siedlungsgesetz, das das gesamte Gesetzgebungsgebiet auf dem Gebiete des Städtebaues und Siedlungswezens zu einem einfachen und klaren Siedlungsgesetz zusammenfaßt. Ausgangspunkt des Gesetzes muß sein, daß der Staat das Recht hat, nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ und „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ stärker als bisher über die Nutzung des Bodens im allgemeinen öffentlichen Interesse bestimmen zu können. Es muß in Zukunft möglich sein, eine praktische Siedlungspolitik in Stadt und Land zu betreiben, ohne daß die Träger dieser Siedlungspolitik gezwungen sind, in langwierigen Verhandlungen schließlich zu einem Preis zu gelangen, der für den vorgesehene Zweck untragbar ist. Dieser Mißstand hat dazu geführt, daß die Träger der Siedlungspolitik, insbesondere die Städte, bisher gezwungen waren, Bodenvorratswirtschaft zu betreiben, die vielfach den Boden seiner wirtschaftlichen Verwendung entzog, und die Träger der Siedlung zwang, für seine Bewirtschaftung besondere Verwaltungsstellen einzurichten, die sie insbesondere in Krisenzeiten (s. städtischer Grundbesitz) in ihren Finanzen stark belasteten. Jeder Grundeigentümer muß verpflichtet sein, das im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erforderliche Land gegen eine angemessene Ent-

schädigung abzugeben. Es geht nicht an, das die öffentlichen Belange an dem kleinsten Gewinnstreben einzelner Grundstücksbesitzer scheitern. Im allgemeinen wird ja der Grundbesitzer einen gerechten Preis erzielen, handelt es sich doch vornehmlich darum, Land einer wirtschaftlicheren Nutzung als bisher zuzuführen. Wenn wir eine organische Auffiedlung erreichen wollen, dann wird dies nur möglich sein, wenn ganz allgemein der dem Verwendungszweck entsprechende Wert des Bodens zur Grundlage für die Bemessung des Bodenpreises bestimmt wird. Wenn dieser Grundsatz, der eigentlich selbstverständlich sein sollte, auch im Siedlungsgesetz verankert wird, dann erübrigt sich die Beschaffung eines Bodenvorrates, die Einführung eines Verkaufspreises und die Unterhaltung eines großen Verwaltungsapparates, der nur eine zusätzliche unwirtschaftliche Belastung der Wirtschaft darstellt und der doch bisher nie zu dem gewünschten Ziel geführt hat. Für Ostpreußen läßt sich jedenfalls sagen, daß die Durchführung des Ostpreußenplanes nur dann reibungslos und raumwirtschaftlich richtig durchführbar ist, wenn der mit der raumwirtschaftlichen Durchführung des Ostpreußenplanes beauftragten Stelle die gesetzliche Handhabe dazu gegeben ist, daß Grund und Boden überall dort und dann angefordert werden kann und zwar zu einem dem Verwendungszweck entsprechenden Preis, wo dies im Interesse der Wirtschaft, der Bevölkerungspolitik und aus sonstigen nationalpolitischen Gründen notwendig ist.

Zur Klärung aller dieser Fragen wird es aber notwendig, daß die Landesplanungsstelle für Ostpreußen nicht nur reichsgesetzlich mit der Handhabe, sondern auch mit den organischen Möglichkeiten so weit befugt wird, daß sie ihren Willen bis an die kleinsten Siedlungen hinein zu verwirklichen vermag.

Die vordringlichste Aufgabe vor Beginn der praktischen Durchführung der Planung Ostpreußens ist die Wirtschaftstartierung für Ostpreußen. Sie wird entsprechend der umfassenden Art der Landesplanung für Ostpreußen in besonderer Maße auf den landwirtschaftlichen Teil der ostpreussischen Wirtschaft gerichtet sein müssen. Darüber hinaus wird es notwendig sein, außer dem ostpreussischen Raum die Wirtschaftstartierungen Deutschlands und des Ostraumes für die Arbeiten der Landesplanung mit heranzuziehen wegen des ursächlichen Zusammenhanges der Aufgaben der Landesplanung Ostpreußens mit der Dynamik des deutschen und russischen Raumes.

Die ostpreussische Wirtschaftstartierung hat die natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des ostpreussischen Raumes zu erfassen; diese werden nach der Art des Unterlagsmaterials

um den Verwendungszweck entsprechend entweder planmäßig kartiert oder zu Karteien zusammengestellt. Die Wirtschaftskartierung erfolgt nach den Angaben der Landesplanungsstelle unter maßgeblicher Beteiligung der wissenschaftlichen Institute und amtlichen und sonstigen Stellen, die für die Wirtschaftskartierung erforderliches Material besitzen oder beschaffen können. In Sonderfällen veranlaßt die Landesplanungsstelle besondere Enquêtes.

Die Wirtschaftskartierung, die ein genaues Bild der wirtschaftlichen Struktur und der wirtschaftlichen Möglichkeiten des ostpreussischen Raumes ergibt, ist die Grundlage für die Aufstellung des regionalen Flächenaufteilungsplanes für Ostpreußen. Für die Klärung aller Fragen, die sich bei den Vorarbeiten und bei der Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes ergeben, werden bei der Landesplanungsstelle Ostpreußen besondere Fachberater bestimmt, die für die Zeit ihrer Tätigkeit besondere Vollmachten erhalten. Die Fachberater, die geeignete Kräfte für die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Fragen hinzuziehen können, müssen Personen sein, die sich infolge ihrer politischen, sachlichen und amtlichen Tätigkeit für

die Bearbeitung der ihnen gestellten Aufgaben besonders eignen.

Um den notwendigen Ausgleich zwischen den übergeordneten Gesichtspunkten der Reichs- und Landesplanung in den örtlichen Planungen zu gewährleisten, müssen in den Hauptausiedlungsgebieten besondere der Landesplanungsstelle unterstehende Planungsstellen eingerichtet werden. Hauptausiedlungsgebiete sind jene Teilgebiete Ostpreußens, die sich infolge ihrer günstigen wirtschaftlichen und natürlichen Gegebenheiten für die Errichtung neuer Wirtschaftskünten besonders eignen. Auf dem Wege über diese Planungsstellen der Ausiedlungsgebiete ist der Landesplanungsstelle die Möglichkeit gegeben, zu erreichen, daß die von ihr aufgestellten Grundzüge und Pläne für die Ausiedlung den örtlichen Planungen zugrunde gelegt und eingehalten werden. Zweck muß sein, daß die kleinste Gemeinde ihren Wirtschaftsplan erhält, der in seinen Grundzügen mit dem Wirtschaftsplan für das Ausiedlungsgebiet sowie dem Wirtschaftsplan für Ostpreußen übereinstimmt.

## Ostpreußens Landwirtschaft im neuen Aufbauplan

Von Dipl.-Landwirt Dr. Männel, Königsberg i. Pr.

Durch die Abkehr vom freihändlerischen Westen und das Hinwenden zum preußisch-sozialistischen Osten ist Ostpreußen als Deutlands östlichstes Bollwerk, als Ausfallort und als Brücke zum nahen Osten zu einer der wichtigsten und unentbehrlichsten Positionen im Kampf des neuen Deutschland um Freiheit und Brot geworden.

Durch und mit Ostpreußen muß es gelingen, das Tor nach dem Osten aufzustoßen und unserem Volke aus der jetzigen unerträglichen Enge heraus den notwendigen Lebensraum zu sichern.

Im neuen Reich hat damit Ostpreußen die wichtigste Aufgabe erhalten; es ist in den Vordergrund deutschen Geschehens gerückt.

Das nächste Ziel aus diesem Wege ist die Durchführung des neuen ostpreussischen Aufbauplanes. Der Erich Koch-Plan an erstrebte die Durchsetzung Ostpreußens mit industriellen und gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben, damit werden gleichzeitig eine starke Vermehrung der Bevölkerung, besonders der Konsumentenschichten innerhalb der Provinz, und ungleich bessere Absatzbedingungen für die Landwirtschaft geschaffen.

Erhält die ostpreussische Landwirtschaft auf diese Weise einen nahen kaufkräftigen Markt, dann wird die fruchtbar-einseitige Struktur der Provinz, deren wirtschaftliches Ergehen durch den Ertrag des ostpreussischen Bodens fast ausschließlich bestimmt ist, ausgeglichen. Gesunde Markt-

und Absatzverhältnisse würden entstehen, die Belastung jedes einzelnen ostpreussischen Marktproduktes mit den hohen Transportkosten würde wegfallen und das Kernübel, das die unglückliche Lage der ostpreussischen Landwirtschaft bestimmt, die Marktfjerne, wäre behoben.

Benige Beispiele mögen die verheerende Wirkung dieses Übels erläutern:

Der ostpreussische Landwirt erzielt für den Liter Milch 5 bis 8 Pfg., für Schweine 12 bis 24 v. H. unter Berliner Notierung, für Mastvieh 15 bis 20 v. H. unter Berliner Notierung, und ähnliche Minderpreise für alle anderen Produkte.

Solche Minderpreise, die mit dem Umfang der Produktion den Betrag von vielen Millionen Reichsmark erreichen, unterbinden jede Möglichkeit rentabler Wirtschaftsführung. Es war deshalb natürlich, daß die Notjahre der Landwirtschaft das verkehrs- und abnahmeständig ungünstig stehende Ostpreußen am härtesten trafen, sich hier zuerst zeigten und sich am gefährlichsten auswirkten, daß die Landwirtschaft erschreckend hoch verschuldete. Was an Gegenmaßnahmen der sogenannten Osthilfe unternommen wurde, war irrig und unzulänglich: nie stieß es bis zum Kern der Dinge vor, immer versagte es vor der Härte der Tatsachen.

Es gibt eine ganze Reihe von Maßnahmen, mit denen die Lage der ostpreussischen Landwirtschaft

erleichtert werden kann und die sicherlich auch in planmäßigem Aufbau durchgeführt werden. Diese hier im Einzelnen aufzuführen, ist nicht notwendig. Eine wirkliche und nachhaltige Hilfe kann jedoch nur durch eine grundlegende Verbesserung der Markt- und Absatzverhältnisse erreicht werden, durch die dem ostpreussischen Bauern der Absatz seiner Produkte in unmittelbarer Nähe innerhalb seines engeren Bezirks und innerhalb von Ostpreußen ermöglicht wird. Nur auf diese Weise ist es möglich, die landwirtschaftliche Betriebsführung wieder rentabel zu machen. Erst dann, wenn sich Landwirtschaft und Industrie innerhalb von Ostpreußen in enger Wechselwirkung derart gegenseitig befehlen, wird sich auch in ganzem Umfange zeigen, welche große Bedeutung der ostpreussischen Landwirtschaft als deutschem Wirtschaftsfaktor im Osten zukommt und welche Leistungshöhe sie, auf eine gesunde Basis gestellt, erreichen kann. Zur Klarstellung der gegenwärtigen Bedeutung der ostpreussischen Landwirtschaft mögen einige kurze Hinweise dienen:

Von den 2¼ Millionen Einwohnern Ostpreußens sind 1,4 Millionen auf dem Lande tätig, fast der gesamte Rest lebt indirekt von der Landwirtschaft. Ostpreußen kann jedoch außer der eigenen Bevölkerung drei Millionen Menschen ernähren. Zährlich beträgt die ~~Produktionsleistung~~ <sup>Produktionsleistung</sup> der Provinzen an ~~Erzeugnissen~~ <sup>Erzeugnissen</sup> und pflanzlichen Erzeugnissen 450 Millionen Reichsmark. Vieles ist die Bodenbeschaffenheit der Provinz: mit einem Anteil von 52% mildem Boden an der landwirtschaftlich genutzten Fläche übertrifft Ostpreußen die anderen östlichen Provinzen bedeutend! Auch zeigt der Stand der landwirtschaftlichen Technik eine erstaunliche Höhe. Zwar sehen neben dem Mangel genügenden örtlichen Absatzes die ungünstigen klimatischen Verhältnisse, besonders die nachteiligen Einwirkungen der langen Winterzeit und die dadurch bedingte starke Einschränkung der Feldarbeitstage einer weitgehenden Intensivierung natürliche Grenzen; trotzdem ist von einem rührigen Bauern- und Gutbesitzerstande Erstaunliches erreicht, man denke nur an die züchterischen Leistungen, an das ostpreussische Holländer Herdbuchrind und das weißbetante Trachener Pferd! Die östlich anschließenden Gebiete übertagt Ostpreußen bei weitem durch die Qualität und den Ertrag seiner Viehhaltung wie durch die Intensität und Planmäßigkeit der Bodenbearbeitung, so daß die Grenzen Ostpreußens zu den benachbarten Völkern — wie in jeder anderen, so auch in dieser Beziehung — wirklich verschiedene Kulturen scheiden.

Hand in Hand mit der im Aufbauplan vor-

gesehenen Schaffung zahlreicher Kleinriedlungen für die Arbeiter der neuen industriellen Werke, wird die Weiterführung der Arbeit zur Vermehrung des Bauernums gehen, die in Ostpreußen in den letzten Jahrzehnten eine große Bedeutung erlangt und von der das Wirtschaftsleben der Provinz stets starke Impulse erfahren hat. Die landwirtschaftliche Siedlung trägt das ihre auch zur Vermehrung der Landbevölkerung bei, sie reicht jedoch nicht aus, um die notwendige nachhaltige und umfangreiche Vermehrung der Bevölkerung herbeizuführen. Die Frage, ob durch Aufteilung der in Ostpreußen noch verhältnismäßig zahlreichen großen Güter in Bauernwirtschaften die Bevölkerung vermehrt werden kann, ist nach den vorliegenden Erfahrungen aus mehreren Jahrzehnten Siedlungsarbeit zweifellos zu bejahen. Die Bevölkerungsgröße — auch in den aufgeteilten Bezirken — wird bei dem vorhandenen Mangel an industrieller und gewerblicher Verdienstmöglichkeit durch die bei landwirtschaftlicher Nutzung des Bodens durch Kleinbauernwirtschaften mögliche Kapazität fast ausschließlich bestimmt. Diese Kapazität liegt bei den kleinbäuerlichen Wirtschaften je Flächeneinheit genutzter Bodenfläche wesentlich höher als bei den Großbetrieben. Durdweg wohnen in den aufgeteilten Sutsbezirken ~~30-50%~~ <sup>30-50%</sup> mehr Menschen als vorher auf dem großen Gut. Das ist ein erfreuliches Mehr, jedoch nicht hinreichend, um eine weitgehende Bevölkerungszunahme herbeizuführen, da ja auch bedacht werden muß, daß bei weitem nicht das ganze landwirtschaftliche Areal der großen Güter zur Aufteilung verfügbar ist, vielmehr fällt eine große Zahl von Gütern allein schon wegen extremer Bodenverhältnisse für die Aufteilung aus. Der landwirtschaftlichen Siedlung muß voll in Rechnung gestellt werden, daß sie außer der Vermehrung der Menschen auf der Scholle eine erfreuliche Belebung der benachbarten Landstädte bringt, da der Bauer und Siedler im Gegensatz zum Großbetrieb im nächsten Markttort verkauft und einkauft. Sie kann jedoch nicht bewirken, daß dort die für den guten Absatz aller landwirtschaftlichen Produkte notwendige Vielzahl kaufkräftiger Konumenten entsteht.

Eine nachhaltige Vermehrung der Bevölkerung ist vielmehr — wie es der Erich Koch-Plan vorsieht — abhängig von der Schaffung zahlreicher Erwerbsgelegenheiten nichtlandwirtschaftlichen Charakters.

Gegenüber vielfach verbreiteten falschen Anschauungen ist weiterhin auch die Feststellung besonders wichtig, daß die in Ostpreußen zur Aufteilung noch verfügbaren Landflächen wohl noch genügend vorhanden sind, um — gleichwie in den vergangenen Jahren — noch für eine Reihe von Jahren den

Nachwuchs der ostpreussischen Bauernschaft und einen Teil der ostpreussischen Landarbeiter schhaft zu machen; sie sind aber bei weitem nicht ausreichend, um etwa den landlosen zweiten

und dritten Bauernjöhnen aus allen deutschen Gauen zu einer bäuerlichen Existenz auf eigener Scholle zu verhelfen und der deutschen Raumnot im Ganzen abzuhefen.

## Die Bedeutung von Heimatschutz und Landschaftspflege im ostpreussischen Aufbauprogramm

Von Gartenarchitekt **DWB Hans Gerlach**, Königsberg i. Pr.

Wir können noch so gute Wirtschaftsprogramme erfinden, niemals aber werden wir ohne kulturelle Erneuerung wieder ein großes Volk.

Diese bekannten Worte unseres Führers haben bei der Umgestaltung des wirtschaftlichen Charakters der Provinz Ostpreußen durch die erstrebte Industrieverlagerung vom Westen nach dem Osten eine ganz besondere Bedeutung. Sie führen zu der Ueberzeugung, daß das Aufbauprogramm des deutschen Ostens nicht nur Aufgaben des Städtebaus, des Verkehrs, der Technik, des Siedlungswezens, sondern auch kulturelle Aufgaben umfaßt, wobei Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung im Rahmen der Landesplanung mit an erster Stelle stehen.

Die durch zunehmende Bevölkerungsdichte infolge der Industrialisierung bedingte Veränderung der ostpreussischen Landschaft, muß im Sinne des Heimatschutzes beeinflusst werden, damit die vorhandene landschaftliche Eigenart und Schönheit erhalten und wo notwendig, bewußt neu geschaffen wird. Nur so wird es gelingen, die deutsche Scholle zum Träger einer Wesenseinheit von Mensch und Landschaft, Landschaft und Haus, Landschaft und Siedlung, sei es Dorf oder Stadt, zu machen. Es handelt sich dabei also nicht allein um Erhaltung alter Kulturwerte, sondern mehr noch darum, innerhalb des Aufbauprogramms des preussisch-sozialistischen Ostens das neu zu Schaffende der geschichtlich gemordeten Eigenart organisch einzugliedern, um so den deutschen Menschen durch natur- und heimatverbundenes Wohnen wieder bodenständig zu machen. Die Erhaltung und Pflege der Landschaft bildet somit die Grundlage für die heimatische Gestaltung neuer Siedlungen, ist die Vorbedingung für den Aufbau einer neuen traditionsgebundenen Kultur, wie ja überall die heimische Natur das Fundament für den deutschen Wiederaufbau bildet. Immer aber handelt es sich dabei weniger um eine Kostenfrage, als mehr um eine Frage des guten Willens, der der fortschreitenden Verarmung an heimatischer und landschaftlicher Eigenart und Schönheit gebietet und zielbewußt den zerstörenden Kräften, wie Gleichgültigkeit und Interessenlosigkeit, entgegen zu wirken hat.

Die Verpflanzung der Industrie auf das Land, in die ostpreussische Kleinstadt, die Errichtung von Siedlungen mit dörflichem Charakter bieten nach

dieser Richtung ein dankbares Feld der Betätigung. Welch eine bedeutende Rolle dabei der Heimatschutz und die Landschaftspflege zu übernehmen hat, erkennt man überzeugend klar, wenn man bedenkt, daß die Vergangenheit Bau- und Siedlungsaufgaben in solchem Ausmaß und von so entscheidendem Einfluß auf das ostpreussische Landschaftsbild seit der Zeit des Deutschen Ritterordens nicht aufzuweisen hat.

Mehr denn je kommt es deshalb darauf an, die Siedlung nicht nur vom materiellen Standpunkt aus zu betrachten, sondern sich auch zu vergegenwärtigen, daß die Siedlung als Heimstätte der Familie den Ausgangspunkt von Volk und Staat bildet.

Nichts vermag auf das deutsche Gemüt stärkeren und nachhaltigeren Eindruck zu hinterlassen und Heimatgefühl zu wecken, als die schönheitliche Wirkung von Baum und Strauch im Verein mit unseren Bauwerken. Jedoch nicht nur Gärten, Alleen, Parks, sondern Grünflächen jeder Art, Weiden, Felder, Wälder ergeben das planvolle Bild unserer Siedlungen und steigern, wenn alles recht bedacht wird, die landschaftliche Wirkung. Siedlung bedeutet dann mehr als ein Weg aus wirtschaftlicher Not, Siedlung ist dann der Weg zu neuem deutschem Menschentum.

Unter der Ueberschrift „Siedlung und Landschaftspflege“ behandelte ich im Aprilheft 1932 dieser Zeitschrift alle damit zusammenhängenden Dinge, so daß es sich erübrigt, nochmals näher darauf einzugehen. Sinn und Zweck dieser Zeilen ist es, jetzt wo das Ostprogramm unter tatkräftiger Führung des Oberpräsidenten und Gauleiters Koch Wirklichkeit wird, nochmals mit Nachdruck auf die Bedeutung von Heimatschutz und Landschaftspflege hinzuweisen, denn: Ob das deutsche Volk naturverbunden bleibt oder nicht bleibt, ist entscheidend über Sein oder Nichtsein deutscher Kultur. Da aus dem Zusammengehörigkeitsgefühl mit dem Boden der Heimatgedanke wieder emporwächst, sind Heimatschutz und Landschaftspflege im Sinne unseres Führers für alle Zeiten die Grundelemente deutschen Lebens. Deutscher Lebensraum aber wird so erst wieder zu dem, was er immer war und bleiben soll, die Quelle deutscher Kultur und deutschen Lebenswillens im vom Reich getrennten deutschen Osten!

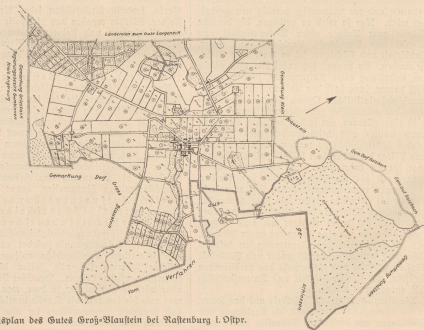
## Die Siedlung Groß-Blaustein

Von Wilhelm Schlemm, Königsberg i. Pr.

Als ein Beispiel der diesjährigen Siedlungstätigkeit auf dem Gebiete der ländlichen Siedlung ist das von der Ostpreussischen Bau- und Siedlungsgesellschaft besiedelte Gut Groß-Blaustein im Kreise Rastenburg anzusehen. Die Fläche des Gutes beträgt 732 Hektar, wovon 193,2 Hektar Wald sind und 39,2 Hektar Seen. Ein im Südosten zum Teil in das Gutsgebiet hineingreifender verumpfter See mußte als Vorbehaltfläche liegen bleiben, da er für die Siedlung ebenfalls nicht verwendbar war. Das eigentliche Siedlungsgelände ist zum Teil schwerer, zum Teil Mittel- bis leichter Boden, und zwar liegt die für Siedlungszwecke besonders geeignete Fläche im nördlichen Teil der Gutsgemarkung beiderseits der von Rastenburg nach Drengfurt führenden Chaussee. Abgesehen von größeren Wiesenflächen im Anschluß an den saulen See sind Wiesenflächen verschiedentlich in die Gutsflur eingesprennt. Allen Siedlern konnte ausreichend Wiesenland übergeben werden. Die Bodenverhältnisse ergaben, daß der größte Teil der Siedlung in Vollbauernstellen aufgeteilt werden mußte. Für die hierfür erforderlichen Gehöfte kam der sehr umfangreiche Bestand an alten Gutsgebäuden in Frage. Nur eine verhältnismäßig kleine Zahl

von neuen Vollbauernstellen mußte errichtet werden. Die als Aufstiegs- und Handwerkerstellen vorgesehenen kleineren Stellen in Größe von etwa 20 bis 25 Morgen wurden auf den leichteren Bodenflächen ausgelegt. Es entstand hier im Anschluß an die alte Gehöftslage ein neues Dorf, dessen Gesamtanordnung die Abbildungen 2 und 3 kenntlich macht. Wenn die Gehöfte erst einmal die übliche Einzäunung erhalten haben und erst Anpflanzungen erfolgt sein werden, wird der dörfliche Charakter noch stärker zum Ausdruck kommen, als man heute erkennen kann.

Die für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude verwendeten Typen unterscheiden sich von den bisher in Ostpreußen verwendeten Typen nicht wesentlich. Es ist an dem Grundriß festgehalten worden, Wohnhaus und Stall unter einem Dach auszuführen. Um genügend Bergeraum zu gewinnen, haben die Gebäude einen Drempel erhalten, der zudem Ausbaumöglichkeit von 1 bis 2 Schlafräumen über dem Wohnteil bietet. Es ist Wert darauf gelegt worden, den Stall so geräumig wie möglich zu machen, um dem Bauer trotz geringster Aufwendung für die Bauten genügend Spielraum für seine wirtschaftliche Entwicklung zu geben.



Aufteilungsplan des Gutes Groß-Blaustein bei Rastenburg i. Ostpr.





Siedlung Groß-Blaustein.



Einzelgehöft der Siedlung Groß-Blaustein.

# Herbstplan der Bauwirtschaft

## Die Reichsbaudarlehen für Eigenheime

Von Regierungsrat Dr. Joachim Fischer.

### I.

#### Die Reichsaktion zur Förderung des Eigenheimbaues.

Dem im Herbst des Vorjahres gefaßten Beschluß des Kabinetts von Papen, zur Förderung des Eigenheimbaues 20 Millionen RM bereitzustellen, kam in mehr als einer Hinsicht grundsätzliche Bedeutung zu.

Vergewenwärtigen wir uns kurz die damalige Lage des Wohnungsbaues. Der Wohnbauanteil der Hauszinssteuer, der seit der Stabilisierung der Währung das Rückgrat der Wohnbaufinanzierung gebildet hatte, war durch die Notverordnung des Kabinetts Brüning vom 1. Dezember 1930 halbiert worden. Konnten in den Jahren vorher jährlich etwa 800 Millionen RM Hauszinssteuerhypotheken von Ländern und Gemeinden vergeben werden, so standen 1931 für diesen Zweck nur noch 400 Mill. RM zur Verfügung. Die selbstverständliche Folge hiervon war ein spürbares Abflauen der Wohnungsproduktion. Im Laufe des Jahres 1931 wurde dann durch die verschiedenen Notverordnungen und durch das Vorgehen der Finanzminister der Länder der Wohnbauanteil der Hauszinssteuer immer mehr beschnitten. Anfang 1932 war diese Quelle praktisch fast vollständig versiegt. Diese Tatsache war nicht ausschließlich eine zwangsläufige Folge der Wirtschaftskrise und der finanziellen Schwierigkeiten von Reich, Ländern und Gemeinden. Es waren vielmehr dabei starke Kräfte am Werk, die den Wohnungsbau für mehr oder weniger überflüssig, ja schädlich erklärten, zum mindesten aber den weiteren Einsatz öffentlicher Mittel für diesen Zweck schroff ablehnten. Damals entstand so etwas wie eine „Antihaupthofe“, und die Frage „Dürfen wir noch bauen?“ war durchaus zeitgemäß.

Bei dieser Sachlage mußte es von der Bauwirtschaft als ein Schritt von grundsätzlicher Bedeutung gewertet werden, daß die Reichsregierung Mittel für die Förderung des Eigenheimbaues bereitstellte. Wurde doch damit die Notwendigkeit des Wohnungsbaues ebenso bejaht wie das Erfordernis, hierfür öffentliche Mittel einzusetzen.

In dem Umstand, daß es das Reich war, das die Mittel gab, und nicht mehr die Länder, kündigte sich dabei der Uebergang der Führung des Wohnungswesens auf das Reich an, wie er inzwischen mehr und mehr zur Tatsache geworden ist.

Schließlich war die Abkehr vom Miethausblock und der Uebergang zum Eigenheim

kein Zufall. Gewiß sprachen hierbei rein wirtschaftliche Gründe mit, weil die Verfassung des Kapitalmarktes die Finanzierung von Miethausbänden damals wie heute fast unmöglich macht. Entscheidend war aber die Erkenntnis von den besonderen Werten des Eigenheimes für Familie und Nation. Zwar hatten auch die Bestimmungen der Länder über die Vergebung der Hauszinssteuerhypotheken die Förderung des Eigenheimes in den Vordergrund gerückt. Diese Bestimmung ist aber, wie kaum näher dargetan zu werden braucht, weitgehend auf dem Papier stehen geblieben. Insofern gingen die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über Reichsbaudarlehen vom 11. November 1932, die ausschließlich die Förderung des Eigenheimes vorzahen, doch neue Wege.

Auch sonst unterscheiden sich die Bestimmungen vom 11. November 1932 in grundlegenden Punkten von den Ländervorschriften über die Vergebung der Hauszinssteuerhypotheken. So sind, um nur einiges hervorzuheben, die Vorschriften des Reichs über das Eigenkapital wesentlich schärfer. Genügte bei den Hauszinssteuerbauten vielfach ein Eigenkapital von 10% (das noch dazu häufig genug fingiert wurde), so ist die Gewährung von Reichsbaudarlehen von dem tatsächlichen Nachweis eines Eigenkapitals von 30% des Bau- und Bodenwertes abhängig. Dadurch ist nicht nur die Sicherheit der Reichsbaudarlehen erheblich größer als die vieler Hauszinssteuerhypotheken; die mit Reichsbaudarlehen gesörderten Bauten beruhen vielmehr überhaupt auf gesünderer finanzieller Grundlage.

Weiter: Die Hauszinssteuerhypotheken überbrückten vielfach die Spanne zwischen 40 bis 90% des Bau- und Bodenwertes. Mußte demnach die öffentliche Hand hierbei bis zu 50% der Baukosten bereitstellen, so dürfen die Reichsbaudarlehen nur 25 v. H. des Bau- und Bodenwertes betragen; das Privatkapital wird also wesentlich schärfer für die Finanzierung herangezogen. Die Verzinsung der Hauszinssteuerhypotheken war vielfach auf 1% bemessen, die Tilgung auf viele Jahre ausgelegt. Demgegenüber sind die Zinsbedingungen der Reichsbaudarlehen etwa den Sägen angepaßt, wie sie vor dem Kriege auf dem Kapitalmarkt üblich waren. Daher ist die Verzinsung auch verschieden, je nachdem, ob das Reichsbaudarlehen an erster oder zweiter Stelle eingetragen wird. Andererseits kennen die Bestimmungen über Reichsbaudarlehen nicht die zahlreichen Klauseln über Vorkaufrechte,

Rietfestsetzungen, Bewirtschaftung des Grundstücks usw., wie sie bei den Hauszinssteuerhypotheken üblich waren.

Was die Art der zu fördernden Wohnungen anlangt, so sehen die Bestimmungen über die Vergebung der Hauszinssteuerhypotheken im allgemeinen Wohnflächenhöchstgrenzen vor. Hierdurch wurde die fastjam bekannle Baukostenüberleerung begünstigt. Für die Eigenheime, die mit Reichsbaudarlehen gefördert werden sollen, ist nur eine Baukostenhöchstgrenze vorgeschrieben. Dadurch wird die Ueberwälzung ungerechtfertigter Ueberleerungen auf die öffentliche Hand ganz wesentlich erschwert.

Sehr wichtig ist ferner, daß nach den Reichsbestimmungen in erster Linie Eigenheime in den mittleren und kleineren Gemeinden zu fördern sind (was auch tatsächlich geschieht), während bei den Hauszinssteuerhypotheken das flache Land häufig viel zu lurtz gekommen ist.

Erwähnt sei schließlich noch, daß bei der Eigenheimaktion des Reichs bewußt vor allem das kleine und mittlere Baugewerbe zu Zuge kommen soll, also mittelständische Politik getrieben wird, ein Grundlag, gegen den früher viel geündigt worden ist.

## II.

### Der bisherige Verlauf.

Wie ist nun die Eigenheimaktion des Reichs in der Praxis bisher verlaufen? Hierüber liegen schon jetzt aufschlußreiche Zahlen vor, weil die mit der Auszahlung der Reichsbaudarlehen beauftragte Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G. ein Doppel aller Bewilligungsbescheide erhält. Dieses Material konnte naturgemäß bisher erst zum Teil statistisch ausgewertet werden. Immerhin lassen sich schon folgende Zahlenangaben machen:

Es waren bei der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. eingegangen:

Datum	Bewilligungsbescheide	Mil RM.
10. 3. 1933	1 500	1.80
30. 4. 1933	3 597	6.04
31. 5. 1933	4 935	8.49
26. 6. 1933	5 842	10.11
31. 7. 1933	7 110	12.37
30. 8. 1933	8 525	14.78
30. 9. 1933	9 422	10.33

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß die Abwicklung der Aktion in einem gleichmäßigen, keineswegs überkürzten Tempo erfolgt. Daran, daß hierfür verhältnismäßig viel Zeit erforderlich ist, ist weniger der Mangel an Bauvorhaben und Anträgen schuld, als der Umstand, daß die meisten Anträge erst allmählich durch Rückfragen, Verhandlungen usw. bewilligungsfähig gemacht werden können.

Die reinen Baukosten der mit den Reichsbaudarlehen geförderten Eigenheime lagen im Reichsdurchschnitt bei 7120 RM, während die Grundstückskosten etwa 1480 RM je Stelle betragen. Die Gesamtherstellungskosten eines geförderten Eigenheimes können daher im Reichsdurchschnitt auf 8600 RM geschätzt werden. Bau- und Grundstückskosten schwanken in den einzelnen Teilen des Reichs recht erheblich. Die reinen Baukosten belaufen sich durchschnittlich:

in Großstädten über 100 000 Einwohner auf 7870 RM,
in Mittelstädten über 20 000 Einwohner auf 7530 RM,
in Kleinstädten über 5 000 Einwohner auf 7300 RM,
in Landgemeinden über 2000 Einwohner auf 6740 RM,
in Landgemeinden unter 2000 Einwohner gleichfalls auf 6740 RM.

Aus den vorstehenden Zahlen geht hervor, daß die Reichsbaudarlehen tatsächlich — wie angekrebt — minder bemittelten Volksschichten — Arbeitern, Angestellten, kleinen Beamten und Geschäftsleuten, Handwerkern, Landwirten usw. — zugute gekommen sind, die sich ein bescheidenes Eigenheim erbauen wollten. Dabei ist die Durchschnittshöhe der Bautkosten dadurch stark nach oben beeinflusst, daß von der Möglichkeit, eine zweite Wohnung einzubauen, in großem Umfange Gebrauch gemacht worden ist. Fast 40 v. H. aller Eigenheime enthalten nämlich eine zweite Wohnung, und für rd. 21 v. H. aller Fälle konnte nach den Bestimmungen eine Erhöhung des Reichsbaudarlehns über das Regelmäß hinaus für die zweite Wohnung zugestanden werden. Die zweiten Wohnungen sind vielfach für nahe Verwandte der Bauherren bestimmt. Zusatzdarlehen für Kinderreiche und Schwerbeschädigte sind in etwa 8% aller Fälle bewilligt worden, ein Satz, der sich beim zweiten Bauabschnitt vermutlich wesentlich erhöhen wird.

Die durchschnittliche Höhe eines Reichsbaudarlehns beträgt 1733 RM; dabei sind die Erhöhungen für zweite Wohnungen und die Zusatzdarlehen für Kinderreiche und Schwerbeschädigte mit eingeschlossen. Das Reichsbaudarlehn macht dabei im Durchschnitt nur etwa 20% der Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden aus. Das zeigt, wie stark die Eigenheimaktion privates Kapital für die Arbeitsbeschaffung mobilisiert hat.

In etwa 75 bis 80% aller Fälle wurden von den Bauherren außer dem Reichsbaudarlehn Hypotheken aufgenommen, die vor dem Reichsbaudarlehn eingetragen wurden. Der ganz überwiegende Teil dieser ersten Hypotheken stammt aus Privatband, vor allem von Verwandten und Bekannten der Bauherren. Der organisierte Realcredit konnte bisher, wie nicht

verwunderlich ist, nur zu einem ganz geringen Teil bei der Finanzierung der Eigenheime mitwirken. Immerhin hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in einer beachtlichen Reihe von Fällen erste Hypotheken beigegeben. Auch einige Versicherungsgesellschaften und Sparkassen sowie die Preussische Landespfandbriefanstalt haben sich mit ersten Hypotheken beteiligt. Es hat sich gezeigt, daß im allgemeinen die Beschaffung erster Hypotheken noch schwieriger war als der Nachweis genügenden Eigenkapitals. Offenbar gibt es doch noch viele Baulustige, die einen Spargroschen zurückgelegt haben. — Von der Befugnis, einen Teil des Eigenkapitals durch Selbsthilfe zu belegen, ist häufig Gebrauch gemacht worden. Die Selbsthilfe wurde mit 200 bis 500 RM angerechnet.

Die Eigenheime sind zum größten Teile auf Parzellen gebaut worden, die sich bei der Stellung des Antrags auf Gewährung des Darlehens bereits im Besitz des Bauherrn befanden. Im Erbbaurecht ist nur verhältnismäßig selten — etwa in 10 v. H. aller Fälle — gebaut worden, ein Zeichen dafür, wie wenig vollständig das Erbbaurecht immer noch ist.

Als sehr glücklich muß die Streuung der Reichsbaudarlehen zwischen Stadt und Land bezeichnet werden. Schätzungsweise 41% aller Fälle betreffen Landgemeinden, weitere 40% Klein- und Mittelstädte. Die Politik der Reichsregierung, die eine Auflockerung der Großstädte anstrebt, ist also durch die Eigenheimaktion wirksam unterstützt worden. —

Nach dem Erlaß der Bestimmungen über Reichsbaudarlehen für Eigenheime bedurfte es gewisser Zeit, bis sich das neuartige Verfahren eingepießt hatte. Das hatte zur Folge, daß erst im Herbst 1933 in größerer Anzahl Bauten fertiggestellt und damit Reichsbaudarlehen zur Auszahlung fällig wurden. Inzwischen hatten sich mehrere Monatsraten an Reichsgeldern — die bekanntlich in Monatsraten von etwa 1,3 Mill. RM überweisen werden — angesammelt. Bis jetzt konnten daher die Reichsbaudarlehen jeweils alsbald nach Fertigstellung der Eigenheime ausgezahlt werden.

Im Verlaufe des Winters wird allerdings, wenn die Fertigstellungen sich häufen, eine gewisse Spanne zwischen Fertigstellung der Bauten und der Auszahlung der Reichsbaudarlehen eintreten. Diese Zeitpanne wird vor allem mit Hilfe der Deutschen Bau- und Bodenbank A. G. überbrückt werden, die bis Ende August des Jahres fast 1 Million RM derartiger Zwischentreue zur Bevorsorgung der Reichsbaudarlehen zugelegt hat. Auch an dem eigentlichen Zwischenkreditgeschäft, d. h. der Gewährung von Krediten für die Bauzeit selbst, hat sich die Deutsche Bau- und Bodenbank A. G. mit nennenswerten Beträgen beteiligt.

Auch die Heimstätten haben hier vielfach helfend eingegriffen. Ueberaus häufig ist die Baufinanzierung in der Weise ermöglicht worden, daß die Bauhandwerker zunächst ihre Forderungen fundeten und sich dafür einen entsprechenden Teil des Anspruchs auf Auszahlung der Saluta des Reichsbaudarlehens abtreten ließen.

Wegen der arbeitsfetionischen und bautechnischen Beobachtungen, die bei der Durchführung der Eigenheimaktion gemacht worden sind, kann auf den Aufsatz von Ministerialrat Prof. Dr. Schmidt in Heft 3 der Zeitschrift „Die Wohnung“, VIII. Jahrgang, verwiesen werden.

Besondere Hervorhebung verdient, daß nach den Berichten der Bau- und Bodenbank A. G. überall da, wo die Heimstätten eine starke Betreuungsstätigkeit ausübten, insbesondere die Finanzierung regelten, ein erheblich rascheres Tempo in der Abwicklung der einzelnen Fälle zu bemerken war als sonst. Das ist nicht weiter verwunderlich, da es sich bei den Bauherren, die zu einem nicht geringen Teile den einfachen Volksschichten entstammen, sehr häufig um geschäftsungewandte Personen handelt.

### III.

#### Das Herbstprogramm 1933.

Im August 1933 stand die Reichsregierung vor der Entscheidung der Frage, ob die Eigenheimaktion fortgesetzt werden sollte oder nicht. Die Möglichkeit, diese Frage bejahend zu beantworten, wofür Gründe der verschiedensten Art sprachen, ergab sich aus dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933. Allerdings ist in diesem Gesetz der Eigenheimbau nicht ausdrücklich erwähnt, sondern nur die vorstädtische Kleiniedlung. Da aber die Aufzählung im § 1 Abs. 1 des Gesetzes nicht als erschöpfend anzusehen ist, wie schon aus dem Worte „insbesondere“ vor der Aufzählung hervorgeht, konnte von den 100 Mill. RM, die ursprünglich für die vorstädtische Kleiniedlung vorgesehen waren, ein Betrag von 20 Mill. RM für die Fortsetzung der Eigenheimaktion abgezwiegt werden.

Diese 20 Mill. RM stehen allerdings nicht in bar, sondern nur in Arbeitslosigkeitsentlohnungen zur Verfügung, die bekanntlich vom Reich erst in den Jahren 1934—1938 eingelöst werden. Aus dieser Tatsache ergeben sich zwangsläufig gewisse Abweichungen im Verfahren gegenüber dem ersten Bauabschnitt, für den 20 Mill. RM in 15 Monatsraten aus Haushaltsmitteln bereitgestellt wurden. Bei dem ersten Bauabschnitt muß demnach unter Umständen, wie oben bereits angedeutet, der Zeitraum im Wege eines Bankkredits überbrückt werden, der zwischen der Fertigstellung des einzelnen Eigenheims und dem Tage liegt, an dem nach Ziehen einer weiteren Rate der Reichsgelder die Auszahlung vorgenommen werden kann. Bei dem vor uns liegenden zweiten

Baubauabschnitt dagegen muß der ganze Betrag von 20 Mill. RM wechselfähig vorfinanziert werden. Hier ist, wie auch schon beim dritten Bauabschnitt der vorstädtischen Kleinstädung, den deutschen Heimstätten (provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften) eine neue wichtige Aufgabe zugefallen. Die notwendigen Beschluß werden nämlich in der Weise gewonnen, daß die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G. die Beschluß ausstellt und das erste Giro gibt. Als Akzeptanten fungieren dann die Heimstätten, und zwar nicht nur für Preußen und Sachsen, sondern auch für eine Reihe kleinerer norddeutscher Länder, während in den anderen Ländern ähnliche Stellen (öffentliche Banken usw.) das Wechselakzept übernehmen. Die Diskontierung der Wechsel erfolgt durch eine dem Reich nachstehende Großbank, die sich letzten Endes bei der Reichsbank refinanziert. Diese Lösung hat den großen Vorzug, daß weder der einzelne Bauherr noch der Bauunternehmer mit der wechselfähigen Vorfinanzierung befaßt zu werden brauchen, was aus naheliegenden Gründen sehr unerwünscht wäre. Auch die Kosten der Vorfinanzierung (Bankprovisionen und Wechselstempel) treffen nicht den einzelnen Bauherrn, sondern werden vom Reich übernommen.

Da die Heimstätten schon durch die Akzeptgewährung in das Eigenheimverfahren eingeschaltet werden mußten, lag es nahe, sie auch bei der Prüfung und Bearbeitung der Anträge selbst einzuschalten. Dies ist im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister durch den Erlass des Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 30. September 1933 — ZA II 7009/22. 9. L — erfolgt. Danach sind in Preußen die Anträge auf Reichsbaudarlehen wie bisher an die Landratsämter oder bei größeren Gemeinden an den Gemeindevorstand zu richten, da diese Stellen den Bewerbern bekannt sind und es auch erwünscht ist, daß Landräte und Gemeindevorstände über die Bauertätigkeit ihres Gebietes gehalten. Während aber beim ersten Bauabschnitt diese Anträge von den genannten Stellen bis zur Bewilligungsreise bearbeitet wurden, brauchen sie sich beim zweiten Abschnitt mit den Einzelheiten der einzelnen Bauvorhaben nicht mehr zu befassen. Landräte und Gemeindevorstände nehmen vielmehr zu den Bauvorhaben nur grundsätzlich in Städtebaulichen und wohnungspolitischen Hinsicht oder zu der Person des Bewerbers Stellung; im übrigen leiten sie aber die Anträge mit ihrer Stellung alsbald an die zuständige Heimstätte weiter.

Diese zieht alle erforderlichen Unterlagen bei, berät notfalls den Bauherrn, prüft den Finanzierungsplan usw. Alsdann legt sie den Antrag entscheidungsreif mit ihrem Votum dem Regierungspräsidenten vor, der die Bewilligung bzw. die Ablehnung ausspricht.

Ein Doppel des Bewilligungsbescheides geht wie bisher zur Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. Diese veranlaßt alsdann die dingliche Sicherstellung des Darlehens. Nach Eingang der Fertigstellungsbescheinigung beschafft sich die Bau- und Bodenbank das Wechselakzept von der Heimstätte, wobei letztere auch die notwendigen Prolongationshilfe gleich mit ihrem Akzept verleiht. Den Wechsel läßt die Bau- und Bodenbank A.-G. diskontieren und bringt alsdann die Darlehensvaluta zur Auszahlung. Mit der Prolongierung der Wechsel bis zur Abdeckung durch das Reich hat dann die Heimstätte nichts mehr zu tun. Dieses Geschäft wird vielmehr von der Bau- und Bodenbank A.-G. befohrt.

Die Entscheidung darüber, ob eine eigentliche Betreuung des Bauvorhabens durch die Heimstätte erfolgen soll, liegt ausschließlich bei dem Bauherrn. Ein Druck in dieser Hinsicht darf nicht ausgeübt werden. Wünscht der Bauherr die Betreuung, so erfolgt auch die Ausstellung der Fertigstellungsbescheinigung und die Auszahlung der Darlehensvaluta an den Bauherrn durch die Heimstätte.

Es ist zu hoffen, daß diese weitgehende Einschränkung der „Heimstätten“ bei der Eigenheimaktion zu einer raschen und reibungslosen Durchführung des zweiten Bauabschnitts beitragen wird.

#### IV.

##### Die materiellen Vorschriften.

Die materiellen Vorschriften über die Reichsbaudarlehen für Eigenheime (Darlehensbedingungen, Art der zu fördernden Eigenheime usw.) sind im wesentlichen die gleichen geblieben, wie sie für den ersten Bauabschnitt galten. Die Neufassung der Bestimmungen, die unter dem 22. September 1933 durch den Reichsarbeitsminister erfolgt ist (vgl. Reichsarbeitsblatt 1, S. 239), sieht nur folgende Änderungen vor:

Beim I. Bauabschnitt durften Eigenheime, deren Bau vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden war, nicht berüchtigt werden. Diese Bestimmung der Ziffer II, Abs. 6 der Bestimmungen ist dahin abgeändert worden, daß solche Eigenheime nicht bedacht werden dürfen, deren Bau vor Einreichung des Darlehensantrags begonnen worden ist. Der Bauherr braucht also nicht abzuwarten, bis sein Antrag bearbeitet ist, sondern kann alsbald nach Einreichung mit dem Bau beginnen, allerdings auf eigene Gefahr. Es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, die Bauzeit bis zum Einsetzen des Winters restlos auszunutzen.

Neu ist in Ziffer III der Bestimmungen der letzte Satz, wonach die an kinderreiche oder schwerbeschädigte Bauherrn gewährten zusätzlichen Reichsbaudarlehen auf das Eigenkapital angerechnet werden dürfen. Die Höhe der Anrechnung

ist dabei je nach der Lage des Einzelalles dem Ermessen der Bewilligungsstelle überlassen. Durch dieses Entgegenkommen soll entsprechend der grundsätzlichen Auffassung der Reichsregierung den Kinderreichen und Schwerverbessigten die Erfüllung eines Eigenheims besonders erleichtert werden.

In Ziffer IV Abs. 1 ist die Vorschrift eingefügt worden, daß der Darlehensantrag auf volle Hunderte abzurufen ist. Durch diese Vorschrift soll der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. die Aufstellung des Tilgungsplans erleichtert werden. Die Abrundung darf auch nach oben vorgenommen werden, selbst wenn dadurch die in Abs. 3 der Ziffer IV aufgestellte Grenze von 25 v. H. des Bau- und Bodenwertes durch das Darlehn überschritten wird.

Schließlich ist in Ziffer VI, Abs. 3 neu bestimmt worden, daß **Abtretungen** des Anspruchs auf Auszahlung des Reichsbaudarlehens nur mit vorheriger Zustimmung der vom Reich mit der Auszahlung des Darlehens beauftragten Stelle (Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G.) vorgenommen werden dürfen. Beim I. Bauabschnitt hat sich nämlich gezeigt, daß dieser Anspruch häufig in zahlreichen kleinen Einzelabschnitten an verschiedene Handwerker usw. abgetreten worden ist. Dadurch ist der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. sehr erhebliche Verwaltungsarbeit erwachsen. Die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G. wird auch in Zukunft Abtretungen des Anspruchs auf Auszahlung der Darlehenssaluta grundsätzlich zulassen, soweit dadurch die Ansprüche der Bauhandwerker befriedigt werden sollen. Lediglich einer zu starken Aufspaltung des Zahlungsanspruchs soll ein Kiegel vorgehoben werden. Soweit eine Heimstätte den Bau betreut, erfolgt die Auszahlung des Reichsbaudarlehens an die Heimstätte; diese hat dann auch die Abtretungen zu genehmigen.

Zu den Bestimmungen über Reichsbaudarlehens für Eigenheime hat der Reichsarbeitsminister in einem Rundschreiben vom 22. September 1933 — IV Nr. 6560/33 Wo. — einige wichtige Bemerkungen gemacht. Die Bemerkungen betreffen vor allem folgende Punkte: Für den ersten Abschnitt der Eigenheimaktion hatte der Reichsarbeitsminister im Wege der Auslegung bestimmt, daß nur solche Bauvorhaben gefördert werden dürften, bei denen entweder der Bauherr selbst als Antragsteller auftrat, oder — soweit ein Unternehmer den Antrag stellte — ein fester Abnehmer für den geplanten Bau vorhanden war. Diese Bestimmung, die sich gegen den Spekulationsbau richtete, bildete für die Gruppenföderung eine erhebliche Einschränkung; tatsächlich sind auch beim ersten Bauabschnitt nur wenig Gruppenföderungen gefördert worden. Der Reichsarbeitsminister hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß in den Fällen, in denen Trä-

ger der Föderung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Heimstätte oder ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist, Gruppenföderungen auch dann mit Reichsbaudarlehen gefördert werden dürfen, wenn nicht von vornherein für jedes Eigenheim ein fester Abnehmer vorhanden ist. Auch durch diese Bestimmung eröffnen sich den Heimstätten neue Möglichkeiten der Mitwirkung an einer organisierten Wohnungspolitik.

Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß für jedes geföderte Eigenheim von vornherein ein fester Abnehmer vorhanden sein muß, darf in Zukunft ferner dann gemacht werden, wenn es sich um den Bau sogenannter Musterhäuser handelt, die von einzelnen Unternehmern errichtet werden, um die Baulust anzuregen. Allerdings muß hier besonders Vororge getroffen werden, daß eine preistreibende Spekulation mit derartigen Eigenheimen, also ein Vorratsbau, vermieden wird. Daher darf bei Musterhäusern das Reichsbaudarlehn zunächst nur durch einen Vorbescheid in Aussicht gestellt werden. Endgültig bewilligt und ausgezahlt wird es erst dann, wenn der Verkauf an den künftigen Bewohner gesichert ist.

Das erwähnte Rundschreiben des Reichsarbeitsministers befaßt sich ferner mit der **Ausschaltung der Schwarzarbeit**. Es sollen künftig auch bei der Vergebung der Reichsbaudarlehen die Vorschriften angewendet werden, die in dieser Beziehung bei der Gewährung von Reichszuschüssen für die Instandsetzung und Teilung von Wohnungen gelten. Danach muß künftig bei der Bewilligung der Reichsbaudarlehen vorgeschrieben werden, daß die Bauarbeiten nur an solche Unternehmer vergeben werden dürfen, deren Gewerbebetrieb in die Handwerksrolle oder das Handelsregister eingetragen sind. In Zweifelsfällen ist dies durch eine Bescheinigung der Gewerbspolizei, der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Die bisherigen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Selbst- und Nachbarschaftshilfe bleiben dabei unberührt. Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel bemerkt der Reichsarbeitsminister schließlich zu der Berechnung der Ausschließungskosten der Baugrundstücke folgendes:

Werden Grundstücke bebaut, die bereits abgeschlossen sind, so kommen die Ausschließungskosten im Grundstückswert zum Ausdruck, brauchen also im Finanzierungsplan nicht besonders ausgewiesen zu werden. Erscheinen die Ausschließungskosten, wie dies z. B. bei Pfasterlassen üblich ist, in Form einer laufenden Belastung des Grundstücks, so sind sie gleichfalls bei den Herstellungskosten außer Ansatz zu lassen. In den Fällen, in denen die Ausschließungskosten während des Baues oder alsbald nach seiner Fertigstellung begabft werden müssen, sind die Ausschließungskosten im Finanzierungsplan zu berück-

sichtlich und unter den Herstellungskosten besonders aufzuführen; im letzteren Falle sind die Aufschließungskosten bei der Berechnung des erforderlichen Eigenkapitals den Bau- und Nebenkosten zuzurechnen.

## Fortführung des IV. Bauabschnittes der vorstädtischen Kleiniedlung

Der Reichsarbeitsminister.

IV Nr. 15—394/33 Ks II. Ang.

Auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 hat die Reichsregierung, wie bekannt, einen namhaften Betrag zur Fortführung der vorstädtischen Kleiniedlung in einem IV. Bauabschnitt zur Verfügung gestellt. Hiervon hat der Reichsarbeitsminister durch Rundschreiben vom 7. Juli dieses Jahres zunächst 50 Mill. RM auf die Länder verteilt. Rannheft ist ein weiterer Betrag von 20 Mill. RM für Zwecke der vorstädtischen Kleiniedlung bereitgestellt und durch Rundschreiben des Reichsarbeitsministeriums vom 10. dieses Monats den Ländern zugewiesen worden.

Damit stehen dem Reichsarbeitsministerium also nunmehr für den IV. Bauabschnitt insgesamt 70 Mill. RM zur Verfügung, mit denen rd. 30 000 neue Kleiniedlerstellen errichtet werden können.

Die neu bereitgestellten 20 Mill. RM werden wiederum im Wege der Fortfinanzierung beschafft. Das Finanzierungsverfahren bleibt das Gleiche, eine Aenderung tritt lediglich insofern ein, als künftig im Interesse der Beschleunigung und aus Gründen der Vereinfachung im allgemeinen alle Träger, also auch die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw., die erforderlichen Wechsel selbst zu akzeptieren haben. Hierdurch wird die Wechselgestaltung den tatsächlichen Schuldverhältnissen mehr als bisher angepaßt. Die hilfsweise Uebernahme der Akzeptverpflichtung durch die bisher in solchen Fällen als Hilfsakzeptanten eingekalkulierten Stellen kommt künftig nur noch in besonderen Ausnahmefällen in Frage, wenn nämlich der Träger als Wechselverbundener ungeeignet erscheint.

Im Interesse nachdrücklicher Förderung der Kleiniedlung und tatkräftiger Fortführung der Arbeitsbeschaffung in den kommenden Monaten legt das Reichsarbeitsministerium den größten Wert darauf, daß auch die neuen Mittel möglichst umgehend zum Einfluß kommen. Die Siedlungsvorhaben sollen daher so beschleunigt werden, daß mit den Bauarbeiten in kürzester Zeit begonnen und der Rohbau, soweit irgend möglich, noch in diesem Jahre fertig gestellt werden kann.

Bzüglich der Verteilung des Siedlungsvorhabens verbleibt es grundsätzlich bei den Bestimmungen des Rundschreibens vom 7. Juli 1933:

Nach wie vor ist also neben der besonders wichtigen und darum auch weiterhin tatkräftig zu för-

dernden Umiedlung und neben der Einzeliedlung allenthalben, namentlich aber auch bei Städten über 100 000 Einwohner, die Schaffung von Siedlungen für Kurzarbeiter wirtschaftlicher Betriebe vorzugsweise anzustreben (Kurzarbeiteriedlungen), Kurzschildteniedlungen, Nebenberufiedlungen, nebenberufliche Randiedlungen, Nebenberufiedlungen).

Soweit in der Aussicht gestellten Mittel nicht zur Umiedlung, zur Schaffung von Kurzarbeiteriedlungen und zur Ansetzung von Einzeliedlern Verwendung finden können, dürfen sie wie bisher zur Ansetzung anderer geeigneter Siedlungsanwärter nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in Gruppeniedlungen Verwendung finden. In dieser Form sollen Kleiniedlungen aber möglichst auf die mittleren und kleineren Gemeinden verteilt werden. Nur soweit sich in dem bevorstehenden Winterhalbjahr infolge besonderer Umstände in Städten über 100 000 Einwohner (mit großer Arbeitslosigkeit) die abschaldige Schaffung von Kurzarbeiteriedlungen, die Umiedlung oder die Ansetzung von Einzeliedlern in nennenswertem Umfange als unmöglich erweist, eine arbeitsmarktpolitische Erleichterung durch Maßnahmen der vorst. Kleiniedlung also nicht zu hoffen wäre, wird das Reichsarbeitsministerium im Interesse der Entlastung des großstädtischen Arbeitsmarktes in den kommenden Monaten, dem Wunsche der Länder entsprechend, für diesen Siedlungsabschnitt ausnahmsweise nichts dagegen einwenden, daß auch bei Städten über 100 000 Einwohner in diesem Winterhalbjahr nochmals Gruppeniedlungen anderer Siedler im Vorgehensweise dieser Städte zugelassen werden, soweit ihre Errichtung nach dem pflichtmäßigen Ermessen der obersten Landesbehörden oder derjenigen Stellen, denen sie die Bewilligung der Reichsarbeitsministerien übertragen haben, sowohl siedlungs- und wohnungspolitisch wie auch arbeitsmarktpolitisch vertretbar erscheint, also jedenfalls nur dort, wo ein wirklicher Bedarf an Kleiniedlungen vorliegt und Aussicht besteht, daß die Siedler bei Befreiung des Arbeitsmarktes wieder Arbeit finden und damit ein neues, hauptberufliches Einkommen erlangen werden.

Von einer Neufassung der Richtlinien über die vorstädtische Kleiniedlung und von weitergehenden Aenderungen hat das Reichsarbeitsministerium zur Vermeidung von verwaltungsmäßigen Hemmungen, die jede Verfahrensänderung

zwangsläufig mit sich bringt, im Interesse beschleunigter Durchführung der weiteren Siedlungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gerade auch in dem bevorstehenden Winterhalbjahr abgesehen.

Grundsätzlich gelten also die bisherigen Bestimmungen fort.

Nur hinsichtlich des zugelassenen Personenkreises sollen folgende Änderungen eintreten:

1. Bereits nach dem Rundschreiben vom 7. Juli 1933 dürfen als Siedler kinderreiche, minderbemittelte Familien mit fünf und mehr minderjährigen Kindern auch dann angefaßt werden, wenn der Siedler in voller Arbeit steht. Diese Vergünstigung soll künftig auch kinderreichen, minderbemittelten Familien mit vier und mehr minderjährigen Kindern zukommen.

2. Als Kurzarbeiter im Sinne der Richtlinien über die vorstädtische Kleinsiedlung gelten nach dem Rundschreiben vom 7. Juli 1933 Arbeiter, die nicht mehr als 32 Stunden wöchentlich beschäftigt sind. In Erweiterung dieser Bestimmung sollen als Kurzarbeiter im Sinne der Richtlinien künftig auch Saisonarbeiter angesehen werden, die im Durchschnitt eines Jahres nicht mehr als 32 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

Als Anhalt kann dabei für die Errechnung der durchschnittlichen Beschäftigung das letzte Kalenderjahr gelten.

3. Wie bisher werden in besonderen gefördert Siedlungsvoorhaben für Kurzarbeiter wirtschaftlicher Betriebe, die entweder durch Ueberleitung Vollbeschäftigter auf Kurzarbeit oder bei bestehender Kurzarbeit durch deren Beibehaltung für die Zeit des Darnieberliegens des Arbeitsmarktes ermöglichen, daß neue Arbeitskräfte in dem Unternehmen eingestellt werden können. Soweit eine Neueinstellung von Arbeitskräften nach Lage des Einzelfalles nicht möglich ist, soll es genügen, daß durch Ueberleitung Vollbeschäftigter auf Kurzarbeit oder bei schon bestehender Kurzarbeit, durch deren Beibehaltung die sonst erforderliche Entlastung von Arbeitskräften vermieden wird. Die Förderung von Siedlungsvoorhaben für Kurzarbeiter solcher Betriebe soll also künftig nicht ausgeschlossen sein.

Innerhalb des jeweils zugelassenen Personenkreises sollen im übrigen nach wie vor Kriegsbefähigte und andere Kriegsteilnehmer, in allen Fällen kinderreiche Familien bevorzugt berücksichtigt werden.

Kinderreiche Familien genießen weiterhin auch besondere finanzielle Vergünstigungen insofern, als ihnen einerseits für die ersten drei Jahre beträchtliche Zinsnachlässe zugebilligt, andererseits bei entsprechender Vergrößerung der Bauvorhaben zusätzliche Reichsdarlehen bis zu 250 RM bei vier (im eckerlichen Hausfast lebenden minder-

jährigen) Kindern und bis zu 500 RM bei fünf Kindern gewährt werden.

Darüber hinaus ist das Reichsarbeitsministerium damit befaßt, auf Grund einer Umfrage bei den Trägern der vorstädtischen Kleinsiedlungen, die es bereits im September veranlaßt hat, zu prüfen, welche weitergehenden Erleichterungen kinderreichen Familien gegebenenfalls noch zugestanden werden können.

Besonderes Gewicht legt das Reichsarbeitsministerium darauf, daß künftig auch im Rahmen der vorstädtischen Kleinsiedlung alles geschieht, um zur Erreichung der Ziele der Reichsregierung auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik beizutragen. Demgemäß sind künftig alle mit der Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung befaßten Stellen gehalten, bei der Auswahl und Betreuung der Siedler auf die Wahrung der bevölkerungs- und familienpolitischen Gesichtspunkte entsprechend den wiederholten programmatischen Erklärungen der Reichsregierung ganz besonders Bedacht zu nehmen, vor allem also auch im Interesse der Erhaltung und Vermehrung der Volksträfte nur rassistisch wertvolle und erbgewunde Siebelerfamilien anzusehen, minderwertige, namentlich an vererblichen, geistigen und körperlichen Gebrechen leidende Siedler, deren kranker und alogischer Nachwuchs schließlich nur die Gesamtheit belastet und die Volkskraft schwächt, aber auszuschleiden. Es soll also die Gewähr geschaffen werden, daß künftig nur solche Anfehlungen aus Reichsmitteln gefördert werden, die nicht nur siedlungspolitisch, sondern auch bevölkerungspolitisch gesehen, im Interesse der Volksgesamtheit liegen.

Die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses, wie sie bei der Gewährung von Ehestandsdarlehen vorgefrieben ist, wird einstweilen allgemein noch nicht verlangt. Das Reichsarbeitsministerium hat sich aber vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Reichsressorts noch weitere dementsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Weiterhin teilt das Reichsarbeitsministerium mit, daß Verhandlungen mit dem Reichsverkehrsministerium und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft das erfreuliche Ergebnis gezeitigt haben, daß die Reichsbahn sich in verständnisvoller Würdigung der Bedeutung der vorstädtischen Kleinsiedlung bereit erklärt hat, zugunsten der Siedler sowohl Frachtermäßigung für die Beförderung von Baustoffen und Umzugsgut wie auch Fahrpreisermäßigung für die Personenbeförderung zuzugestehen. Die Frachtermäßigung für Baustoffe beträgt 20 v. H. und erstreckt sich auf in Wagenladungen aufgegebene Güter, die unmitttelbar als Baustoffe zum Zwecke der vorstädtischen Kleinsiedlung verwendet werden, soweit dafür Mittel des Reichs oder der Länder zur Verfügung gestellt sind. Die näheren Bestimmungen sind in der Anlage zum Tarif- und



Verkehrsanzeiger I Nr. 2952/89 vom 22. September 1933 abgedruckt. Für die (einmalige) Beförderung des Umzugsgutes vorstädtischer Kleinsiedler ist die gleiche Frachtvergünstigung, die bisher schon für das West-Nistiedlungsgebiet, d. h. 25 v. H. Ermäßigung vorgesehen worden. Dabei will die Reichsbahn entgegenkommenderweise auf die für die West-Nistiedler vorgeschriebene Mindestentfernung von 100 km verzichten. Bezüglich der Personenbeförderung ist eine Fahrpreisermäßigung von 33% v. H., wie bisher schon bei den West-Nistiedlern ebenfalls unter Verzicht auf die Festsetzung einer Mindestentfernung in Aussicht genommen. Die endgültigen Bestimmungen werden bekannt gegeben werden, sobald die noch schwebenden Verhandlungen mit der Reichsbahn abgeschlossen sind.

Zur Erleichterung der Umsiedlung ermächtigt das Reichsarbeitsministerium sobald die Landesbehörden, denen die Bewilligung der Reichsdarlehen übertragen ist, im Bedarfsfalle gemeinnützige Wohnungs- oder Stedlungsunternehmen mit der Trägerschaft zu betrauen, soweit diese (wie z. B. die Preussischen Heimstätten — provinzielle Treuhandsstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungsweien —) von dem Reichsarbeitsministerium unmittelbar als Träger vorstädtischer Kleinsiedlungen zugelassen sind.

Was das Verfahren anbelangt, daß hinsichtlich der Durchführung der Umsiedlung einzuschlagen sein wird, so weist das Reichsarbeitsministerium darauf hin, daß der Herr Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit durch einen Erlaß vom 16. September d. J. im Einvernehmen mit ihm für seinen Geschäftsbereich eine Regelung getroffen hat, die das Reichsarbeitsministerium für zweckmäßig erachtet und daher auch für die außerpreussischen Länder zur entsprechenden Anwendung empfiehlt. Nach diesem Erlaß haben sich Bewerber, die aus Großstädten oder aus Industriegebieten in mittlere oder kleinere Gemeinden umgesiedelt werden sollen, an den für ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindevorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zu wenden. Der Antrag ist nach einem bestimmten Muster (Fragebogen) zu stellen, entsprechende Vorbrude sollen von den in Betracht kommenden Großstädten zur Abgabe an die Bewerber bereitgehalten werden. Der Gemeindevorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister) hat alsdann die Anträge vorzuprüfen. Dabei ist vor allem darauf zu achten, daß die Siedlungsanwärter und ihre Familien die notwendige körperliche und seelische Eignung für die Kleinsiedlung besitzen, daß sie bereit und imstande sind, sich den halbstädtischen Lebensbedingungen anzupassen, insbesondere den Anforderungen zu genügen, welche die Bewirtschaftung des zur Kleinsiedlerstelle gehörigen Gartens und die Kleintierhaltung mit sich bringt.

Bei der Entscheidung über die Erteilung der zur Umsiedlung erforderlichen Zustimmung der Umsiedlungs-Gemeinde dürfen die finanziellen Interessen der Umsiedlungs-Gemeinde nicht ausschlaggebend sein. Maßgebend für die Entscheidung soll lediglich sein, ob Aussicht besteht, daß der Bewerber nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse am Ort der Ansiedlung sogleich oder vorwiegend in absehbarer Zeit wieder einen Erwerb findet und damit der öffentlichen Fürsorge nicht mehr dauernd zur Last fällt. Die vorgeschriebenen Anträge haben die Gemeindevorstände (Oberbürgermeister, Bürgermeister) alsdann den Regierungspräsidenten (für Berlin: dem Oberpräsidenten in Charlottenburg, für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dem Verbandspräsidenten in Essen) mit einem Bericht über die Eignung der Bewerber und die Stellung des Gemeindevorstandes zu der Umsiedlung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten (der Oberpräsident in Charlottenburg, der Verbandspräsident in Essen) haben die Berichte an Hand der Antragsunterlagen (Fragebogen) nachzuprüfen und Anträge, die sie befürworten, an den für den Umsiedlungsort zuständigen Regierungspräsidenten weiterzuleiten, der hierüber endgültig zu befinden und wegen der Ansiedlung der Bewerber das Weitere zu veranlassen hat.

Soweit die Landesregierungen der Anregung des Reichsarbeitsministeriums gemäß für ihren Geschäftsbereich entsprechende Vorschriften erlassen, wird man die angeführten Bestimmungen auch im Falle der Umsiedlung von einem Land in ein anderes Land analog anwenden können.

Schließlich weist das Reichsarbeitsministerium nochmals auf die bestehenden Bestimmungen hin, die einen Anreiz zur Streckung der Reichsmittel durch Investierung eigenen Geldes oder durch Aufnahme fremden Geldes auf dem privaten Kapitalmarkt geben sollen (vgl. I A 4 der Richtlinien vom 10. November 1931 und vom 1. Juli 1932 — I A 6 der Richtlinien vom 20. Februar 1933 sowie I B 4 der Richtlinien vom 1. Juli 1932 und vom 20. Februar 1933). Nach den bisherigen Beobachtungen sei von diesen Möglichkeiten in der rückliegenden Zeit nur wenig Gebrauch gemacht worden. Im Interesse der Mobilisierung des privaten Geldes, nachdrücklicher Förderung der Siedlungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung, weitestgehender Ausdehnung der Aktion und Berücksichtigung möglichst weiterer Volkskreise sei es aber dringend erwünscht, und nach Lage der Verhältnisse zur Zeit auch vielfach möglich, die Reichsmittel für die vorstädtischen Kleinsiedlungen entweder durch eigene Mittel der Siedler oder vor allem durch Mittel des freien Kapitalmarktes zu strecken. Das Reichsarbeitsministerium ersucht daher, alle mit der Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung befaßten Stellen, hierauf besonders zu achten.

# Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden

Von Ministerialrat Werner Scholtz.

In dem gewaltigen Arbeitsbeschaffungsprogramm, das die Reichsregierung zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit im Winter verkündet hat, nehmen die Gebäudeinstandsetzungen wohl die erste Stelle ein. Durch das zweite Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 651) ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, einen Betrag bis zu 500 Millionen RM für die Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Waren für die gleichen Zwecke bisher durch das Papen- und Gercke-Programm je 50 Millionen RM und durch das erste Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I, S. 323) 100 Millionen RM Reichszuschüsse bereitgestellt worden, so übertreft das Ausmaß der neuen Aktion diese Maßnahmen schon in finanzieller Hinsicht beträchtlich. Darüber hinaus sind aber auch die Bestimmungen für die Verwendung der Zuschüsse so großzügig gefaßt, daß sie auch hinsichtlich der Art und des Umfangs der Arbeiten selbst eine ganz wesentliche Erweiterung der früheren Programme darstellen.

## I.

### Förderungswürdige Arbeiten.

So kommen für die zu fördernden Arbeiten nicht wie früher nur Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe, sondern Gebäude aller Art in Frage, also auch Gasthäuser, Hotels, Kurhäuser, Fabriken, Werkstätten, Garagen, Geschäftshäuser und Industriehäuser und dergleichen; auch für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, kann jetzt ein Zuschuß gewährt werden, falls die Gemeinde (Gemeindeverband) für diese Arbeiten Beträge über die im Haushalt vorgesehenen Mittel hinaus zusätzlich aufwendet. Nur Gebäude im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes scheidet für diese Maßnahme aus.

Der Kreis der Arbeiten selbst hat sich gleichfalls wesentlich erweitert. Die früher vorgeschriebene Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Instandsetzungsarbeiten ist fortgefallen. Jetzt gelten als Instandsetzungsarbeiten, Arbeiten jeder Art, die der Beseitigung von Mängeln an Gebäuden dienen, zum Beispiel: Ausbesserungen aller Art am Außen- und im Inneren des Gebäudes, Putz- und Anstricherneuerung, Schönheitsreparaturen, Erneuerung der Dachrinnen und Abflußrohre, Umdecken des Daches, Erneuerung und Ausbesserung von Fenstern, Türen, Fußböden, Wänden, Treppen, Trep-

pengeländern, Erneuerung und Ausbesserung der Beleuchtungs-, Heizungs-, Gas-, Wasser-Anlagen und dergleichen. Darüber hinaus sind auch Ergänzungsarbeiten, d. h. Arbeiten, durch die der Wert des Gebäudes auf die Dauer erhöht wird, in den Kreis der förderungswürdigen Arbeiten einbezogen. So kann u. a. der Einbau von neuen Elektrizitäts-, Gas-, Heiz-, Lüftungs-, Bade- und Abortanlagen sowie von Anschlüssen an die Kanalisation mit Zuschüssen gefördert werden. Gegenüber der früheren Uebung gelten ferner als Arbeiten an Gebäuden auch Instandsetzungen und Ergänzungen an Einfriedigungen und die Pflasterung von Hofplätzen. Wie bisher wird ein Reichszuschuß nur gewährt, wenn die Gesamtkosten der Arbeiten mindestens 100 RM betragen; auch die Höhe des Reichszuschusses ist mit 20 v. H. der Gesamtkosten unverändert geblieben.

Für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen kann ein Reichszuschuß bewilligt werden, wenn durch die Teilung einer Wohnung zwei oder mehrere Wohnungen, durch den Umbau sonstiger Räume eine oder mehrere Wohnungen geschaffen werden. Als Umbau gilt auch die Gewinnung von Wohnungen durch Aufstockung. Die technischen Bedingungen, die an die neu zu gewinnenden Wohnungen gestellt werden, entsprechen den bisherigen Bestimmungen; jede Teilwohnung muß für sich abgeschlossen sein, d. h. sie muß neben den Wohnräumen eine eigene Küche, die erforderlichen Nebenräume (Abort usw.) und, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist, einen eigenen Zugang haben. Im Gegenatz zu den bisher geltenden Bestimmungen können Reichszuschüsse für An- und Ausbauten auch dann gegeben werden, wenn hierdurch keine selbständige Wohnung, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden, so z. B. bei der Erweiterung einer Wohnung durch Anbau eines Gebäudeteiles oder Ausbau von Dachstuben.

Besonders zu begrüßen ist, daß als Ausbau auch der Ausbau von Räumen für Zwecke des Luftschutzes, z. B. Luftschutzkellern, angesehen werden und so mit höheren Zuschüssen als bisher gefördert werden kann. Darüber hinaus hat der Reichsfinanzminister in einem Rundschreiben an die Finanzämter vom 10. Oktober d. Js. im Interesse der Förderung des zivilen Luftschutzes gemäß § 131 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung bestimmt, daß

„alle Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, bei Ermittlung des Einkommens aus dem Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpach-

tung von unbeweglichem Vermögen (einschl. des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus) für Zwecke der Einkommensteuer im Steuerabschnitt der Ausgabe voll abgesetzt werden können“.

Im Rahmen dieser weit gefassten Bestimmungen für An- und Ausbauten wird es erfreulicherweise auch möglich sein, Wohnläuben, die häufig entgegen den baupolizeilichen Bestimmungen und trotz gesundheitlich nicht einwandfreier Baumaße auch im Winter bewohnt werden, in Dauerwohnungen umzubauen und so wenigstens einen Teil der aus der Not der arbeitslosen Bevölkerung heraus entstandenen wilden Siedlungen in geordnete Bahnen zu überführen. Voraussetzung für die Gewährung eines Reichszuschusses muß hierbei jedoch sein, daß die Wohnläuben sowohl ihrer städtebaulichen Lage wie ihrer baulichen Beschaffenheit nach für die Umwandlung in eine Dauerwohnung geeignet sind. Das Wohnlaubengrundstück wird daher in der Regel sich im Eigentum des Laubenbewohners befinden, mindestens 600 qm groß sein und in einem Gebiet liegen müssen, das als geeignet für die vorläufige Kleinsiedlung anerkannt werden kann. Nach wie vor gilt die Vollendung eines angefangenen Neubaus nicht als Ausbau im Rahmen der neuen Reichsbestimmungen.

## II.

### Art und Umfang der Förderung.

Der Reichszuschuß für Teilung, Umbau sowie An- und Ausbauten beträgt 50 v. H. der Kosten, im Höchstfalle jedoch 1000.— RM (statt bisher 600.— RM) für jede Teilwohnung und für den einzelnen An- und Ausbau.

Neben dem Reichszuschuß in Höhe von 20 v. H. bzw. 50 v. H. der Baukosten wird für alle hier aufgeführten Arbeiten 6 Jahre lang (1934—1939) ein Zinszuschuß von 4 v. H. desjenigen Betrages gewährt, den der Antragsteller aus geliehenen oder eigenen Mitteln über den Reichszuschuß hinaus aufzubringen hat. Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß das Reich durch das zuständige Finanzamt dem Antragsteller 6 mit einem Stamm verbundene Zinsvergütungsscheine übergibt, von denen jeder auf 4 v. H. des zur Verzinsung in Betracht kommenden Betrages lautet. Die Zinsvergütungsscheine lauten auf den Inhaber und werden von dem auf ihnen angegebenen Zeitpunkt an von jeder Finanzkasse in bar eingelöst; sie sind, solange sie nicht mit dem Stamm verbunden sind, übertragbar, jedoch nicht pfändbar. Sie sind nicht zum Handel an der Börse zugelassen. Näheres vgl. Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes vom 2. Oktober d. J. (RGBl. I S. 717). Durch diese weitere in den früheren Bestimmungen nicht vorgesehene Beihilfe ist die Verzinsung von Hypotheken, die für Instandsetzungs- oder Ergänzungsarbeiten aufgenommen werden, gesichert.

Bringt der Gebäudeeigentümer den durch den Reichszuschuß nicht abgedeckten Teil der Baukosten aus eigenen Mitteln auf, so kann er die Zinsvergütungsscheine auch sofort verkaufen und damit seine Barleistung verringern.

## III.

### Bewilligungsverfahren.

Das Geschäftsverfahren für die Bewilligung der Reichszuschüsse entspricht im Wesentlichen dem bisher üblichen. Nach wie vor entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses auf Antrag die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle, d. h. in Preußen die Gemeinden (Gemeindeverbände), die in der Regel bestimmte Muster für die Anträge vorgeschrieben haben. Soweit für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, ein Reichszuschuß beantragt wird, entscheidet die oberste Landesbehörde oder eine nachgeordnete Behörde; für Preußen hat der Minister für Wirtschaft und Arbeit die Entscheidung den Regierungspräsidenten übertragen. Während früher nur die Grundstückseigentümer Anträge auf Bewilligung von Reichszuschüssen stellen konnten, kann jetzt auch der Mieter oder sonstige Inhaber der Gebäude bzw. der Räume Zuschüsse zu den von ihm auszuführenden Arbeiten beantragen. Anträge von Ausländern, die früher nur soweit berücksichtigt werden durften, als die vorhandenen Mittel durch begründete Anträge deutscher Hausbesitzer nicht in Anspruch genommen wurden, sind jetzt wie Anträge Reichsdeutscher zu behandeln. Ein bestimmter Termin für den Beginn der Arbeiten ist in den Bestimmungen des Reichs und auch der Länder nicht vorgeschrieben, jedoch darf ein Reichszuschuß nur für Arbeiten bewilligt werden, die sofort oder innerhalb kurzer Frist begonnen werden. Die Arbeiten müssen, da sie ausschließlich der Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit dienen sollen, spätestens am 31. März 1934 vollendet sein.

Der Antrag mit genauem Kostenvoranschlag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Ergibt die Prüfung, gegebenenfalls nach örtlicher Besichtigung des Gebäudes, daß alle Bedingungen für die Bewilligung eines Reichszuschusses erfüllt sind, erhält der Antragsteller einen Vorbescheid und damit einen Rechtsanspruch auf den Zuschuß. Nach Fertigstellung der Arbeit sind die entstandenen Kosten und die Art der Arbeit nachzuweisen (Vorlage der Rechnungen usw.). Erst dann wird die Höhe des Zuschusses abschließend festgestellt und ein endgültiger Bescheid erteilt, auf Grund dessen das zuständige Finanzamt den Zuschuß auszahlt und gleichzeitig die Zinsvergütungsscheine aushändigt. Bei Überschreitung des Kostenvoranschlages entsteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses. Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind, scheiden für

die Berechnung des Zuschusses aus. Gegen ungerechtfertigte Preissteigerungen wird rücksichtslos vorgegangen werden.

Für das Baugewerbe bedeutet die Förderung der Gebäudeinstandsetzungen eine Winterfüll-

arbeit von bisher unerhörtem Ausmaß. Zufällige Bauaufträge für rund 2 Milliarden RM werden in einem Zeitraum von nur 6 Monaten vergeben werden. Niemand jeder seine Pflicht bis zum äußersten tun, damit das große Werk gelingt!

## Besprechungen

**Hermann Reichle:** „Reichsbauernführer Darré, der Kämpfer um Blut und Boden.“ Eine Lebensbeschreibung. „Zeitgeschichte“, Verlag und Vertriebsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35. 1933.

Das Werk Darrés dauert noch nicht 3 Jahre: Im Frühjahr 1930 lernte der Führer im Hause des bekannten Architekten und Rassekunsthorschers Schulze-Naumburg den Diplomaltdwirt Richard Waltherr Darré, den 35 Jahre alten, unbekanntem Verfasser des Erstlings „Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse“ kennen, ein Werk, das eine geistig-weltanschauliche Neubefestigung des Bauerntums an seinen naturgesetzten Angeln darstellte.

Zwar die organisatorische Befähigung des jungen Forschers hatte auch die Regierung jener Tage erkannt: Sie ordnete ihn der deutschen Gesellschaft in Riga bei, wo sie seine ausgezeichneten Kenntnisse der landwirtschaftlichen Verhältnisse des europäischen Nordostens für praktische Politik zu nützen gedachte.

Da zeigte das neue Werk Darrés Tendenzen an, die den Grundlagen jenes Systems bei praktischer Auswertung lebensgefährlich werden konnten. Es schien also ratsam, den Verfasser nach Südamerika zu verbannen, das heißt, ihn rechtzeitig unschädlich zu machen. Vor diesem Schicksal bewahrte ihn Adolf Hitler.

Der Führer erkannte die Begabung Darrés für artgemäße Neubegründung des deutschen Lebens und der deutschen Wirtschaft, sowie die gesunden Keime in seinem Werke, und gab ihm in seinen Kreisen und Plänen sogleich breiteste Möglichkeit und Raum zur Entfaltung: Er beauftragte Darré mit der Neuorganisation der deutschen Bauern, und der Beauftragte dankte mit schnellstem, gründlichem Erfolge: Im Laufe der letzten zwei Jahre führte er die große Masse der Bauernschaft dem Nationalsozialismus erst eigentlich zu und schuf damit die Vorbedingung für ein Reformwerk von Grund aus. Wollens hatte er damit die Begabung erwiesen, diesen Wiederaufbau auf lebens- und artgesetzlichen Grundlagen zu leiten, mit dem ihn der Führer nach der Machtübernahme betraute.

Das Werk Darrés nahm so schnellen und kräftigen Anlauf, daß selbst die landwirtschaftlichen Berufstreife Mühe hatten, ihm zu folgen. Indes die

große Masse der Unterführer des Bauerntums und die Bauern selber — alle, die an diesem Werke mitzubauen haben: mitbauen dürfen! müssen es zuvor begreifen!

Das Begreifen aber beginnt mit der Orientierung über Herkunft, Art und Wollen Darrés. Es genügt nicht, einige Lebensdaten und unzusammenhängende Kommentare aus Journalen beiläufig zusammenzulesen: Eingehende Orientierung ist Pflicht und Bedürfnis zugleich.

Das Büchlein Hermann Reichles bietet dafür zweidienlichen Anhalt. Als erster Adjutant Darrés (Stabsleiter im Amt für Agrarpolitik der NSDAP.) war er zu den ersten Mitteilungen über das Werden seines Führers und die Vorbereitung seines Wertes berufen.

Das Werk selbst, das in diesen Tagen erst anhebt, und ein Jahrhundert dauern mag, ist in den wissenschaftlichen Arbeiten Darrés vorgezeichnet. Wir werden in größerem Zusammenhang in einer der folgenden Nummern eine Einführung versuchen. R.

„Die vorstädtische Kleiniedlung“. Erläutert von Ministerialrat Prof. Dr. Friedrich Schmidt. Heft 2 der „Handbücherei des Wohnungswesens“. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde-Berlin. Preis RM 1,85.

Von berufener Seite sind hier die wiederholten Aenderungen der Bestimmungen von Reich und Ländern über die Durchführung der vorstädtischen Kleiniedlung seit ihrer planmäßigen Einleitung Ende des Jahres 1931 bis auf den Erlaß zu Ende Juli 1933 in Zusammenhang gebracht und geklärt.

Ein Sachregister ermöglicht schnelles Nachschlagen für zweifelhafte Fälle. Die Arbeit wird den Praktikern deshalb willkommen sein. R.

„Deutsche Technik.“ Die Zeitschrift der deutschen Architekten, Chemiker, Ingenieure, Techniker. Herausgeber Dipl.-Ing. Gottfried Feder, M. d. R., Staatssekretär. Verlag Theodor Weicher, Leipzig-Berlin. Monatshefte. Bezugspreis 3,75 RM vierteljährlich. Einzelheft 1,50 RM. (Verlagsanschrift Berlin-Schöneberg, Herbertstr. 4.)

Diese neue Zeitschrift will der deutschen Technik, deren überragende Leistungen schon einmal die Weltgeltung Deutschlands begründeten halfen, Richtung und neue Wege weisen für den staatspolitisch richtigen Einsatz der Technik im Neuaufbau der deutschen Wirtschaft. Man kann gewiß den Ausführungen Gottfried Feders, des verdienstvollen Programmleiters der RDTW, und jegigen Staatssekretärs im Reichswirtschaftsministerium zustimmen, wenn er in seinem Geleitwort hervorhebt: „Nun gilt es, die deutsche Wirtschaft wieder aufzubauen. Bei dieser Riesenaufgabe wird und muß die deutsche Technik an führender Stelle eingesetzt werden. Dazu ist es notwendig, daß die deutsche Technik in ihrer Totalität auf die großen Staatsaufgaben, die ihrer harren, eingestellt wird, daß vor allen Dingen der deutsche Architekt, der Chemiker, der Ingenieur losgelöst wird vom rein materialistisch-technischen Denken, daß er sich bewußt wird, daß all sein Tun sich höheren staatspolitischen Gesichtspunkten unterzuordnen hat. Nur dann, wenn die deutsche Technik begreift, daß es keine Technik im politisch lustleeren Raum geben darf, sondern daß die deutsche Technik erd- und volksgebunden den höheren Zielen einer nationalen Wirtschaftsführung zu dienen hat, nur dann wird sie auch Führerin sein können bei dieser gigantischen Aufgabe. Die Technik hat der Staatsführung die Männer heranzubilden, die die Wirtschaft zu führen in der Lage sind, die, losgelöst von industriellem und geldgebundenem Denken, den höheren Aufgaben staatlicher Oberleitung zu entsprechen vermögen. Die deutschen Ingenieure und Architekten zu erfüllen mit diesen höheren staatspolitischen Gedankengängen, sie zu durchdringen mit national-politischer Zielstrebigkeit, soll die vornehmste Aufgabe der vorliegenden Zeitschrift sein.“

Die gut ausgestattete Monatschrift behandelt in ihrem Hauptteil die vielfachen Beziehungen von Technik und Politik, Technik und Wirtschaft, Technik und Kultur, Philosophie der Technik, Wirtschaftstechnik usw. in Abhandlungen prominenter Mitarbeiter, unter betonter Heranziehung der fähigsten Kräfte des jungen Nachwuchses.

## Eingegangene Bücher

- Heft 1 der Schriftenreihe „Siedlung“.**  
Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen, Berlin.
- Neue Wege zur Minderung der Arbeitslosigkeit.**  
Herausgegeben von Dr. Walter Jahn. Bayerische Kommunalschriften-Druckerei, München.
- Der deutsche Student.**  
Zeitschrift der Deutschen Studentenschaft. Verlag W. B. Gottl. Korn.

Die Zeitschrift enthält gleichzeitig als Beiblätter die „Mitteilungen des KDAl“ sowie „Mitteilungen des RDT“ (Reichsbund Deutscher Technik).  
Dr. F. A.

**Risiko und Sicherheit der Baupartassen.** Eine Untersuchung von Dr. Eduard Weber. Verlag von A. Bong's Erben in Stuttgart.

Der Verfasser will mit seiner Arbeit drei Aufgaben erfüllen:

1. den einzelnen Bauparater in die Lage zu versetzen, sich selbst über die Sicherheit seiner Baupartasse ein Urteil zu bilden,
2. der Öffentlichkeit Antwort auf die Frage zu geben, ob den Baupartassen mit gutem Gewissen volkswirtschaftliches Sparrapital anvertraut werden kann, und
3. die Erkenntnis von der Bedeutung der Aufgaben der Baupartassen in weite Kreise zu tragen.

Die Zielsetzung zu 3. beweist schon, daß der Verfasser die zweite Frage in positivem Sinne beantwortet, und in den allgemeinen volkswirtschaftlichen Untersuchungen scheint mir auch der Wert der Arbeit zu liegen, die schon nach ihrem Umfang für den durchschnittlichen Bauparater schwer verdaulich sein dürfte, ganz abgesehen davon, daß sie nach Lage der Dinge in der Hauptsache rein theoretische Untersuchungen enthalten muß, während es bei der Beurteilung der einzelnen Baupartasse durch die Sparrer in erster Linie auf die Praxis der Geschäftsführung ankommt.

In sechs Hauptabschnitten behandelt Dr. Weber die Abgrenzung des Arbeitsfeldes der Baupartassen, den Einfluß der Geschäftsorganisation auf die Sicherheit einer Bauparaternehmung, den Einfluß der Geschäftspolitik auf diese Sicherheit und die Entwicklung einer Baupartassenunternehmung, die Sicherung des Baupargläubigers durch die Ueberwachung der Baupartassen, ferner, etwas über den Rahmen des Budittels hinausgehend, die bisherigen Zusammenbrüche größerer Baupartassen und endlich die Liquidation von Baupartassen.

Das Buch wird für Jeden, der sich beruflich mit dem deutschen Baupartassenwesen zu beschäftigen hat, ein wertvolles Handbuch sein.  
B. G.

**Das Recht der Bodenkulturgenossenschaften in Preußen.**  
Herausgegeben von Ministerialrat R. A. Lönneemann. Verlag Paul Parey. Preis RM 4,20.

**Reichszuschüsse für Instandsetzungs- u. Umbauarbeiten.**  
Herausgegeben von Ministerialrat Dr. Ebel. Handbücherei des Wohnungswesens. R. Müller Verlagsgesellschaft, Eberswalde. Preis RM 1,15.

**Der Wirtschaftskreislauf.**  
Herausgegeben von Ferd. Grünig. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München. Preis RM 7,50.

# Gesetze, Verordnungen und Erlasse

## **Wohnungswesen**

### **Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.**

Vom 22. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **§ 1**

(1) Die oberste Landesbehörde kann Gebiete, in denen eine starke Wohnsiedlungstätigkeit besteht oder zu erwarten ist, zu **Wohnsiedlungsgebieten** erklären, wenn anzunehmen ist, daß ohne besondere Ordnung der Befriedung das allgemeine Interesse oder das Wohl der Siedler beeinträchtigt würde. Die gleiche Befugnis steht dem Reichsarbeitsminister zu, insbesondere für Wohnsiedlungsgebiete, die sich auf verschiedene Länder erstrecken sollen; die obersten Landesbehörden sind dabei zu hören. Gebiete, in denen eine überlegend landwirtschaftliche Befriedung im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) besteht oder zu erwarten ist, dürfen nicht zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt werden.

(2) Für die Wohnsiedlungsgebiete gelten die nachstehenden Vorschriften.

#### **§ 2**

Wird ein Gebiet zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt, so muß ein Plan aufgestellt werden, der die geordnete Nutzung des Bodens, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie, des Verkehrs, der Bebauung, des Luftschutzes, der Erholung und des Schutzes des Heimatbildes, in den Grundzügen regelt (Wirtschaftsplan). Der Wirtschaftsplan muß mit den entsprechenden Plänen der angrenzenden Gebiete in Einklang stehen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte obere Verwaltungsbehörde kann die Aenderungen des Planes verlangen, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Das gleiche Recht steht dem Reichsarbeitsminister zu, bei Fragen des Verkehrs dem Reichsverkehrsminister, bei Fragen der Landwirtschaft dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; die oberste Landesbehörde ist zu hören.

#### **§ 3**

(1) In dem Wirtschaftsplane müssen für die Befriedung geeignete Flächen in ausreichendem Umfange als Wohn- und Siedlungsflächen vorgesehen sein. Dabei ist es unzulässig, ausschließlich oder überwiegend gemeindefremde Grundstücke als Wohn- und Siedlungsflächen vorzuziehen, wenn anderes geeignetes Gelände vorhanden ist, das für die Erschließung nicht ungünstiger liegt und im baureifen Zustande niedrigere Grundstückspreise ergeben würde.

(2) Als Wohn- und Siedlungsflächen sollen nicht vorgesehen werden Grundstücke, deren Erschließung wirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulverordnungen, Polizei- und Feuerwache oder sonstige öffentliche Aufgaben erforderlich machen würde oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner zur Folge haben würde.

#### **§ 4**

(1) Die Teilung eines Grundstücks, die Auflassung eines Grundstücks oder Grundstücksanteiles sowie jede Vereinbarung, durch die einem Anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksanteiles eingeräumt wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Bedarf das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123), so müssen die Voraussetzungen für die Genehmigung auch nach dieser Bekanntmachung, die dann nicht geändert erteilt zu werden braucht, erfüllt sein.

(3) Zuständige Behörde ist, soweit landesrechtlich nicht anderes bestimmt wird, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist. Liegt es in mehreren Bezirken, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der größte Teil des Grundstücks gelegen ist. In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die zuständige Behörde.

(4) Das Reich und die Länder bedürfen der Genehmigung nicht. Bezieht sich jedoch der im Abs. 1 bezeichnete Rechtsvorgang auf ein Grundstück, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes steht, so ist der im Abs. 1 genannten Behörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat die Behörde Bedenken und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet, soweit das Reich beteiligt ist, der Reichsarbeitsminister, im übrigen die für die Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde.

#### **§ 5**

Die Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich,

1. wenn das Grundstück oder der Grundstücksanteil dem Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes oder einer vorstädtischen Kleinsiedlung zu Zwecken des Betriebes oder der Kleinsiedlung, nicht aber zum Zwecke der Bebauung überlassen werden soll;
2. wenn für das Grundstück oder den Grundstücksanteil bereits früher eine Teilungsgenehmigung nach § 4 erteilt war;
3. bei Rechtsgeschäften, die im Rahmen eines Siedlungsverfahrens im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) vorgenommen werden.

#### **§ 6**

(1) Die Genehmigung soll nur verweigert werden, wenn anzunehmen ist, daß auf dem Grundstück oder dem Grundstücksanteil bauliche Anlagen errichtet werden sollen und wenn die Bebauung dem Wirtschaftsplan widersprechen würde oder wenn die im § 3 Abs. 2 genannten Hinderungsgründe vorliegen.

(2) Solange nach der Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet der Wirtschaftsplan noch nicht aufgestellt ist, soll die Genehmigung verweigert werden, wenn anzunehmen ist, daß Grundstücke oder Grundstücksanteile, die für die Befriedung ungeeignet sind (§ 3 Abs. 2), bebaut werden sollen.

#### **§ 7**

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Grundstücksigentümer, dessen Grundstück zum Zwecke künftiger Bebauung geteilt wird, sich verpflichtet, für öffentliche Straßen, Plätze, Freiflächen oder den sonstigen öffentlichen Bedarf Flächen in angemessenem Umfange, jedoch höchstens bis zu 25 v. H. der Gesamtfläche des Grundstücks bei offener, bis zu 35 v. H. bei geschlossener Bauweise, schulden-, lasten- und kostenfrei an die Gemeinde zu übereignen oder an Stelle der Übereignung einen entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Die Gemeinde darf das übereignete Land oder den Geldbetrag lediglich zu den bezeichneten Zwecken verwenden; ein Aus-

tausch der Flächen oder ihre Einbeziehung in eine Umlageung ist zulässig.

(2) Die Genehmigung kann auch unter der Auflage erteilt werden, daß bei der Berührung oder Ueberlassung des Grundstücks oder Grundstückssteiles ein bestimmter Preis nicht überschritten werden darf.

(3) Widerspricht die Bewahung dem Wirtschaftsplan, so kann die Genehmigung unter der Auflage erteilt werden, daß der Antragsteller sich verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, wodurch die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Hinderungsgründe beseitigt werden.

#### § 8

(1) Soll die Genehmigung verlagert oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind die Beteiligten, soweit unzulässig, zu hören.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder unter einer Auflage erteilt, so steht jedem Beteiligten binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

#### § 9

Das Verfahren ist kostenfrei. Für die Beschwerdeinstanz können Kosten in Anspruch gebracht werden.

#### § 10

Die Erfüllung der Auflagen des Genehmigungsbescheides kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

#### § 11

(1) Das Grundbuchamt darf auf Grund eines nach § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt oder durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde nachgewiesen ist, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

(2) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(3) Ein nach Abs. 2 eingetragener Widerspruch ist zu lösen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

#### § 12

Aus Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, können Ansprüche auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen der Aufgabe von Rechten nicht hergeleitet werden.

#### § 13

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 14

Der Reichsarbeitsminister kann zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden solche Bestimmungen erlassen.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichsanzler  
Adolf Hitler.

Der Reichsarbeitsminister  
Franz Seidte.

### Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Vom 21. September 1933.

Das zweite Arbeitsbeschaffungsgesetz enthält folgende Abschnitte:

Abschnitt I lautet:

### Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden.

#### § 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag bis zu 500 Millionen Reichsmark für die Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume in Wohnungen nach Maßgabe des § 2 zur Verfügung zu stellen.

#### § 2

(1) Dem Eigentümer eines Gebäudes werden gewährt:

1. ein Zuschuß zu den Aufwendungen, die er bis zum 31. März 1934 nachweislich für Zwecke der im § 1 bezeichneten Art macht, wenn die mit der Prüfung beauftragte Behörde feststellt, daß die Arbeit volkswirtschaftlich wertvoll ist;
2. eine Verzinsung zu 4 vom Hundert jährlich desjenigen Betrages, den er über den ihm gewährten Reichszuschuß hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt.

(2) Die im Absatz 1 Ziff. 2 vorgegebene Verzinsung erfolgt in der Weise, daß das Reich dem Eigentümer des Gebäudes sechs Zinsvergütungsscheine übergibt, von denen jeder auf 4 vom Hundert des zur Verzinsung in Betracht kommenden Betrages lautet und die in den Rechnungsjahren 1934, 1935, 1936, 1937, 1938 und 1939 durch das Reich eingelöst werden.

Abschnitt IV und V haben folgenden Wortlaut:

### Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime.

(1) Kleinwohnungen und Eigenheime, die nach dem 31. März 1934 oder, wenn sie im Kalenderjahr 1933 im Rohbau vollendet werden, nach dem 31. Mai 1933 bezugsfertig werden, bleiben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften frei von Einkommensteuer und Vermögensteuer, von der Grundsteuer des Landes und der Hälfte der Grundsteuer der Gemeinde (Gemeindeverbände).

1. Die Befreiung gilt:

- a) für Kleinwohnungen, die in den Rechnungsjahren 1934 und 1935 bezugsfertig werden,
  - b) für Eigenheime, die in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 bezugsfertig werden.
- Kleinwohnungen und Eigenheime, die im Kalenderjahr 1934 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1935 bezugsfertig werden, gelten als im Rechnungsjahr 1934 bezugsfertig geworden. Diese Regelung gilt auch für alle weiteren Rechnungsjahre, die nach Satz 1 in Betracht kommen;

2. Die Befreiung erstreckt sich:

- a) für Kleinwohnungen bis zum Ende des Steuerabschnittes oder Rechnungsjahrs 1938,
- b) für Eigenheime bis zum Ende des Steuerabschnittes oder Rechnungsjahrs 1943;

3. Als Kleinwohnungen gelten solche Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche von höchstens 75 qm haben. Als nutzbare Wohnfläche gelten die Wohn- und Schlafräume und die Küche, wenn die Nebenräume in ortsüblichen Grenzen bleiben. Wohnungen, die diese Größe um ein geringes Maß übersteigen, sind als Kleinwohnungen anzusehen, wenn:

- a) bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt oder
- b) die Mehrheit durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrhythgestaltung der Baufläche bedingt ist oder

c) es sich um Reichsheimstätten oder um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande) können auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die Grenzen, die sich aus den Sägen 1 und 2 ergeben, hinausgeht, als Kleinwohnungen angesehen werden;

4. Als Eigenheime gelten Wohngebäude, wenn jede der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Die nutzbare Wohnfläche darf 150 qm nicht übersteigen. Als nutzbare Wohnfläche gelten die Wohn- und Schlafräume und die Küche, wenn die Nebenräume in ortsüblichen Grenzen bleiben;

b) Der Eigentümer muß das Haus in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnen. Ein Wohngebäude, das mehr als zwei Wohnungen enthält, ist kein Eigenheim im Sinne des Gesetzes.

Zu Eigenheimen, die am Rand oder außerhalb von ländlichen Wohngebieten errichtet werden, rechnen auch die für einen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen.

(2) § 14 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Absätze 2 bis 4 des Realsteuerleistungsgesetzes (Kapitel 1 des Dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. 1 S. 5 bis 17, 582) finden entsprechende Anwendung.

Abchnitt V:

#### Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag bis zu 50 Millionen Reichsmark zur Senkung der Grundsteuer solcher Wohngebäude zur Verfügung zu stellen, die in den Rechnungsjahren 1924 bis 1930 bezugsfertig geworden sind.

(RGBl. 651)

#### Reichszuschüsse für Instandsetzungen und Umbauten.

Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. August 1933 — IV 6101/33 Wo. — kann der Beginn der Arbeiten von den für die Bewilligung der Zuschüsse zuständigen Stellen spätestens bis zum 1. November dieses Jahres, der Endtermin bis zum 1. Mai 1934 hinausgeschoben werden. Der Reichsarbeitsminister weist nochmals darauf hin, daß bei der Vergabe der Zuschüsse in erster Linie die Anträge zu berücksichtigen sind, bei denen sofort oder in kürzester Frist mit den Arbeiten begonnen werden kann (vergl. Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 23 S. 446).

#### Bestimmungen über Reichsbaudarlehen für Eigenheime.

Vom 22. September 1933 (II. Bauabschnitt).

I. Zweck der Maßnahme; allgemeine Grundlagen.

Auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 — RGBl. 1 S. 323 — wird ein Betrag von insgesamt bis zu 20 Millionen Reichsmark in Arbeitslosenerweiterungen zur Förderung des Eigenheimbaus bereitgestellt. Der Betrag wird alsbald bankmäßig veranlagert. Für die Vergabe der Mittel als Reichsbaudarlehen für Eigenheime gelten die nachstehenden Bestimmungen:

##### II. Art der Eigenheime.

1. Als Eigenheime im Sinne dieser Bestimmungen gelten Einfamilienhäuser (Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Reihenhäuser). Der Einbau einer zweiten Wohnung ist zulässig.

2. Die Häuser müssen den Anforderungen entsprechen, die an gesunde, zweckmäßig eingeteilte und solide gebaute Dauerwohnungen zu stellen sind, so daß sie von privaten und öffentlichen Gebührenträgern beliehen sowie von Feuerversicherungsanstalten ohne Erhöhung der üblichen Prämie verlichtet werden können. Jedes Haus muß mindestens enthalten:

1 Wohn- und Kochnaum (getrennt oder als Wohnfläche),

1 Schlafräum,

1 weiteren Wohn- oder Schlafräum, Keller, Waschküche und Nebenräume.

3. Die für einen kleinen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen, insbesondere solche, die der Selbstversorgung des Bewerbers dienen sollen, dürfen zugelassen werden.

4. Die Herstellungskosten des Eigenheims einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ausschließlich Kosten des Grunderwerbs und der Geländeerschließung, sollen in der Regel 8000 RM nicht übersteigen; in besonders gelagerten Fällen dürfen diese Kosten bis zu 10 000 RM betragen. Ist eine zweite Wohnung eingebaut, so beträgt die Kostenobergrenze 12 000 RM.

5. Es dürfen nur solche Eigenheime berücksichtigt werden, deren Kosten angemessen und deren Kosten für den künftigen Eigentümer voraussichtlich auf die Dauer wirtschaftlich tragbar sind; im besonderen müssen die Aufschickungskosten und Anliegerleistungen niedrig gehalten werden. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen hierfür lediglich die Selbstkosten berechnen.

6. Eigenheime, deren Bau vor Einreichung des Darlehnsantrages begonnen worden ist, dürfen nicht berücksichtigt werden. Durch den Baubeginn erwächst kein Anspruch auf Bewilligung eines Reichsbaudarlehns.

##### III. Auswahl der Bewerber.

In erster Linie sind Bewerber zu berücksichtigen, die über besonders viel Fremd- und Eigenkapital für den Bau verfügen. Dabei sind Schwerverletzte und Kinderreiche sowie solche Bewerber zu bevorzugen, die Gewähr dafür bieten, daß sie den Lebensunterhalt ihrer Familien durch den Ertrag des Grundstücks im Wege der Selbstversorgung erleichtern werden. In jedem Fall muß der Bewerber Eigenkapital in Höhe von mindestens 30 v. H. der Bau- und Nebenkosten zusätzlich des Wertes von Grund und Boden nachweisen können. Zuätzliche Reichsbaudarlehen für Kinderreiche und Schwerbeschädigte (Ziffer IV, Abs. 2) dürfen auf das Eigenkapital je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise angerechnet werden.

##### IV. Höhe des Reichsbaudarlehns.

1. Das Reichsbaudarlehen ist so niedrig zu halten, wie die Lage des Einzelfalles es irgend zuläßt. Es ist in einem Betrage festzusetzen, der auf volle Hunderter abgerundet ist. Es soll in der Regel 1500 RM nicht übersteigen. In besonderen Fällen darf es bis auf 2000 RM erhöht werden. Ist eine zweite Wohnung eingebaut, so darf das Reichsbaudarlehen um einen weiteren Betrag bis zu 1000 RM erhöht werden.

2. Für Eigenheime, die für Familien mit 4 und mehr im elterlichen Haushalt lebenden Kindern oder für Schwerbeschädigte im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes bestimmt sind, darf ein zulässiges Reichsbaudarlehen bis zu 500 RM gewährt werden, für kinderreiche Familien jedoch nur dann, falls neben den in Ziffer II, Abs. 2 bezeichneten Räumen ein dritter Schlafräum eingebaut wird. Bei Eigenheimen, die für kinderreiche Schwerbeschädigte bestimmt sind, dürfen beide Arten von Zuschülden nebeneinander bewilligt werden.



3. Das Reichsbau Darlehn — ausschließlich eines etwa gewährten Zusage Darlehens für Kinderreiche oder Schwerbehinderte — soll nicht mehr als 25 v. H. der Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden betragen. Eine Ueberschreitung dieser Grenze ist zulässig, soweit sie lediglich auf der Ueberwindung des Darlehensbetrages auf volle Hundert beruht.

#### V. Darlehensbedingungen.

1. Das Reichsbau Darlehn ist von der Auszahlung ab zu verzinsen und vom 1. Januar des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres ab mit 1 v. H. jährlich zuzüglich der erparten Zinsen zu tilgen. Die Höhe des Zinsfußes beträgt 4 v. H., falls das Reichsbau Darlehn einschließlich der ihm im Range vorgehenden oder im Range gleichstehenden Rechte mit höchstens 40 v. H. der Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden ausläuft. Ueberschreitet das Reichsbau Darlehn diese Wertgrenze, so beträgt der Zinsfuß für den ganzen Kapitalbetrag 5 v. H. Neben Zins und Tilgung ist eine laufende jährliche Verwaltungsgebühr von  $\frac{1}{2}$  v. H. des ursprünglichen Kapitals zu entrichten. Bei der Auszahlung des Darlehens darf eine einmalige Bearbeitungsgebühr von höchstens  $\frac{1}{4}$  v. H. in Abzug gebracht werden.

2. Die Zins- und Tilgungsbeträge sowie die Verwaltungsgebühren sind am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres für das vorausgehende Halbjahr fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstag voll- und pölgeldfrei zu zahlen. Steht der Schuldner darüber hinaus im Rückstand, so erhöhen sich die geschuldeten Zinsen vom Tage der Fälligkeit ab um 2 v. H. jährlich.

3. Das Reichsbau Darlehn ist durch Eintragung einer Bauhypothek an bereiteter Stelle zugunsten des Reichs oder der von ihm bestimmten Stelle so zu sichern, daß es einschließlich der ihm im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte mit höchstens 70 v. H. der Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden ausläuft. Zulässige Reichsbau Darlehen (Ziffer IV, Abs. 2) dürfen diese Wertgrenze überschreiten.

4. Der Darlehensschuldner kann das Darlehn jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

5. Das Reich oder die von ihm bestimmte Stelle ist berechtigt, den Darlehensvertrag mit einmonatiger Frist zu kündigen und die Rückzahlung des Kapitals oder etwa gezahlter Teilbeträge samt Zinsen und Nebenforderungen zu verlangen:

- wenn die Zins- und Tilgungsbeträge nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Mahnung gezahlt werden,
- wenn bei Veräußerung des Baugrundstücks oder eines Teiles davon der Erwerber nicht sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrage des Darlehensnehmers mit dem Reich übernimmt oder die Uebernahme der persönlichen Schuld vom Reich oder der von ihm bestimmten Stelle nicht genehmigt wird,
- wenn die Gebäude nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, insbesondere wenn notwendige Ausbesserungen schuldhaft nicht binnen einer vom Reich oder der von ihm bestimmten Stelle festgesetzten Frist ausgeführt werden.

6. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Reich oder die von ihm bestimmte Stelle das Reichsbau Darlehn samt Zinsen und Nebenforderungen zurückverlangen:

- wenn das verpfändete Gebäude nicht zum vollen Wiederherstellungswert, bzw. zum amtlich festgesetzten Brandversicherungswert gegen Brandschaden versichert gehalten wird oder dem Reich

oder der von ihm bestimmten Stelle trotz Aufforderung nicht ein Hypothekensicherungschein auf Kosten des Schuldners erteilt wird, oder abgetrannte Gebäude oder Gebäudeteile nicht binnen Jahresfrist wiederhergestellt worden sind,

- wenn das verpfändete Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt wird,
- wenn der Darlehensschuldner in Konkurs gerät oder auch nur außergerichtlich seine Zahlungen einstellt,
- wenn das Eigentum an dem Pfandgrundstück im Sinne des § 928 BGB aufgegeben wird,
- wenn ohne Einwilligung des Reichs oder der von ihm bestimmten Stelle erhebliche bauliche Veränderungen an dem Grundstück vorgenommen werden,
- wenn sich die Angaben in den eingereichten Unterlagen in wesentlichen Punkten als unzutreffend erweisen.

7. Der Darlehensschuldner ist zu verpflichten, sämtliche der Hypothek des Reichs im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken und Grundschulden auf Verlangen des Reichs oder der von ihm bestimmten Stelle löschen zu lassen, soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen, und zur Sicherung dieses Anspruchs Vormerkungen in das Grundbuch auf seine Kosten eintragen zu lassen (§ 1179 BGB).

8. Der Darlehensschuldner hat sich und seine Rechtsnachfolger wegen des Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück und das sonstige Vermögen zu unterwerfen.

#### VI. Verfahren.

1. Der Antrag auf Bewilligung eines Reichsbau Darlehens ist von dem Bauherrn vor Baubeginn bei der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle einzureichen. Dabei hat er nachzuweisen, daß die übrige Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich der Zwischenfinanzierung einwandfrei gesichert ist.

2. Die Reichsbau Darlehen werden durch die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen im Namen des Reichs zugelagt.

3. Sind alle Voraussetzungen gegeben, so ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Der Bescheid hat die Höhe des bewilligten Reichsbau Darlehens sowie den Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem der Bau spätestens begonnen und spätestens fertiggestellt sein muß. Die Auszahlung des Darlehens ist von der Einhaltung des Bauplans, von der Fertigstellung des Baues zu dem in dem Bescheid festgelegten Zeitpunkt sowie davon abhängig zu machen, daß der Bau nicht in Schwarzarbeit ausgeführt wird. Durch den Bescheid entsteht ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Reichsbau Darlehens nach Fertigstellung des Baues, falls die in dem Bescheid angegebenen Voraussetzungen erfüllt worden sind. Die Forderung an die vom Reich mit der Auszahlung der Reichsbau Darlehen beauftragte Stelle darf der Darlehensnehmer nur mit vorheriger Zustimmung dieser Stelle ganz oder teilweise abtreten.

#### VII. Schlüsselbestimmungen.

Die Einzelheiten der Durchführung dieser Bestimmungen regeln die Länder.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichsarbeitsminister.  
In Vertretung:  
Unterschrift.

## Bestimmungen zur Förderung des Eigenheimbaues. (Auszug).

Der Fr. Minister für Wirtschaft und Arbeit hat die im Bauabschnitt für Preußen vorgeesehenen Mittel verteilt (1) und die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers erläutert (11). Ueber die Durchführung (11) und das Verfahren (IV) enthält der Erlass folgende Bestimmungen:

III. 1. In Ziffer 3 des Kundenerlasses des Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. 11. 1932 — II 7100/11. 11. — war ausgeführt worden, daß gegen die Zusammenfassung mehrerer Bauvorhaben bei einem Träger nur dann keine Bedenken bestehen, wenn nicht auf Vortrat gebaut wird, sondern für die einzelnen Objekte feste Abnehmer vorhanden sind. Danach konnte auch der Bau von sogenannten Musterhäusern, die zum Verkauf bestimmt sind, nicht gefördert werden. Der Herr Reichsarbeitsminister hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß ausnahmsweise Reichsbaudarlehnen Bauunternehmern auch für die Errichtung einzelner Musterhäuser zugelegt werden dürfen. Es muß in diesem Vorzuge getroffen werden, daß eine spezialisierte Verwendung der Musterhäuser ausgeschlossen ist. Daher ist in derartigen Fällen zunächst nur Vorbehold zu erteilen und die endgültige Bewilligung erst dann vorzunehmen, wenn der Verkauf des Musterhauses an den künftigen Bewohner gesichert ist. Von der Vorkehrung, daß bei Gruppenbewilligungen für jedes Eigenheim von vornherein ein fester Abnehmer vorhanden sein muß, kann auch in solchen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, in denen Träger der Siedlung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Heimstätte oder ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist.

2. Zur Ausföhrung der Schwarzarbeit erlaube ich bei der Bewilligung des Reichsbaudarlehns vorzuschreiben, daß die Bauarbeiten nur an solche Unternehmer vergeben werden dürfen, deren Gewerbebetrieb in die Handwerksrolle oder das Handelsregister eingetragen sind. In Zweifelsfällen ist dies durch eine Bescheinigung der Gewerkepolizei, der Handwerksammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Betriebe die aus Arbeitsmangel hilfslos sind, dürfen erst dann mit Aufträgen bedacht werden, wenn sie ihre Keuelntragung in die Handwerksrolle oder in das Handelsregister bemerkt haben. Die bisherigen Bestimmungen über Selbst- und Nachbarschaftshilfe bleiben dabei unberührt.

3. Hinsichtlich der Anrechnung der Aufschliefsungskosten der Baugrundstücke wird folgendes bemerkt:

Werden Grundstücke bebaut, die bereits aufgeschloffen sind und für die Antiegebeiträge nicht mehr zu zahlen sind, so kommen die Aufschliefsungskosten im Grundstückswert zum Ausdruck, brauchen also im Finanzierungsplan nicht besonders ausgewiesen zu werden. Erheben die Aufschliefsungskosten, wie dies z. B. bei Pfalterlassen üblich ist, in Form einer laufenden Belastung des Grundstücks, so sind sie gleichfalls bei den Fertigstellungskosten außer Ansatz zu lassen. In den Fällen, in denen die Aufschliefsungskosten während des Baues oder alsobald nach seiner Fertigstellung gezahlt werden müssen, sind die Aufschliefsungskosten im Finanzierungsplan zu berücksichtigen und unter den Herstellungskosten besonders aufzuführen; im letzteren Falle sind die Aufschliefsungskosten bei der Berechnung des erforderlichen Eigenkapitals den Bau- und Nebenkosten zuzurechnen.

4. Bei der Bewilligung der Reichsbaudarlehnen bitte ich, wie bisher, darauf hinzuwirken, daß das mittlere und kleine Baugewerbe berücksichtigt wird und bei der Planung und Durchführung der Bauvorhaben die freischaffenden Architekten tunlichst eingeschaltet werden.

5. Bauvorhaben, die erst nach dem 31. Oktober 1933 begonnen werden sollen, sind zunächst zurückzustellen. Als äußerster Zeitpunkt für die Fertigstellung der Eigenheime ist der 31. Mai 1934 vorzuschreiben.

6. Im übrigen sind die in den bisherigen Kundenerlassen für die Durchführung des I. Bauabschnitts gegebenen Vorschriften auch bei der Durchführung des II. Bauabschnitts sinngemäß anzuwenden. Insbesondere bleibt die im 1. und 2. Absatz meines Kundenerlasses vom 7. April 1933 — Zz II 7009/4. 4. 1. — erteilte Ermächtigung zur Zulassung von Abweichungen in besonders gelagerten Ausnahmefällen bestehen.

IV. 1. Die Anträge sind, wie bisher, an die für den Ort des Bauvorhabens zuständigen Landräte oder Gemeindevorstände (Bürgermeister, Oberbürgermeister) zu richten. Diese Behörden haben zu den Anträgen jedoch nur grundsätzliche Stellung zu nehmen, und zwar in wohnungspolitischer, städtebaulicher oder sonstiger Hinsicht, insbesondere auch zu der Person des Bewerbers. Bestehen gegen die Darlehensbewilligung grundsätzliche Bedenken, so ist der Antrag dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung über die weitere Behandlung vorzulegen. Bestehen solche Bedenken nicht, sind die Anträge unverzüglich an die provinzielle Heimstätte (Prov. Treuhändstelle für Wohnungs- und Kleinfeldungswesen) — für den Stadtkreis Groß-Berlin an die Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H. — weiterzuleiten. Diese hat die Anträge im einzelnen zu prüfen; sie veranlaßt die notwendigen Änderungen oder Vervollständigungen der Antragsunterlagen und bereitet die Anträge bis zur Entscheidungsreife vor. Zu einer endgültigen Ablehnung von Anträgen ist sie nicht befugt. Die Entscheidung bleibt nach wie vor dem Regierungspräsidenten — für Berlin dem Oberpräsidenten in Charlottenburg — vorbehalten.

2. Die Beschließung darüber, ob eine Vertretung des Bauvorhabens durch die Heimstätte erfolgen soll, liegt ausschließlich bei dem Bauherrn; ein Druck darf in dieser Beziehung nicht ausgeübt werden. Auch dürfen Bauherren, deren Bauvorhaben von der Heimstätte betreut wird, vor anderen Bauherren nicht bevorzugt werden.

3. Die Vor- und Bewilligungsbescheide, sowie die Fertigstellungsbescheinigungen für den II. Bauabschnitt sind nach den beigefügten Mustern (Farbe hellbraun) auszustellen. Vordrucke sind bei Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44, vorrätig.

4. Der Vorbehold und der Bewilligungsbescheid ist — wie bisher — auf den Bauherrn auszustellen und ihm unmittelbar zuzusenden. Nur, wenn das Bauvorhaben von der Heimstätte betreut wird, sind die Bescheide über diese zu leiten; die Uebersendung einer Abschrift der Vorbescheide an die Deutsche Bau- und Bodenbank ist bei dem II. Bauabschnitt nicht mehr erforderlich. Falls für einzelne Bauvorhaben bei der Deutschen Bau- und Bodenbank Zwischenkredite aufgenommen werden sollen, kann den Anträgen von den Siedlern oder Heimstätten die Abschrift der Vorbescheide beigefügt werden. In jedem Falle erhalten Heimstätte und Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G. ein Doppel des Bewilligungsbescheides.

5. Bei den Bewilligungsbescheiden ist der Hinweis darauf aufgenommen worden, daß der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. die zur Vorfinanzierung erforderlichen Wechsel eingereicht werden müssen. Ich erlaube die Antragsteller darüber aufzuklären, daß sie mit der Wechselausstellung unmittelbar nichts zu tun haben und daß ihnen insbesondere keine Haftung aus diesen Wechseln entsteht.

6. Die Auszahlung des Darlehens soll in den Fällen, in denen die Heimstätte das Bauvorhaben be-

trout, durch die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G. an die Heimstätte erfolgen, in den anderen Fällen an den Bauherrn, sofern nicht zwischen dem Bauherrn, der Heimstätte und der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. anderes vereinbart wird.

7. Um Irrtümer zu vermeiden, ist im Schriftverkehr stets ersichtlich zu machen, ob es sich um ein Reichsbauarlehn aus dem I. oder II. Bauabschnitt handelt.

V. Im Interesse der für den Winter unbedingt notwendigen Arbeitsbeschaffung macht es die Reichsregierung allen beteiligten Dienststellen zur Pflicht, alles daran zu setzen, daß die bereitgestellten Mittel so schnell als möglich der Wirtschaft zugeführt werden. Ich erlaube daher, mit allem Nachdruck dafür zu sorgen, daß das Verfahren, soweit irgend angänglich, vereinfacht und beschleunigt wird, damit die Vorbescheide und Bewilligungsbescheide in kürzester Frist erteilt werden können. Dabei erlaube ich auch — vornehmlich in den Fällen, in denen die Durchführung des Bauvorhabens finanziell gesichert erscheint — von der Erteilung von Vorbescheiden in größerem Umfang Gebrauch zu machen, insbesondere auch dann, wenn noch einzelne Unterlagen fehlen.

Spätestens bis zum 20. Oktober 1933 erlaube ich, mir zu berichten, ob die zugeleiteten Mittel noch vor Eintritt des Winters voll in Anspruch genommen werden. Andernfalls werde ich die nicht benutzten Mittel zur Verwendung an anderer Stelle zurückziehen.

### Fertigstellungsbescheinigung bei Eigenheimbau.

Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 29. 8. 1933 an die Regierungspräsidenten betr. Förderung des Eigenheimbaues.

Nach Abschnitt II meines Runderlasses vom 14. Dezember 1932 — ZA II 7009/26. 11. — ist der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. eine Fertigstellungsbescheinigung nach dem diesem Erlaß beigefügten Muster II unmittelbar zu übergeben.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung hat durch die zuständige örtliche Stelle, d. h. entsprechend der Bestimmung in Abs. II Ziff. 2 des Runderlasses des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. November 1932 — II 7100/11. 11. — durch die für den Ort des Bauvorhabens zuständigen Landräte oder Gemeindevorstände (Bürgermeister, Oberbürgermeister), denen seither die selbständige Verwaltung der für den Wohnungsbau bestimmten Hauszinsfeuermittel oblag, zu erfolgen.

Um der als Treuhänderin des Reiches bestellten Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. die Möglichkeit zu geben, feststellen zu können, welche örtlichen Stellen zur Abgabe der Fertigstellungsbescheinigungen berechtigt sind, erlaube ich, der Bau- und Bodenbank A.-G. binnen 10 Tagen ein Verzeichnis der nach Vorstehendem in Frage kommenden Behörden Ihres Bezirkes zu übermitteln.

In den Fällen, in denen das mit Reichsbauarlehn geförderte Bauvorhaben von einer provinziellen Heimstätte (provinzieller Baustelle für Wohnungs- und Kleinwohnungsstellen) betreut worden ist, ist die Fertigstellungsbescheinigung, wie ich in Ergänzung des Erlasses vom 14. Dezember 1932 hiermit bestimme, nicht von der sonst zuständigen Behörde, sondern von der betreuenden Heimstätte auszuführen.

Zur Vermeidung von weiterhin aufgetretenen Schwierigkeiten bestimme ich noch Folgendes:

1. Bei Ausstellung der Fertigstellungsbescheinigung ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben tatsächlich auf dem beabsichtigten Grundstück errichtet worden ist; in der Bescheinigung ist die genaue Grundstücks-

bezeichnung, in jedem Falle aber der Ort und die Straße des errichteten Eigenheims anzugeben (z. B. . . . ein Reichsbauarlehn zur Errichtung eines Eigenheims in Frankfurt/Main, Hohenjollerstr. 30, in Höhe von . . . ufw.).

2. Die ausstellende Behörde hat stets das Dienstsegel beizubringen.

Ich erlaube die in Betracht kommenden Dienststellen unverzüglich mit Weisung zu versehen.

### Förderung des Eigenheimbaues aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erklärt sich im Runderlaß an die Regierungen der Länder vom 27. 9. 1933 — III<sup>1</sup> 8131/374 — damit einverstanden, daß die Höhe der bisher zulässigen Förderungslöhne bei Inanspruchnahme des 5 Millionenfonds der Reichsanstalt für den Eigenheimbau den vom Herrn Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom 11. November 1932 — IV 6820/32 Wo. — vorgesehenen Beträgen angenähert wird.

Im Runderlaß vom 10. März 1933 — III<sup>1</sup> 8131/47 — sind daher folgende Änderungen vorzunehmen:

d) Der Förderungsbetrag beträft nach Maßgabe der durch diese Arbeitsbeschaffung insgesamt eintretenden Erparnis an Unterstützung je Eigenheim bis zu 1500 RM.

Bei Einbau einer sogenannten „Einliegerwohnung“, die in sich selbständig und gegen die Treppe abgeschlossen sein muß, erhöht sich dieser Höchstbetrag auf 2000 RM.

e) Entsprechend der Höhe dieses Förderungslöhnes sind insbesondere solche nach Umfang und Ausstattung bestehenden Vorhaben zu bevorzugen, deren Herstellungskosten 8000 RM nicht übersteigen.

Das Darlehen soll nicht mehr als 25 v. H. der Gesamtkosten (einschl. des Wertes von Grund und Boden) betragen.

Weiterhin hat der Präsident der Reichsanstalt keine Einwendungen zu erheben, wenn bei Einzelvorhaben die Höchstzahl der Stammarbeiter, die im Regelfall 20 v. H. der Belegschaft betragen soll, höher festgelegt wird, wenn die mit der Festlegung bezweckte Wirkung der Entlastung des Arbeitsmarktes ebenfalls auch in den Hauptbaubandwerkzweigen (Maurerei und Zimmererei) beträchtlich bleibt.

Eine nachträgliche Erhöhung der Förderungsbeträge der auf Grund des Runderlaßes vom 10. März 1933 bereits ausgestellten Anerkennungen ist nicht zulässig.

### Reichszuschüsse für Instandsetzungs-, Ergänzungs- und Umbauarbeiten.

Der Reichsarbeitsminister hat an die Wohnungsressorts der Länderregierungen am 9. 10. 1933 folgenden Schreiben — IV Nr. 7404/33 Wo. — gerichtet:

„Die Hauptaufgabe der nächsten Monate ist es, ein Wiederansteigen der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Jede Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung muß ausgenutzt werden, um dieses Ziel zu erreichen. Die Gewährung von Reichszuschüssen für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten hat sich schon bisher als besonders geeignetes Mittel zur Arbeitsbeschaffung erwiesen. Es hat sich auch hierbei wieder gezeigt, daß die Belebung der Bauwirtschaft die entscheidende Voraussetzung für einen allgemeinen Wirtschaftsaufstieg ist, und daß die stärksten Anlässe für die Wiederbelebung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit vom Baumarkt ausgehen. Die Reichsregierung hat daher in dem

Zweiten Geleg zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 651) bis zu 500 Millionen RM zur Ergänzung von Zuschüssen für Instandsetzungs- und Gewerkschaftsarbeiten an Gebäuden, für die Leitung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume in Wohnungen bereitgestellt und daneben die Ausgabe von Zinsvergütungsscheinen bei derartigen Arbeiten vorgesehen.

Von dem Betrage von 500 Mill. RM stelle ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen, zunächst einen Betrag von ... RM zur Verfügung. Für die Vergebung der Mittel gelten die in der Anlage beigefügten Bestimmungen, und zwar auch für die früher erteilten Mittel, soweit Vorbescheide nach dem 20. September d. J. erteilt sind oder noch erteilt werden.

11. Auf die hohe Bedeutung dieser Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit hat der Herr Reichszentraler wiederholt hingewiesen. Der von ihm erwartete Erfolg muß erreicht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß alle bei der Durchführung beteiligten Stellen sich der Bedeutung der Aufgabe und der daraus für sie entpringenden großen Verantwortung bewußt sind. Vor allem muß erwartet werden, daß die Reichsregierung im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit mit allen Kräften unterstützt wird, und daß gerade in den nächsten Monaten in größerem Umfange Instandsetzungs-, Ergänzungs- und Umbauarbeiten ausgeführt werden. Es wird Aufgabe der in Frage kommenden Verbände sein, in dieser Richtung auf ihre Mitglieder einzuwirken.

Ich vernehne nicht, daß die Durchführung einer derartig großen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme in verwaltungstechnischer Hinsicht die größten Anforderungen an die beteiligten Verwaltungsbehörden stellt. Es muß unbedingt vermieden werden, daß etwa durch Mangel an Personal die Durchführung behindert, vor allem die beschleunigte Erteilung der Vorbescheide verzögert wird. Ich erwarte daher, daß die für die Bewilligung im Einzelfall zuständigen Stellen beschleunigt etwa erforderliche Hilfskräfte einstellen. Die Länder bitte ich, hierauf besonders zu achten. Für Neueinstellungen werden insbesondere erwerbslose Architekten und sonstige Angehörige des Baugewerbes in Frage kommen.

Wenn die Reichsregierung dem Baugewerbe, insbesondere dem Bauhandwerk, in großem Umfange weitere Arbeitsmöglichkeit gibt, so muß sie andererseits erwarten, daß die Zunahme der Aufträge nicht zu unangenehmsten Preissteigerungen ausgenutzt wird. Die Reichsregierung mit den schärfsten Maßnahmen vorzugehen. Die Preissteigerungen sind entgegen der sonstigen Preissteigerungen Ihnen gemeldet werden und bitte mir diese Meldungen zu melden.

Eine mißbräuchliche Ausnutzung der Reichsmittel durch betrügerische Angaben muß verhindert werden. Bei betrügerischem Verhalten ist in jedem Falle ein Strafverfahren einzuleiten; auch andere Maßnahmen, etwa öffentliche Bekanntgabe der Namen nach Verurteilung, dürfen geeignet sein, von Betrugsversuchen abzuwehren.

Ich gebe ferner davon aus, daß die ausgezahlten Zuschüsse auch sofort zur Bezahlung der Rechnungen verwendet werden.

111. Bei der Verteilung der Mittel im Einzelfalle muß vor allem das Ziel der Maßnahme, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, im Auge behalten werden. Es darf daher bei der Prüfung der Anträge nicht ungerührt verfahren werden. Ich bitte, die mit der Vergebung im Einzelfalle beauftragten Stellen hierauf ganz besonders hinzuweisen.

Nach dem Geleg vom 21. September 1933 soll ein Zuschuß nur gegeben werden, wenn die Arbeit volkswirtschaftlich wertvoll ist. Diese Vorschrift soll nicht in der Weise ausgelegt werden, daß sie zu einer Einschränkung der Arbeitsbeschaffung führt. Instandsetzungs-, Ergänzungs- und Umbauarbeiten sind grundsätzlich volkswirtschaftlich wertvoll. Die Bestimmung sollte Sonderfälle treffen, in denen eine Zuschußgewährung nicht vertretbar erscheint, wie z. B. Fälle, in denen das Vorhaben baupolitisch beanstandet wird oder nur völlig unzulängliche Primitivwohnungen geschaffen werden sollen oder eine rentable Bewertung von Teilwohnungen nicht zu erwarten ist.

Um eine sofortige Auswirkung der Zuschußgewährung auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen, darf nach Ziffer 1 der Bestimmungen ein Zuschuß nur für Arbeiten gewährt werden, die sofort oder innerhalb kurzer Frist begonnen werden. Für die Bewilligung eines Zuschusses darf daher nicht der Tag des Eingangs des Antrags maßgebend sein, sondern der Zeitpunkt, in dem der Antragsteller nach seiner Erklärung mit den Arbeiten beginnen will. Die nach Ziffer 1 zu jezendende Frist ist nicht zu lang zu bemessen. Ist die Arbeit innerhalb der Frist nicht begonnen, so ist der Betrag einem anderen Antragsteller zuzuteilen.

Bei Durchführung der Maßnahme wird es sich im Interesse einer möglichst großen Arbeitsbeschaffung empfehlen, daß die für die Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege zuständigen Stellen auch ihrerseits bei der Herstellung mitwirken, inwieweit Instandsetzungsarbeiten vom Gesichtspunkt der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege aus notwendig sind. Hierdurch darf selbstverständlich keine Verzögerung des Arbeitsbeginns herbeigeführt werden. — Um die Verwaltung zu vereinfachen, würde ich es für zweckmäßig halten, wenn Anträge von Mietern oder sonstigen Inhabern von Räumen gesammelt durch den Grundstückseigentümer eingereicht werden. Von einer entsprechenden Bestimmung habe ich jedoch abgesehen, da eine solche unter Umständen in größeren Städten eine Verzögerung des Arbeitsbeginns zur Folge haben könnte. Ich überlasse es daher den für die Vergebung der Mittel zuständigen Stellen, eine derartige Bestimmung zu treffen.

Zu der festgesetzten Höhe des Zuschusses bemerke ich, daß ich Anträgen auf weitere Erhöhung im Einzelfalle nicht entsprechen kann; die Gewährung eines niedrigeren Zuschusses will ich zwar nicht ausschließen, ich werde jedoch nur in Ausnahmefällen in Frage kommen.

IV. Bei der Bewilligung der Zuschüsse bitte ich, diese ausdrücklich als Reichszuschüsse zu bezeichnen.

Dem Rechnungshof des Deutschen Reichs und mit muß ich das Recht vorbehalten, die Verwendung und Verwertung der Reichsmittel, die getrennt von den Ländermitteln zu verwalten sind, nach Verständigung des Landes durch Beauftragte nachprüfen zu lassen. Ich bitte, die mit der Verwaltung und Vergebung der Reichsmittel beauftragten Stellen mit entsprechender Weisung zu versehen und dies auch in die Zuschußbescheide aufzunehmen.

Um eine Stetigkeit in der Bewilligung von Zuschüssen zu vermeiden, bitte ich, die neuen Bestimmungen sofort den in Frage kommenden Stellen mitzuteilen und die Unterverteilung der Mittel, soweit durch sie die Bekanntgabe der Bestimmungen verzögert würde, nachträglich vorzunehmen.

#### Durchführungsbestimmungen für die 500 Millionen RM Instandsetzungsarbeiten vom 9. 10. 1933.

Der Reichsarbeitsminister hat folgende Bestimmungen über die Gewährung eines Reichszuschusses

einer Zinsvergütung für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden jeder Art, die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen bekannt gegeben:

„Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 651) wird folgendes bestimmt:

A. Gewährung eines Reichszuschusses. 1. Für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden (Wohngebäuden, gemieteten, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebäuden jeder Art) sowie für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ein Reichszuschuß gewährt werden, sofern die Arbeiten sofort oder innerhalb einer kurz bemessenen Frist begonnen werden. Die Frist bestimmt die für die Bewilligung der Zuschüsse zuständige Stelle (Ziffer 8). Der Beginn der Arbeiten ist nachzuprüfen. Die Arbeiten müssen spätestens am 31. März 1934 vollendet sein.

2. Für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes stehen, darf ein Zuschuß nicht gewährt werden. Für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, darf ein Zuschuß nur gewährt werden, falls die Gemeinde oder der Gemeindeverband hierbei Beträge über die im Haushalt vorgegebenen Mittel hinaus zulässig aufwendet.

a) Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden. 3. Als Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Bestimmungen gelten Arbeiten jeder Art, die der Beseitigung von Mängeln an Gebäuden dienen, z. B. a) Ausbesserungen aller Art am Fenstern und im Inneren des Gebäudes, Fuß- und Anstricherneuerung, Schönheitsreparaturen, b) Erneuerung der Dachrinnen und Abflughöhre und Undichten des Daches, c) Erneuerung und Ausbesserung von Fenstern, Türen, Fußböden, Decken, Treppen, Treppeneckpländern, d) Erneuerung und Ausbesserung der Beleuchtungs-, Heizungs-, Gas-, Wasseranlagen und dgl. — Ergänzungsarbeiten sind Arbeiten, durch die der Wert des Gebäudes auf die Dauer erhöht wird (z. B. Einbau von Elektriklits-, Gas-, Heiz-, Lüftungs-, Bade-, Abortanlagen und von Aufzügen, Anschluß an die Kanalisation und dergl.).

Als Arbeiten an Gebäuden gelten auch Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Einfriedigungen sowie die Pflasterung von Hofplätzen.

4. Ein Reichszuschuß wird nur gewährt, wenn die Gesamtkosten der Arbeiten mindestens 100 RM betragen, der Reichszuschuß beträgt ein Fünftel der Gesamtkosten.

b) Umbauten. 5. Ein Reichszuschuß kann für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen gewährt werden, wenn durch die Teilung einer Wohnung zwei oder mehr Wohnungen, durch den Umbau sonstiger Räume eine oder mehrere Wohnungen geschaffen werden. Als Umbau gilt auch die Schaffung von Wohnungen durch Aufstockung. Jede Teilwohnung muß für sich abgeschlossen sein. Als abgeschlossen gilt eine Wohnung, wenn sie neben den Wohnräumen eine eigene Küche, die erforderlichen Nebenräume und, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist, einen eigenen Zugang hat.

6. Ein Zuschuß kann auch für An- und Ausbauten gegeben werden, selbst wenn durch sie keine selbständige Wohnung, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden. Als Ausbau ist insbesondere der Ausbau von Räumen für Zwecke des Luftschutzes anzusehen. Die Vollendung eines angefangenen Neubaus gilt nicht als Ausbau im Sinne dieser Bestimmung.

7. Der Reichszuschuß beträgt 50 v. H. der Kosten,

im Höchstfalle 1000 RM für jede Teilwohnung und für den einzelnen An- und Ausbau in den Fällen der Ziffer 6.

c) Verfahren. 8. Ueber die Bewilligung des Zuschusses entscheidet auf Antrag die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle. Bei Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, entscheidet die oberste Landesbehörde. Sie kann die Entscheidung einer nachgeordneten Behörde übertragen.

9. Der Antrag muß vor Beginn der Arbeiten gestellt werden; ihm ist ein genauer Kostenvoranschlag beizufügen. Zur Antragstellung ist der Grundstückseigentümer, der Mieter oder ein sonstiger Inhaber des Gebäudes oder der Räume berechtigt. Die Kosten dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

10. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben, so ist über die Höhe des Zuschusses ein Vorbescheid zu erteilen. Der Zuschuß vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlages nicht erreichen. Ein Anspruch auf einen Zuschuß entsteht erst mit der Erteilung eines Vorbescheides. Bei Ueberschreitung des Voranschlages entfällt kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses.

11. Die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeit sind nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere durch Vorlage der Rechnungen — des Handwerkers, des Bauunternehmers, des Bauhoffizieranten, des Architekten, der Versorgungsbetriebe (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), der Baupolizei usw. — zu erbringen. Auch kann eine Bescheinigung der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder eines berechtigten Bauherrschaftlichen verlangt werden. Es kann ferner eine Nachprüfung an Ort und Stelle erfolgen. Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rechnungen sind nur anzuerkennen, wenn der Gewerbebetrieb des Ausstellers polizeilich angemeldet und in die Handwerksrolle oder das Handelsregister eingetragen ist. Im Zweifel ist dies durch eine Bescheinigung der Gewerbebehörde, der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen.

12. Sind im Einzelfalle die Kosten absichtlich zu hoch angegeben, um einen höheren Zuschuß zu erhalten, so ist die Bewilligung eines Zuschusses nicht zulässig. Ist ein Vorbescheid erteilt, so darf eine Auszahlung nicht erfolgen, ein ausgezahlter Zuschußbetrag ist zurückzufordern. Ferner ist eine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.

13. Abschrift des endgültigen Bescheides an den Antragsteller ist unter Angabe der Gesamtkosten, die der Berechnung zugrunde gelegt sind, dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

14. Der Reichszuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt.

B. Gewährung einer Zinsvergütung. 15. Neben dem Reichszuschuß wird eine Verzinsung zu 4 v. H. jährlich desjenigen Betrages gewährt, den der Antragsteller über den Reichszuschuß hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt. Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß das Reich dem Antragsteller sechs Zinsvergütungsscheine übergibt, von denen jeder auf 4 v. H. des zur Verzinsung in Betracht kommenden Betrages lautet und die in den Rechnungsjahren 1934, 1935, 1936, 1937, 1938 und 1939 durch das Reich eingelöst werden. Die Ausgabe der Zinsvergütungsscheine erfolgt durch die Finanzämter. Die Ausgabe und die Ausfällung der Zinsvergütungsscheine ist im einzelnen in der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsetzungsgegesetzes vom 2. Oktober 1933 (RGBl. I S. 717) geregelt.

C. **Schlufßbestimmung.** 16. Die Länder erlassen nähere Vorschriften zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen."

## Die Zinsvergütungscheine bei Zinsanfhebung.

Die Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinschuldungsgesetzes (6336) vom 2. Oktober 1933 hat folgenden Wortlaut:

„Zur Durchführung des Abschnitts I § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) — im folgenden „Gesetz“ genannt — wird auf Grund des Abschnitts VI § 1 des Gesetzes hierdurch verordnet:

§ 1 (1) Die Ausstellung der Zinsvergütungscheine nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen, ihre Ausgabe durch das Finanzamt (Finanzkasse), in dessen Bezirk das Gebäude liegt. Die den Zuschuß bewilligende Behörde hat dem Finanzamt die Höhe des mit 4 v. H. jährlich zu verzinsenden Zuschußbetrages schriftlich mitzuteilen. Das Finanzamt hat für die Berechnung des Zinsbetrags den Zuschußbetrag auf einen durch 25 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe von Zinsvergütungscheinen ist nicht übertragbar.

§ 2. Die Zinsvergütungscheine lauten auf den Inhaber und werden ab dem auf ihnen angegebenen Zeitpunkt von jeder Finanzkasse in bar eingelöst. Sie lauten auf 1, 2, 5, 10 oder 50 Reichsmark.

§ 3 (1). Je sechs Zinsvergütungscheine in gleichen Beträgen sind mit einem Stamm verbunden (vgl. Muster). Auf jedem Schein ist der Zeitpunkt angegeben, ab welchem er eingelöst wird. Die Zeitpunkte sind: 1. April 1934 auf dem ersten Schein, 1. April 1935 auf dem zweiten Schein, 1. April 1936 auf dem dritten Schein, 1. April 1937 auf dem vierten Schein, 1. April 1938 auf dem fünften Schein, 1. April 1939 auf dem sechsten Schein. Im Fall verspäteter Vorlegung der Zinsvergütungscheine findet eine Gewährung von Zinseszinsen nicht statt. Letzter Zeitpunkt für die Vorlegung der Zinsvergütungscheine zur Einlösung ist der 31. März 1940. Bei späterer Vorlegung besteht kein Anspruch auf Einlösung. (2) Die Abtrennung der Zinsvergütungscheine vom Stamm darf nur von der Finanzkasse, die die Scheine einlöst, erfolgen. Zinsvergütungscheine, die vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt werden, verlieren ihre Gültigkeit. (3) Die Zinsvergütungscheine und die zugehörigen Stämme sind je nach dem Betrag der einzelnen Scheine von verschiedener Farbe: die Scheine zu 1 RM rot, die Scheine zu 2 RM blau, die Scheine zu 5 RM grün, die Scheine zu 10 RM dunkelgelb, die Scheine zu 50 RM violett.

§ 4. Zinsvergütungscheine, die so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit nicht mehr möglich ist, sind von der Einlösung ausgeschlossen.

§ 5. Die Finanzämter (Finanzkassen) sind nicht berechtigt, wegen rückständiger Steuerzuschüsse des Empfängers der Zinsvergütungscheine ein Zurückbehaltungsrecht an den Scheinen auszuüben.

§ 6 (1) Die Zinsvergütungscheine sind, solange sie mit dem Stamm verbunden sind, übertragbar, jedoch nicht pfändbar. Sie sind nicht zum Handel an der Börse zugelassen. (2) Anschaffungsgebühren über Zinsvergütungscheine unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer. Aus Anlaß der Ausgabe, Übertragung oder Verpfändung von Zinsvergütungscheinen dürfen Landes- und Gemeindefiskus nicht erhoben werden.

§ 7. Für verloren gegangene oder sonst abhandlungsgemäße Zinsvergütungscheine wird kein Erlaß gewährt."

## Finanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bauipartassen.

Der Reichsjustizminister hat unter dem 7. 9. 1933 folgende Verordnung erlassen:

„Auf Grund des § 33 g des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (RGBl. I S. 317) wird verordnet:

### Artikel 1.

Für den Jahresabluß einer eingetragenen Genossenschaft, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen im Sinne der §§ 1, 28, 31 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 593) ist, gelten statt der § 33 d Abs. 1, 4, § 33 f Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes folgende Vorschriften:

§ 1. In der Jahresbilanz sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten getrennt anzugeben:

A. Auf der Seite der Aktiven:

1. Anlagevermögen: 1. Unbebaute Grundstücke (Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . .); 2. Wohngebäude (Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . .); 3. Aufwertungsausgleichsfonto; 4. Noch nicht abgerechnete Neubauten (Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . .); 5. Maschinen und maschinelle Anlagen (Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . .); 6. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar (Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . .).

II. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere (Zugang . . . Abgang . . .).

## Landesplanung.

Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit bittet in einem Erlaß vom 25. 9. 1933 an die Herren Vörspräsidenten mit Rücksicht auf die bevorstehende reichsrechtliche Regelung der Landesplanung von organisatorischen Veränderungen des zurzeit bestehenden, insbesondere der Einrichtung neuer oder der Umgestaltung vorhandener Landesplanungsstellen bis auf weiteres Abstand zu nehmen.

## Reichsbürgschaften für Kleinwohnungsbau.

Ueber die Reichsbürgschaften für Darlehensverpflichtungen zur Förderung des Kleinwohnungsbau sind neue Bestimmungen in Vorbereitung. Die Beröffentlichung erfolgt demnächst. Der Reichsarbeitsminister hat indes schon jetzt darauf hingewiesen, daß Reichsbürgschaften für zweifelhafte Hypotheken nur dann bewilligt werden können, wenn es sich um Bauvorhaben handelt, die mindestens 5 Geschloßwohnungen umfassen, oder um Einfamilienhäuser, die in Gruppen von mindestens 5 Häusern durch einen einheitlichen Träger errichtet werden. Die Wohnfläche soll bei den Geschloßwohnungen 75 qm, bei den Einfamilienhäusern in der Regel 90—100 qm nicht übersteigen. Die zu verbürgenden Hypotheken sollen einschließlich vorhergebender und gleichzeitiger Grundpfandrechte 70 v. H. der Gesamterstellungskosten nicht übersteigen, jedoch die Bauherren also die erste Hypothek (40 v. H. der Gesamterstellungskosten) und die restlichen 30 v. H. der Gesamterstellungskosten auf andere Weise beschaffen müssen. Die Hypotheken müssen mit 1 v. H. unter Zuwachs der erparten Zinsen getilgt werden.

Die Anträge auf Bürgschaftübernahme sind schriftlich einzureichen, und zwar für Bauvorhaben in freisiedlungsreichen Stadt- und Landgemeinden an den zuständigen Landrat, im übrigen an den Gemeindevorstand (Wahlrat, Bürgermeister, Oberbürgermeister). Es empfiehlt sich, gleichzeitig ein Doppel-

küß des Antrages der Deutschen Bau- und Bodenkbank A.-G. in Berlin W 8, Taubenstr. 48/49, zu überlegen.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Stadtplan mit eingemeineter Grundstückslage,
- b) eine Bebauungsflanze des Grundstücks,
- c) eine Skizze der geplanten Bauten,
- d) ein Finanzierungsplan mit einer überschlägigen Berechnung der Kosten und Losen sowie eine vorläufige Rentabilitätsberechnung,
- e) die grundsätzliche Bereitwilligkeitserklärung eines leistungsfähigen Geldgebers zur Vergabe der zu verbürgenden Hypotheken.

Anträge, denen diese Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht bearbeitet werden.

## Nebenberufliche Landfiedlung

**Erlaß des Reichsarbeitsministers an die Regierungen und Länder, betr. Fortführung des IV. Siedlungsabschnittes der vorstädtischen Kleinsiedlung.**

IV Nr. 15—390/33 Ks.

### I. Umfang der Mittel.

Zur Fortführung des mit Rundschreiben vom 7. Juli 1933 — IV 15—371/33 Ks — eingeleiteten IV. Abschnittes der vorstädtischen Kleinsiedlung gelangt hiermit ein weiterer Betrag von 20 Millionen RM zur Verteilung.

Auf die Verwendung dieser Mittel finden ebenfalls die Vorschriften des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323 ff.) und der Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. Juni 1933 (RGBl. I S. 425) Anwendung und ferner gemäß dieser Durchführungsvorordnung die bisher für die vorstädtische Kleinsiedlung erlassenen Vorschriften, insbesondere die Richtlinien vom 20. Februar 1933 und die Anlage hierzu, in der Fassung des Rundschreibens vom 7. Juli 1933 — IV 15—371/33 Ks — unter Berücksichtigung der sich aus den nachstehenden Ausführungen ergebenden Änderungen.

Die 20 Millionen RM werden wiederum nicht Haushaltsmitteln des Reichs entnommen, sondern im Wege der Korfanzierung beschafft. Das Finanzierungsverfahren wird jedoch insofern geändert, als im Interesse der Wechselbarkeit und aus Vereinfachungsgründen im allgemeinen alle Träger, also auch die Länder, Gemeinden, Gemeindevverbände usw., die erforderlichen Wechsel selbst zu akzeptieren haben. Hierdurch wird die Wechselhaltung den tatsächlichen Schuldverhältnissen mehr als bisher angepaßt. Die hilfsweise Übernahme der Akzeptverpflichtungen durch die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften usw. kommt künftig nur noch in besonderen Ausnahmefällen in Frage, wenn nämlich der Träger als Wechselverbindener ungeeignet erscheint. Diese Regelung gilt auch für die mit Rundschreiben vom 7. Juli 1933 — IV 15—371/33 Ks — erteilten Mittel (vgl. Ziffer I Abf. 4 dieses Rundschreibens).

Bezüglich der Ausscheldung der Mittel für Zuwanderer verbleibt es auch hinsichtlich der 20 Millionen RM bei den Bestimmungen zu I Abf. 5 und 6 des Rundschreibens vom 7. Juli 1933.

### II. Förderungswürdige Siedlungsvorhaben.

Im Interesse nachdrücklicher Förderung der Siedlung und tatkräftiger Fortführung der Arbeitsbe-

schaffung in den kommenden Monaten legt die Reichsregierung den größten Wert darauf, daß auch die mit diesem Erlaß erteilten Mittel möglichst umgehend zum Einlaß kommen. Die Siedlungsvorhaben sind daher so zu beschleunigen, daß mit den Bauarbeiten in kürzester Zeit begonnen und der Rohbau, soweit irgend möglich, noch in diesem Jahr fertiggestellt werden kann.

Ihre Vorkläge für die Verteilung der Mittel und den Umfang der Siedlungsvorhaben bitte ich mir daher mit äußerster Beschleunigung zugehen zu lassen.

Bezüglich der Verteilung der Siedlungsvorhaben verbleibt es im übrigen grundsätzlich bei den Bestimmungen vom 7. Juli 1933. Auch wie vor sind also neben der Umsiedlung alsenthalten, namentlich aber auch bei Städten über 100 000 Einwohner, vorzugsweise Siedlungsvorhaben für Kurzarbeiter wirtschaftlicher Betriebe zu fördern. Bei größeren Vorhaben dieser Art besteht (gemäß Ziffer I Abf. 6 Satz 3 meines Rundschreibens vom 20. Februar 1933 — IV 11—300/33 Ks —) gegebenenfalls auch die Möglichkeit, solche Vorhaben im Einvernehmen mit den Landesregierungen aus dem feinerget zu rückzuschalten, bezogenen Betrag von hier aus unmittelbar zu fördern oder zu der aus dem Landeskontingent zu entnehmenden Summe von hier zusätzliche Reichsmittel zur Verfügung zu stellen.

Soweit sich in Städten über 100 000 Einwohner die alsdortige Schaffung von Kurzarbeiterwohnungen, die Umsiedlung oder Ansetzung von Einzelheimern in nennenswertem Umfang als unmöglich erweist, will ich im Interesse der Entlastung des großstädtischen Arbeitsmarktes im kommenden Winter für diesen Siedlungsabschnitt, dem Wunsch der Länder entsprechend, ausnahmsweise nichts dagegen einwenden, daß im Vorgelände solcher Städte nochmals Gruppenfiedlungen anderer Siedler zugelassen werden, soweit ihre Errichtung nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Bewilligungsbehörden sowohl siedlungs- und wohnungspolitisch wie auch arbeitsmarktpolitisch vertretbar erscheint, also jedenfalls nur dort, wo ein wirklicher Bedarf an Kleinsiedlungen vorliegt und Aussicht besteht, daß die Siedler bei Besserung des Arbeitsmarktes wieder Arbeit finden.

### III. Personentreis.

Von weitergehenden Änderungen der Richtlinien möchte ich entsprechend den Darlegungen der Vertreter der Länderregierungen in der Sitzung der Ausschussmitglieder der Reichs-Wohnungs-Konferenz am 25. v. Ms. absehen. Nur hinsichtlich des zugelassenen Personentreises (S. I A 2) der Richtlinien vom 20. Februar 1933) sollen folgende Änderungen eintreten:

1. Als Siedler dürfen kinderreiche minderbemittelte Familien mit 4 (bisher 5) und mehr minderjährigen Kindern auch dann angesehen werden, wenn der Siedler in voller Arbeit steht.
2. Als Kurzarbeiter im Sinne der Richtlinien sollen künftig auch Saisonarbeiter angesehen werden, die im Durchschnitt eines Jahres nicht mehr als 32 Stunden wöchentlich beschäftigt sind. Als Anhalt kann dabei für die Ermehrung der durchschnittlichen Beschäftigung des letzte Kalenderjahr gelten.
3. Wie bisher werden im besonderen gefördert Siedlungsvorhaben für Kurzarbeiter wirtschaftlicher Betriebe, die ent-

weder durch Ueberleitung Vollbeschäftigter auf Kurzarbeit oder bei bestehender Kurzarbeit durch deren Beibehaltung für die Zeit des Darniederliegens des Arbeitsmarktes ermöglichen, daß neue Arbeitskräfte in dem Unternehmen eingestellt werden können. Soweit aber Neueinstellung von Arbeitskräften nach Lage des Einzelfalles nicht möglich ist, soll es genügen, daß durch Ueberleitung Vollbeschäftigter auf Kurzarbeit oder bei schon bestehender Kurzarbeit durch deren Beibehaltung die sonst erforderliche Entlassung von Arbeitskräften vermieden wird. Die Förderung von Siedlungsvorhaben für Kurzarbeiter solcher Betriebe soll also nicht ausgeschlossen sein.

Die Bestimmungen zu 1—3 gelten auch für Siedler des III. Abschnitts, soweit sie noch nicht ausgewählt worden sind.

#### IV. Streckung der Reichsmittel durch Privatkapital.

Nach Ziffer I A 4 der Richtlinien vom 10. November 1931 und am 1. Juli 1932 und nach I A 6 der Richtlinien vom 20. Februar 1933 kann der Zinssatz des Reichsdarlehens für die ganze Laufzeit bis auf 2 v. H. ermäßigt werden, wenn neben der Arbeit des Siedlers mindestens 30 v. H. der Gesamtkosten der einzelnen Stelle (bei 3000 RM Gesamtkosten also mindestens 900 RM — vgl. III Abt. 1 der Anlage zu den Richtlinien vom 20. Februar 1933 —) vom Siedler oder Träger aufgebracht werden. Nach Ziffer I B 4 der Richtlinien vom 1. Juli 1932 und vom 20. Februar 1933 kann die Siedlerstelle dem Siedler schon vom Beginn des zweiten der ersten Ernte folgenden Kalenderjahres an zu Eigentum oder in Erbbaurecht übertragen werden, wenn das auf die Stelle entfallende Reichsdarlehen nicht mehr als 1500 RM beträgt.

Beiden Bestimmungen lag die Absicht zugrunde, einen Anreiz durch Streckung der Reichsmittel durch Investierung eigenen Geldes oder durch Aufnahme fremden Geldes auf dem privaten Kapitalmarkt zu geben. Nach den bisherigen Beobachtungen ist von dieser Möglichkeit in der rückliegenden Zeit aber nur wenig Gebrauch gemacht worden. Im Interesse der Mobilisierung des privaten Geldes, nachdrücklicher Förderung der Siedlungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung, weitestgehender Ausdehnung der Aktion und Berücksichtigung möglichst breiter Volksteile ist es aber dringend erwünscht und nach Lage der Verhältnisse m. E. zurzeit auch vielfach möglich, die Reichsmittel für die vorläufigen Kleiniedlungen entweder durch Eigenmittel der Siedler oder vor allem auch durch Mittel des freien Kapitalmarktes zu freuden. Ich erlaube alle mit der Durchführung der vorläufigen Kleiniedlungen betrauten Stellen, hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß in jedem Falle erstliche Versuche in dieser Richtung gemacht werden.

#### V. Erleichterung der Umsiedlung.

Zur Erleichterung der Umsiedlung, die nach wie vor nach Kräften zu fördern ist, werden die Landesbehörden, denen die Bewilligung der Reichsdarlehens übertragen ist, hiermit ermächtigt, im Bedarfsfalle gemeinnützige Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen mit der Trägerhaftung zu betrauen, soweit diese (wie z. B. die Preussischen Heimstätten — provinziale Treuhänderstellen für das Wohnungs- und Kleiniedlungswesen —) von mir unmittelbar als Träger vorläufiger Kleiniedlungen zugelassen sind (vgl. I B 1 Abt. 3 der Richtlinien vom 20. Februar 1933 und Rundschreiben vom 18. August 1933 — IV 11—369/33 Ks —).

Was im übrigen das Verfahren anbelangt, das hinsichtlich der Durchführung der Umsiedlung einzuschlagen sein wird, so hat der Herr Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit durch einen Erlass vom 16. 9. 1933 — Z. Nr. Z. A. 11 1003 c. 8, 9, 1. — im Einvernehmen mit mir für meinen Geschäftsbereich eine Regelung getroffen, die ich für zweckmäßig erachte und daher auch für die außerpreussischen Länder zur entsprechenden Anwendung empfohlen möchte. Ich füge für den Hauptabdruck je einen Abdruck des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 16. 9. 1933 und des darin angelegenen Erlasses vom 25. 8. 1933 — Z. A. 11 1003 c. 18, 8, 1. — mit der Anregung bei, auch für Ihren Geschäftsbereich entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Auch im Falle der Umsiedlung von einem Land in ein anderes Land wird man die Vorschriften des Erlasses entsprechend anwenden können. Offen bleibt dabei einzuweilen nur die Frage, welche Stelle in diesem Falle zuständig wäre, gegebenenfalls die Zustimmung der Ausiedlungsgemeinde gemäß Art. 3 § 5 Satz 2 der Verordnung zur vorläufigen Kleiniedlung usw. vom 23. 12. 1931 (RGBl. I S. 790) zu ersehen. Einen Vorschlag zu einer entsprechenden Ergänzung des § 5 der Verordnung vom 23. 12. 1931 habe ich den Regierungen der Länder nebst weitergehenden Änderungsvorschlägen zu §§ 6, 7 und 8 der Verordnung vom 23. 12. 1931 unter dem 14. 8. 1933 — IV 11—375/33 Ks — mit der Bitte um Stellung zugehen lassen. Ich wäre dankbar, wenn ich die Meinung der Länder baldigst erhalten könnte.

#### VI. Frachtermäßigung für Baustoffe.

Verhandlungen mit dem Reichsverkehrsministerium und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft haben das erfreuliche Ergebnis zeitigt, daß die Reichsbahn sich in verständnisvoller Würdigung der Bedeutung der vorläufigen Kleiniedlung bereit erklärt hat, sowohl Frachtermäßigung für die Beförderung von Baustoffen und Umzugsgut wie auch Fahrpreisermäßigung für die Personenbeförderung zuzugestehen.

Die Bestimmungen für die Gewährung einer Frachtermäßigung für die Beförderung von Baustoffen im Rahmen der vorläufigen Kleiniedlung sind in der Anlage zu Tarif- und Verkehrsanzeiger I Nr. 2952/89 vom 22. September 1933 abgedruckt. Danach wird für die Beförderung aller Güter, die unmittelbar als Baustoffe für Arbeiten zum Zwecke der vorläufigen Kleiniedlung verwendet werden (soweit dafür Mittel des Reichs und der Länder zur Verfügung gestellt sind), eine Frachtermäßigung von 20 v. H. gewährt, sofern sie in Wagenladungen aufgegeben werden.

Der Frachtbrief muß in diesem Falle in der Spalte „Inhalt“ außer der Inhaltsbezeichnung nachstehende in rechtserbündlicher Form abgegebene Bescheinigungen enthalten:

1. eine Bescheinigung des Siedlungsträgers folgenden Wortlauts:

„Hierdurch wird bescheinigt, daß es sich bei diesen Sendungen um Baustoffe handelt, die unmittelbar für Arbeiten zum Zwecke der vorläufigen Kleiniedlung bestimmt sind.“

(Ort) \_\_\_\_\_ (Datum)

(Stempel) \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Siedlungsträgers)

2. eine Bescheinigung der das Darlehen aus Mitteln des Reichs oder der Länder bewilligenden Behörde folgenden Wortlauts:



„Bei den Arbeiten handelt es sich um den Antrag D  
(Siedlungsträger)  
für  
(Bezeichnung des Siedlungsvoorhabens)  
D... mit Mitteln des Reichs — des Bundes — gefördert wird — werden.“  
den  
(Ort) (Datum)  
(Stempel) (Unterschrift)

Im einzelnen verweise ich auf die Bestimmungen in der Anlage zu Tarif- und Verkehrsanzeiger I Nr. 2952/89 vom 22. September 1933.

Weiter hat sich die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft grundförmig bereit erklärt, für die Beförderung des Umzugsgutes vorstädtischer Kleiniedler die gleiche Frachtovergünstigung wie bisher schon für das West-Ost-Siedlergut — d. h. 25 v. H. Ermäßigung — zuzugestehen und dabei auf die für die West-Ost-Siedler vorgeschriebene Mindestentfernung von 100 km zu verzichten. Endlich ist auch eine Fahrpreisermäßigung von 33 1/2 v. H. wie bisher schon bei den West-Ost-Siedlern ebenfalls unter Verzicht auf die Festsetzung einer Mindestentfernung grundförmig bewilligt worden. Wegen der Durchführung der Tarifiermäßigung bezüglich des Umzugsgutes und der Personenbeförderung (sowie noch Verhandlungen mit den geschäftsführenden Reichsbahndirektionen in Berlin und Erfurt. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, werde ich den genauen Wortlaut der Bestimmungen mitteilen.

#### VII. Ergänzungs- und Anotegungsbestimmungen.

An rechtlicher Hinsicht möchte ich noch folgenden bemerken:

1. In dem Muster für den Träger-Siedlervertrag (3a) ist im § 3 Abs. 2 bestimmt, daß das Miet-(Pacht-)Verhältnis vor der Uebertragung der Siedlerstelle auf den Siedler zu Eigentum oder in Erbaurecht oder vor Ablauf einer auf Grund des § 11 des Träger-Siedlervertrages festgesetzten Ausschlussfrist vom Träger n u r auf Grund der §§ 553 (vertragswidriger Gebrauch und Vernachlässigung der Mietsache, 554 (Mietzinszahlungsverzug) BGB. gekündigt werden kann.

Nach Mitteilungen aus der Praxis hat sich die Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit auf diese in den §§ 553, 554 BGB. vorgeesehenen Fälle fristloser Kündigung als bedenklich erwiesen. Sie hindert den Träger, in der Zeit n a ch Uebergabe der Siedlerstelle und v o r Eintritt der im § 9 des Träger-Siedlervertrages umfriebenen Voraussetzungen, also v o r Erwerb des Rechtes auf Uebertragung der Siedlerstelle zu Eigentum oder in Erbaurecht, solche Siedler im Wege der Kündigung des Mietverhältnisses aus der Siedlung zu entfernen, die sich für das Gemeinschaftsleben in der Siedlung als offensichtlich ungeeignet erwiesen haben oder einen sonstigen wichtigen Grund zur Kündigung (staatsfeindliche Betätigung, Eigentumsvergehen, Sittlichkeitsvergehen usw.) gegeben haben.

Ich bitte daher, die Träger vorstädtischer Kleiniedlungen anzubalden, dem Muster (3a) für den Träger-Siedlervertrag in § 3 Abs. 2 jeweils folgende Bestimmung anzufügen:

„Das Miet-(Pacht-)Verhältnis kann außerdem unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat für den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere auch, wenn der Siedler sich als offensichtlich ungeeignet erwiesen hat. Die Kündigung wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes

bedarf der vorherigen Zustimmung derjenigen Stelle, die für die Bewilligung des Reichsdarlelehns zuständig ist.“

Letztere Bestimmung habe ich im Interesse der Siedler für zweckmäßig gehalten, um ungerechtfertigte Kündigungen tunlichst auszuschließen.

Auch alle sonstigen mit der Durchführung der vorstädtischen Kleiniedlung befaßten Stellen ersuche ich, in etwa vorrächtigen Mustern (3a) für den Träger-Siedlervertrag den gleichen Zusatz aufzunehmen.

Soweit die Träger-Siedlerverträge bereits abgeschlossen sind, kann eine Ergänzung der Verträge nur mit Einverständnis der Siedler erfolgen.

2. Nach Mitteilung der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. hat ich im Verlauf der Bearbeitung der vorstädtischen Kleiniedlung ergeben, daß der einzelne Siedler unter Umständen Gefahr läuft, ohne sein Verschulden den durch seine Mithilfe bei der Errichtung der Siedlerstelle erarbeiteten Vermögenswert zu verlieren, und zwar dann, wenn der Eigentümer des Siedlungsgrundstücks vor Uebertragung der Siedlerstelle auf den Siedler zu Eigentum oder in Erbaurecht in Konturs gerät. Während diese Gefahr bei Körperpersonen des öffentlichen Rechts, insbesondere bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden, praktisch ausgeschlossen ist, muß aber bei Privatpersonen oder Vereinigungen privaten Rechts mit einer solchen Möglichkeit gerechnet werden.

Da es nicht selten vorkommt, daß der Träger des Siedlungsvoorhabens nicht gleichzeitig Eigentümer des Siedlungsgrundstückes ist (z. B. bei Errichtung von Kurzarbeiter-Siedlungen durch eine Gemeinde oder ein gemeinschaftliches Wohnungs- und Siedlungsunternehmen als Träger auf dem Grund und Boden eines Werks), dürfte die Gefahr in diesen Fällen besonders vordringlich sein. Das Reichsdarlehen wäre bei einem Konturs des Grundstückseigentümers in jedem Falle durch die Hypothekeneintragung gesichert. Der Wert, der durch die Mitarbeit des Siedlers an der Errichtung der Siedlerstelle geschaffen worden ist, sowie etwa später von dem Siedler erstellte Anlagen wären in diesem Falle dagegen nicht gesichert, würden vielmehr in die Konturmasse fallen und je nach den Umständen des Einzelfalles für den Siedler praktisch verloren sein, da die Gebäude, überhaupt alle mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen nach dem Grundbuchs des bürgerlichen Rechts kraft Gesetzes in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen (vgl. §§ 93, 94 aber auch § 95 BGB.).

Der Eintragung einer Siedlungshypothek zum Schutze des Siedlers steht entgegen, daß nach § 1 Abs. 2 des Träger-Siedlervertrages (vgl. Muster 3a) ein Anspruch des Siedlers auf Barergütung für die bei der Selbst- oder Radbarhilfe von ihm oder den von ihm gestellten Mitarbeitern geleistete Arbeit nicht besteht. Rechtlich bleibt also nur die Möglichkeit der Sicherung des bedingten künftigen Anspruchs des Siedlers durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch. Voraussetzung für die Eintragung ist in allen Fällen, daß ein rechtsbeständiger, insbesondere also auch formgerecht (vgl. insbesondere § 313 BGB. und Art. 12 § 2 des Preussischen Ausführungsgelehes zum BGB.) begründeter Anspruch des Trägers gegen den Grundstückseigentümer auf Uebertragung des Eigentums oder auf Einräumung eines Erbaurechts an dem Siedlungsgrundstück besteht. Soweit dies der Fall ist, könnte ein vormerkungsfähiger Anspruch des Siedlers in der Weise begründet werden, daß der zwischen dem Träger und Grundstückseigentümer bestehende Vertrag gemäß § 328 BGB. und Beachtung der erwähnten Formvorschriften dahin ergänzt würde, daß unter der Bedingung des Eintritts der im Träger-Siedlervertrag näher umfriebenen Voraussetzungen (Erwerb des Uebernahmrechtes) a u ch der Siedler aus dem Ver-

trage unmittelbar anspruchsberechtigt würde. Die Ergänzungserbschaftung könnte etwa in der folgenden Form vorgenommen werden:

„Der Träger . . . . . hat mit dem Eigentümer . . . . . über das Grundstück . . . . . geschlossen. Demzufolge ist der Eigentümer . . . . . verpflichtet, dem Träger das Grundstück zu Eigentum zu übertragen — dem Träger ein Erbbaurecht an dem Grundstück zu bestellen. Zur Sicherung dieses Anspruchs ist eine Vormerkung zugunsten des Trägers im Grundbuch einzutragen — soll eingetragen werden.

Der Träger hat sich wiederum durch Vertrag (Träger-Siedlervertrag) vom . . . . . dem Siedler . . . . . gegenüber verpflichtet, das Grundstück dem Siedler vom Beginn des vierten der ersten Ernte folgenden Kalenderjahres an auf Antrag zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen, wenn der Siedler die ihm nach diesem Vertrag (Träger-Siedlervertrag) obliegenden Verpflichtungen erfüllt und seine und seiner Familienangehörigen Eignung für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Stelle bewiesen hat.

Für den Fall des Eintritts dieser in § 9 des Träger-Siedlervertrages vom . . . . . genannten Voraussetzungen soll der Siedler die Auflassung des Grundstücks — Bestellung des Erbbaurechts an dem Grundstück — unmittelbar vom dem Eigentümer verlangen können. Zur Sicherung dieses lo bebtingten, künftigen Anspruchs des Siedlers bewilligt der Eigentümer, daß auch zugunsten des Siedlers eine entsprechende Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wird.“

Im Interesse der Siedler empfehle ich, in vorkommenden Fällen bei den Trägern der Siedlungsarbeiten zu veranlassen, daß die Anwartschaft der Siedler auf die Siedlerstelle in dieser Weise gesichert wird.

#### VIII.

Endlich möchte ich zur Erleichterung der Kontrolle über die bewilligten Mittel noch bitten, geschäftsmäßig folgendes zu beachten:

Auf jedem Bewilligungsbescheid und den mir und der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. zu übersendenden Abschriften muß künftig bei der Ueberschrift angegeben werden, aus welchem Siedlungsabschnitt die Mittel bewilligt worden sind. Ich bitte dabei folgende Bezeichnungen für die einzelnen Bauabschnitte zu wählen:

1. Für die mit Runderlaß vom 27. 12. 1932 — IV c 15—310 — verteilten Mittel: Abschnitt II a (Ergänzung).
2. Für die mit Runderlaß vom 20. 2. 1933 — IV c 11—300 — verteilten Mittel: Abschnitt III.
3. Für die mit Runderlaß vom 7. 7. 1933 — IV c 15—371 — und vorstehendem Runderlaß verteilten Mittel: Abschnitt IV.

Bewilligungsbescheide, die dieser Forderung nicht entsprechen, müssen künftig zurückgegeben werden.

### Umsiedlung aus Großstädten und Industriegebieten in mittlere und kleine Gemeinden.

Erlaß d. M. f. W. u. A. vom 16. September 1933

Nr. Z. A. II 1003 c / 8. 9. L.

betr. vorstädtische Kleinsiedlung. IV. Bauabschnitt.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 9. August d. J. — Z. A. II 1003 a/8. 8. 1. — Abschnitt I Ziffer 3.

Auf Anregung des Herrn Reichsarbeitsministers soll versucht werden, im Wege der vorstädtischen Kleinsiedlung Erwerbslose aus Bezirken mit großer, voraussichtlich andauernder struk-

tureller Arbeitslosigkeit auszufiedeln. Hierfür ist folgendes Verfahren in Aussicht genommen:

1. Bewerber, die aus Großstädten oder aus Industriegebieten in mittlere oder kleine Gemeinden umgesiedelt werden wollen, haben sich an den für ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindevorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zu wenden. Der Antrag ist nach anliegenden Muster (Fragebogen) zu stellen. Entsprechende Formulare, die bei Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8 bezogen werden können, werden von den in Betracht kommenden Großstädten zur Abgabe an die Bewerber bereitgestellt sein.

2. Der Gemeindevorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister) hat die Anträge vorzuprüfen und auf Grund des Ergebnisses der Prüfung die am Schluß des Fragebogens vorgesehene Bescheinigung

- a) über die Richtigkeit der Angaben des Bewerbers,
- b) über die Eignung des Bewerbers und seiner Familie,
- c) über die Zustimmung gem. Art. 3 § 5 der Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 790)

abzugeben.

Bezüglich der Bescheinigung zu b) ist sorgfältig zu prüfen, ob der Siedlungsanwärter und seine Familie die notwendige körperliche und seelische Eignung für die Kleinsiedlung besitzen. Sie müssen bereit und imstande sein, sich den halbbländlichen Lebensbedingungen anzupassen, insbesondere den Anforderungen zu genügen, welche die Bewirtschaftung des Gartens und die Kleintierhaltung mit sich bringt. Besonders geeignet sind Bewerber, die infolge ihrer Herkunft mit landwirtschaftlicher Arbeit vertraut sind oder sich bereits erfolgreich mit Gartenarbeit beschäftigt haben (vgl. Abschnitt V Ziffer 4 ff. des Fragebogens). Bei der Auswahl der Siedlungsanwärter werden daher in erster Linie Personen in Frage kommen, die in der Nachkriegszeit vom Lande in die Großstadt gezogen sind und aus Land zurückkehren wollen. Diese Personen besitzen vielfach geeignete Grundstücke in ihrem früheren Heimatort oder können sich solche beschaffen; auch haben sie noch Beziehungen zur bisherigen Heimatgemeinde.

Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung gemäß § 5 a. a. O. dürfen die finanziellen Interessen der Umsiedlungsgemeinde nicht ausschlaggebend sein. Maßgebend für die Entscheidung muß vielmehr sein, ob Aussicht besteht, daß der Bewerber nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse am Orte der Ansiedlung logisch oder voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder einen Erwerb findet und damit der öffentlichen Fürsorge nicht mehr dauernd zur Last fällt.

3. Sämtliche innerhalb einer Woche jeweils bei der Wohnsitzgemeinde eingegangenen Anträge, die in der in Ziffer 2 angegebenen Weise vorgeprüft und bescheinigt sind, haben die Gemeindevorstände (Oberbürgermeister, Bürgermeister) mit größtmöglicher Beschleunigung dem Regierungspräsidenten (für Berlin: dem Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg, für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhr-Rheinbezirk: dem Verbandspräsidenten in Essen) mit einem Bericht vorzulegen, aus dem sich ergibt,

- a) welche Bewerber ungeeignet sind und für eine Umsiedlung nicht in Betracht kommen,
- b) welche Bewerber zwar für geeignet gehalten werden, bei denen aber die Zustimmung der Umsiedlungsgemeinde gemäß § 5 a. a. O. verlagst worden ist.

Die Gründe der Ablehnung der Zustimmung sind in der Uebersicht kurz anzugeben.

c) welche Bewerber für die Umsiedlung mit Zustimmung der Ausiedlungsgemeinde in Frage kommen.

4. Die Regierungspräsidenten (der Oberpräsident in Berlin-Charlottenburg, der Verbandspräsident in Essen) haben die Berichte an Hand der Antragsunterlagen (Fragebogen) nachzuprüfen. In den unter Ziffer 3 b genannten Fällen haben sie zunächst festzustellen, ob die Möglichkeit der Ansiedlung an dem in Aussicht genommenen Ansiedlungsort besteht. Gegebenenfalls haben sie auf Grund der ihnen hiermit übertragenden Befugnis darüber zu entscheiden, ob die fehlende Zustimmung der Ausiedlungsgemeinde ersetzt wird.

Die Anträge der Bewerber, die nicht für geeignet gehalten werden, oder bei denen die Zustimmung der Ausiedlungsgemeinde nicht erteilt ist oder nicht ersetzt wird, sind an den Gemeindevorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister) des Wohnortes mit dem Ersuchen zurückzusenden, die Antragsteller abhänglich zu beschließen.

Die übrigen Anträge sind an den für den Ansiedlungsort zuständigen Regierungspräsidenten weiterzuleiten, der hierüber endgültig zu befinden und wegen der Ansiedlung der Bewerber das Weitere zu veranlassen hat.

Liegt der Wohnort des Bewerbers und der Ansiedlungsort in demselben Regierungsbezirk, so hat der für den Wohnort zuständige Regierungspräsident über den Antrag zu entscheiden.

5. Die Ansiedlung der Bewerber, die für geeignet befunden worden sind, und zu deren Ansiedlung die erforderliche Zustimmung vorliegt, wird in der Regel dadurch zu geschehen haben, daß der für den Ansiedlungsort zuständige Regierungspräsident den Bewerber einer Gemeinde zuteilt, in der sich für ihn möglichst vorwiegend in absehbarer Zeit eine Arbeitsmöglichkeit bietet (vgl. Abschnitt IV des Fragebogens).

Die Zuteilung kann u. a. in folgender Weise geschehen:

Bei der Erteilung aller Bewilligungsbescheide für Gruppenansiedlungen, soweit sie in mittleren oder kleineren Gemeinden erteilt werden, schreibt der Regierungspräsident vor, daß für eine bestimmte Anzahl von Siedlerstellen die Siedlungsanwärter von ihm namhaft gemacht werden. Für diese gelten die gleichen Rechte und Pflichten, wie für die anderen Siedler.

Siedlungsanwärter, die am Orte der Ansiedlung geeignete Grundstücke besitzen oder erwerben können, sind als sogenannte Einzelsiedler anzusehen.

Wegen der Verahrensträgerhaft verweise ich auf den Erlass vom 25. August d. J. — ZA. II 1003 c/18. 8. —

6. Bei der Auswahl des Ansiedlungsortes und der Umsiedler ist darauf zu achten, daß am Orte der Ansiedlung eine Forderung oder Neuordnung der Gemeinde, Kirchen- oder Schulverbände nicht erforderlich wird, und daß in der Ansiedlungsgemeinde nach Möglichkeit keine besonderen Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten entstehen. Die Zuteilung auswärtiger Siedler wird daher nur insoweit zu erfolgen haben, als die vorhandenen Einrichtungen und Anlagen auch für sie ausreichen.

7. Den Zeitpunkt der Ueberführung bestimmt die Ansiedlungsgemeinde, die sowohl den Bewerber als auch die Ausiedlungsgemeinde — letztere wegen der Weiterzahlung bzw. Erstattung der Unterstützung — zu benachrichtigen hat.

Die Ansiedlungsgemeinde hat auch für die Wohnliche Unterbringung der vom Regierungspräsidenten zugewiesenen ortsfremden Siedlungsanwärter und ihrer Familien am Ansiedlungsort für die Zeit der Bauausführung zu sorgen, gegebenenfalls unter ent-

sprechender Inanspruchnahme der von der Ansiedlungsgemeinde anzufordernden Fürsorgekosten (Art. 3 § 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1931).

8. Ueber die von den Regierungspräsidenten für Zwecke der Umsiedlung zurückgestellten und bis zum 1. November d. J. hierfür nicht in Anspruch genommenen Mittel kann von diesem Tage ab anderweitig verfügt werden. Die Verwendung der Mittel ist mit anzugeben.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen. Die Gemeinden sind sogleich entsprechend zu benachrichtigen und hierbei darauf hinzuweisen, daß von allen beteiligten Stellen eine verständnisvolle und tatkräftige Unterstützung der im staatspolitischen Interesse bedeutungsvollen Umsiedlungsmaßnahmen erwartet wird.

Wegen Ermäßigung der Eisenbahnfahrtskosten der Umsiedler und verbilligter Beförderung ihres Hausrats bis zum Ort der Ansiedlung ergeht besonderer Erlass.

## Auswahl der Siedler nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten.

Erlass des Reichsarbeitsministers vom 21. September 1933 — IV 11 — 41233 Ks — an die Regierungen der Länder.

(Auszug.)

Nach den Richtlinien für die vorstädtische Klein-siedlung sollen bei der Verteilung der Darlehensmittel funderreiche Familien besonders bevorzugt werden. Dabei sind den funderreichen Familien zur Erleichterung ihrer Lage aus grundsätzlichen familienpolitischen Erwägungen mit dem Fortschreiten der Siedlungsaktion in den einzelnen Bauabschnitten immer weitergehende Vergünstigungen eingeräumt worden, indem ihnen im I. Abschnitt Zinsnachlässe und Baufestzuschüsse, im III. und IV. Abschnitt Zinsnachlässe und Zulagedarlehen zugestimmt wurden und in dem neuerdings für den IV. Siedlungsabschnitt durch meinen Erlass vom 7. Juli 1933 — IV Nr. 15 371/33 Ks. — in Abweichung von den sonst geltenden Bestimmungen als Siedler funderreiche minderbemittelte Familien mit 5 und mehr minderjährigen Kindern auch dann zugelassen worden sind, wenn der Siedler in voller Arbeit steht.

Bei der Auswahl und Betreuung der Siedler auf die Wahrung der bevölkerungs- und familienpolitischen Gesichtspunkte entsprechend den wiederholten programmatischen Erklärungen der Reichsregierung ganz besonders Bedacht zu nehmen, insbesondere also auch im Interesse der Erhaltung und Vermehrung der Volkskraft nur rational wertvolle und erdgebende Siedlerfamilien anzulegen, minderwertige, namentlich an vererblichen geistigen und körperlichen Gebrechen leidende Siedler, deren kranker und sozialer Nachwuchs schließlich nur die Gesamtheit belastet und die Volkskraft schwächt, aber auszuschleiden.

## Wirtschaft

### Änderung des Bankgesetzes.

### Beseitigung des Generalrates der Reichsbank.

Das Reichskabinett verabschiedete in seiner Sitzung am Dienstag ein Gesetz über die Änderung des Bankgesetzes vom 30. August 1924. Danach soll die Leitung der Reichsbank statt bisher vom Generalrat in Zukunft vom Reichspräsidenten ernannt werden. Die auf den Dawes-Plan zurückgehende Einrichtung des Generalrates der Reichsbank wird beseitigt. Die Reichsbank erhält weiter die Befugnis, federationsmäßige Wertpapiere zur Regulierung des Geldmarktes

zu kaufen und zu verkaufen, um dadurch nach Möglichkeit auch auf dem Gebiete des Kapitalmarktes regulierend und fördernd eingreifen zu können. Sie soll die kausalen Wertpapiere und in gleicher Weise auch die Lombardforderungen als bankmäßige Notendeckung verwenden dürfen. Ferner sollen die Vorschriften über eine mechanische Erhöhung des Diskontsatzes in Verbindung mit einer Notensteuer beseitigt werden, da sie sich in der praktischen Erfahrung der letzten Jahre als unbefriedigend erwiesen haben. Die Reichsbank wird weiterhin ermächtigt, eine Abschlagsdividende zu zahlen, die üblicherweise am 1. Oktober eines jeden Jahres gezahlt werden soll, damit die Reichsbankanteile wieder zu einem bevorzugten Anlagepapier des Sparer werden.

Die Verkündung des Gesetzes wird nicht vor dem 28. Oktober erfolgen.

## Reichserbhofgesetz.

Vom 23. September 1933.

Die Reichsregierung will unter Sicherung aller deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Ueberforderung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gefunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Adermahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbär ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Auerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Auerben berufenen Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Verunsausbildung und Ausstattung; geraten sie unversäudet in Not, so wird ihnen die Heimatzulust gewährt.

Das Auerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Erbhof ist grundsätzlich unversäudlich und unbeschläglich.

Das Gesetz wird hiermit verkündet:

### 1. Abschnitt.

#### Der Erbhof.

##### § 1

#### Begriff.

(1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grund-eigentum ist Erbhof, wenn es

1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und
2. sich im Auerneigentum einer bauernfähigen Person befindet.

(2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.

(3) Die Erbhöfe werden vom Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtserklärende, keine rechtseingründende Bedeutung.

##### § 2

#### Mindestgröße.

(1) Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Adermahrung haben.

(2) Als Adermahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu betreiben sowie den Wirtschaftsaufbau des Erbhofes zu erhalten.

##### § 3

#### Höchstgröße.

(1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundsanzig Hektar.

(2) Er muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.

##### § 4

#### Entstehung von Erbhöfen durch Teilung.

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größerer Grundbesitze ist zulässig, wenn

1. jeder Hof für sich den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 entspricht und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf den zu teilenden Grundbesitz eingehenden dinglichen Lasten dreifach vom Hundert des vor der Teilung zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigt.

##### § 5

#### Entstehung eines Erbhofes durch besondere Zulassung.

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünfundsanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden.

1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geodäten erscheint;
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Bänderen abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertfünfundsanzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechtes befindet;
3. wenn ein um das Gesamtholz des Deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll;
4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als einhundertfünfundsanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

##### § 6

#### Wein-, Gemüse- oder Obstbau.

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden.

(2) Beim Weinbau ist als Adermahrung ein Betrieb anzusehen, dessen Eigenanzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.

(3) Beim Gemüse- oder Obstbau ist ein Betrieb als Adermahrung anzusehen, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Anstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Adermahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

§ 7  
**Der Erbhof.**

(1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.

(2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z. B. als Allenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

§ 8  
**Das Hofzubehör im einzelnen.**

(1) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinwandens und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Gewebe und ähnliche auf den Hof und die darauf bestehende Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsküde.

§ 9  
**Versicherungsforderung. Tilgungsguthaben.**

Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angeammeltes Tilgungsguthaben.

§ 10  
**Entscheidung des Auerbengerichts über die Erbhofeigenschaft.**

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, so entscheidet auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Auerbengericht.

2. Abschnitt.

**Der Bauer.**

§ 11  
**Begriff.**

(1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.

(3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.

(4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12  
**Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit.**

Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 13  
**Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Blutes.**

(1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren mütterlicher- oder väterlicherseits jüdisches oder farbigen Blut hat.

(3) Wichtig ist die Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Auerbengericht.

§ 14  
**Ausschluß durch Entmündigung.**

Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern

die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

§ 15  
**Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern.**

(1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelt Alterszeit allein bildet keinen Hinderungsgrund.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Auerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutzung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Auerbe wäre.

(3) Ist ein Ehegatte oder Auerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Auerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Kreisbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Kreisbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.

(4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Uebertragungsbeschlusses über. Das Auerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 16  
**Wirkung des Verlusts der Bauernfähigkeit.**

Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofes nicht berührt.

§ 17  
**Miteigentum. Juristische Person.**

(1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtkaut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.

(2) Ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören.

§ 18  
**Entscheidung des Auerbengerichts über die Bauernfähigkeit.**

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Person bauernfähig ist, so entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Kreisbauernführers das Auerbengericht.

3. Abschnitt.

**Erbfolge kraft Auerbengerichts.**

§ 19  
**Erbfolge in den Erbhof.**

(1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbhaft.

(2) Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Auerben über.

§ 20  
**Auerbenordnung.**

- Zum Auerben sind in folgender Ordnung berufen:
1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnesöhne;
  2. der Vater des Erblassers;
  3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnesöhne;
  4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnesöhne;

5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnesöhne;
6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannestamm des Erblassers Nächsteheinde schließt den Fernerkehrenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

#### § 21

##### Einzelvorschriften zur Auerbenordnung.

(1) Wer nicht bauernfähig ist, scheidet als Auerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Ein Verwandter ist nicht zur Auerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

(3) Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Aelteren- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ist zweifelhaft, ob oder welcher Brauch besteht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Auerbengericht.

(4) Unter den Söhnen gehen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Bei Brüdern oder Schwestern gehen Vollbürtige vor Halbblütigen.

(5) Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den nach Eingehung der Ehe geborenen ehelichen Kindern gleich. Zeit ehelich erklärte Kinder des Vaters gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der Mutter gehen schließlich den ehelichen Kindern nach.

(6) An Kindes Statt angenommene Personen sind nicht zur Auerbenfolge berufen.

(7) Wenn zu der Zeit, zu der der Hof auf Grund dieses Gesetzes Erbhof wird, keine Söhne oder Sohnesöhne vorhanden sind, so sind die Auerben der vierten Ordnung vor denen der zweiten und dritten Ordnung berufen.

#### § 22

##### Austausch eines Erbhofs.

(1) Hat der Auerbe bereits einen Erbhof, so scheidet er als Auerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Auerbe innerhalb sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt hat, dem Auerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, daß er den angefallenen Hof übernehmen wolle.

(3) Im Falle des Abz. 2 fällt das Eigentum an dem eigenen Hof des Auerben kraft Gesetzes dem nächstberufenen Auerben des Erblassers an. Dieser kann den Anfall ausschlagen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Auerbengericht bestimmt, in welcher Höhe dieser Rückstufung verpflichtet ist, den Auerben von den Nachlassverbindlichkeiten zu befreien.

(5) Die Vorschrift des Abz. 4 gilt auch für die mit dem übertragenden Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Auerben. Inwieweit das Auerbengericht den Erwerber des Hofes zu ihrer Tragung verpflichtet, haftet er auch den Gläubigern gegenüber.

#### § 23

##### Mehrere Erbhöfe.

(1) Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Auerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, so daß niemand mehr als einen Erbhof bekommt.

(2) Die Wahl ist gegenüber dem Auerbengericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Vorzogene des Auerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Jeder Auerbenberechtigte erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Rückstufene das Eigentum an dem übrigen lebenden Hof.

#### § 24

##### Befürugungen von Todes wegen.

(1) Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Auerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Die Vorschrift des Abz. 1 schließt die Verfügung über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder um die im § 8 Abz. 2 bezeichneten Stücke handelt.

(3) Zu den Befürugungen, durch welche die Erbfolge kraft Auerbenrechts beschränkt wird, gehören auch Befürugungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofes angeordnet oder über den übrigen Nachlaß so verfügt wird, daß eine Befürugung der Nachlassverbindlichkeiten gemäß den Vorschriften des § 34 nicht mehr möglich ist.

#### § 25

##### Bestimmung des Auerben durch den Erblasser.

(1) Innerhalb der ersten Ordnung kann der Erblasser den Auerben bestimmen,

1. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Auerbenrecht nicht Brauch gewesen ist;
2. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist;
3. in anderen Fällen mit Zustimmung des Auerbengerichts, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Auerbengericht.

(2) Sind eheliche Söhne oder Sohnesöhne nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Zustimmung des Auerbengerichts bestimmen, daß ein unehelicher Sohn, dessen Vater er ist, Auerbe wird. Vor der Entscheidung hat das Auerbengericht den Landesbauernführer zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Auerbengerichts kann der Erblasser bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Auerbe wird. Das Auerbengericht soll die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Innerhalb der zweiten und der folgenden Ordnungen kann der Erblasser den Auerben bestimmen. Er kann dabei auch mit Zustimmung des Auerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überpringen.

(5) Sind Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Auerben bestimmen. Ist der vom Erblasser bestimmte Auerbe nicht bauernfähig oder tritt der Bauer keine Bestimmung, so bestimmt der Reichsbauernführer den Auerben. Bauernfähige Verwandte oder Verwandter des Erblassers sollen hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 26  
**Verwaltung und Rührung für Vater oder Mutter des Anerben.**

Der Erblasser kann anordnen, daß dem Vater oder der Mutter des Anerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus, die Verwaltung und Rührung des Hofes zuzuteilen soll.

§ 27  
**Führung des Hofnamens.**

Der Erblasser kann bestimmen, daß der Anerbe als Zulaß zu seinem Namen den Hofnamen führt.

§ 28  
**Form der Anordnungen des Erblassers.**

Der Erblasser kann die in §§ 25 bis 27 vorgeesehenen Anordnungen nur durch Testament oder Erbvertrag treffen.

§ 29  
**Ausschlagung.**

(1) Der Anerbe kann den Anfall des Erbhofs ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuscheiden. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Anerbengericht zu erklären. Die Frist für die Ausschlagung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(3) Ist der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausschließen als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist nachgesucht hat, oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird.

§ 30  
**Verorgung der Abstammlinge des Erblassers. Seimatuzsucht.**

(1) Die Abstammlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

(2) Sie sollen auch für einen dem Hofe des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Vervollständigung, weibliche Abstammlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Stieberschule bestehen.

(3) Geraten sie unverheiratet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitslöhne auf dem Hofe Zulaß finden (Seimatuzsucht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.

§ 31  
**Mitenteil des Ehegatten.**

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

§ 32  
**Regelung von Streitigkeiten.**

Bei Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31 trifft das Anerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Es kann das Ver-

orgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist, oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Die Entscheidung des Anerbengerichts ist endgültig.

§ 33  
**Der übrige Nachlaß.**

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

§ 34  
**Nachlaßverbindlichkeiten.**

(1) Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließend der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Mietzins, Viehbrauch, Entschuldungsrente u. a.) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu begleichen.

(2) Soweit die Nachlaßverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtigt werden können, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 35  
**Teilung des übrigen Nachlasses.**

(1) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ein Ueberfluß, so ist dieser auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen.

(2) Der Anerbe kann, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlaß berufen ist, eine Beteiligung an dem Ueberfluß nur verlangen, insoweit der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, der der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewährt kann.

§ 36  
**Verbindlichkeiten bei mehreren Erbhöfen.**

(1) Gehören zum Nachlaß mehrere Erbhöfe (§ 23), so können die gemäß §§ 30, 31 zur Verorgung Berechtigten wählen, auf welchem Hof sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausstattung wird von allen Anerben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe, getragen.

(2) Die Anerben tragen die Nachlaßverbindlichkeiten im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe.

(3) Entsteht Streit über die Anwendung von Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, so entscheidet das Anerbengericht endgültig.

4. Abschnitt.

**Beschränkungen der Veräußerung und Belastung des Erbhofs. Zwangssozialversicherung.**

§ 37

**Veräußerung und Belastung des Erbhofs.**

(1) Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Veräußerung über Zuhörerschaft, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird.

(2) Das Anerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden.

(3) Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nachlaßberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden

könnte. Das Auerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Uebergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte beläset.

#### § 38 Vollstreckungsschutz.

(1) In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden.

(2) Auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59.

#### § 39 Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

(1) Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Lasten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Jubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

(2) Die Vollstreckung gemäß Abs. 1 darf nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtigt.

(3) Innerhalb der Frist kann der Kreisbauernführer, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für den Reichsnährstand übernehme. Durch diese Erklärung wird der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushängung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beglaubigten Empfangsbescheinigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.

(4) Soweit der Reichsnährstand den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf ihn über. Der Reichsnährstand kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von einhundertfünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

#### 5. Abschnitt. Die Auerbenbehörden.

##### § 40 Grundsatz.

(1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes werden Auerbenengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet.

(2) In den durch dieses Gesetz den Auerbenbehörden zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

##### § 41 Das Auerbenengericht.

(1) Das Auerbenengericht wird durch die Landesjustizverwaltung bei dem Amtsgericht für dessen Bezirk gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann den Bezirk anders bestimmen; sie kann insbesondere bestimmen, daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke nur ein Auerbenengericht gebildet wird.

(2) Das Auerbenengericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern.

(3) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden von der Landesjustizverwaltung ernannt, und zwar regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs. Sie sollen mit den Erbwohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

##### § 42

#### Vertikale Zuständigkeit des Auerbenengerichts.

(1) Zuständig ist das Auerbenengericht, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

(2) Bei einem Zweifel, so bestimmt der Präsident des Erbhofgerichts das zuständige Auerbenengericht.

##### § 43

#### Das Erbhofgericht.

(1) Für jedes Land wird durch die Landesjustizverwaltung bei einem von ihr zu bestimmenden Oberlandesgericht ein Erbhofgericht gebildet. Für mehrere Länder kann durch die beteiligten Länder ein gemeinschaftliches Erbhofgericht gebildet werden. In einem Lande können auch mehrere Erbhofgerichte gebildet werden.

(2) Das Erbhofgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern.

(3) Die Vorschriften des § 41 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

##### § 44

#### Ernennung der bäuerlichen Beisitzer.

Die bäuerlichen Beisitzer der Auerbenengerichte werden auf Vorschlag des Landesbauernführers, die bäuerlichen Beisitzer der Erbhofgerichte auf Vorschlag des Reichsbauernführers durch die Landesjustizverwaltung ernannt. Außer den Beisitzern ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu ernennen.

##### § 45

#### Rechtsverhältnisse und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer.

(1) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 33, § 55 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Abgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf.

(2) Ueber die im Schlußsatz des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebene Aufsichtsbeschwerde entscheidet endgültig bei den Auerbenengerichten der Landgerichtspräsident und bei den Erbhofgerichten der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so wird der Beisitzer von der Stelle, welche ihn ernannt hat, seines Amtes entbunden; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

##### § 46

#### Verfahren.

(1) Das Verfahren vor den Auerbenengerichten und Erbhofgerichten wird in Anlehnung an die Grundzüge des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

(2) Die Verordnung kann eine Vorentscheidung des Vorsitzenden und die Erhebung von Beweisen durch einzelne Mitglieder des Gerichts vorsehen.

##### § 47

#### Das Reichserbhofgericht.

Einrichtung, Verfahren und Sitz des Reichserbhofgerichts werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt. Dabei kann vorgehen werden, daß die Entscheidungen des Reichserbhofgerichts der Bestätigung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bedürfen.



§ 48  
**Sofortige Beschwerde.**

(1) Gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde beträgt zwei Wochen.

(2) Gegen Entscheidungen, welche das Anerbengericht auf Grund des § 10, § 15 Abs. 3, § 18, § 21 Abs. 3, § 25, § 37 Abs. 2 getroffen hat, kann die sofortige Beschwerde auch von dem Kreisbauernführer eingelegt werden. Das Anerbengericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Kreisbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Ueber die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

§ 49  
**Sofortige weitere Beschwerde.**

(1) Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Beschwerdebetrag beträgt zwei Wochen.

(2) Bezieht sich die Entscheidung des Erbhofgerichts auf eine der im § 48 Abs. 2 erwähnten Entscheidungen, so kann diese Beschwerde auch von dem Landesbauernführer eingelegt werden. Das Erbhofgericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Landesbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Reichserbhofgericht.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund enthalten ist. Dies gilt nicht für die im Abs. 2 vorgezeichnete Beschwerde des Landesbauernführers.

§ 50  
**Vollstreckung der Entscheidungen.**

Aus den rechtsträftigen Entscheidungen der Anerbengerichte, der Erbhofgerichte und des Reichserbhofgerichts findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

§ 51  
**Kosten.**

Die Gebühren und Kosten für das Verfahren vor den Anerbenbehörden werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

6. Abschnitt.  
**Erbhöfrolle und Grundbuch.**

§ 52

(1) Die Erbhöfrolle (§ 1 Abs. 3) wird beim Anerbengericht geführt.

(2) Die Eintragung der Erbhöfe erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Einrichtung der Höfrolle und das Eintragungsverfahren wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz geregelt.

§ 53  
**Grundbuchvermerk.**

(1) Die Eintragung in die Höfrolle ist auf Erjuden des Vorsitzenden des Anerbengerichts bei den zum Erbhof gehörenden Grundstücken im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk erfolgt gebührenfrei.

(2) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Das Grundbuchamt soll tunlichst darauf hinwirken, daß der Bauer sie durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigen läßt.

7. Abschnitt.

**Schlichtungsverfahren.**

§ 54

**Örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer.**

Für die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Lan-

desbauernführer ist der Ort maßgebend, an dem sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

§ 55

**Verrechnung von der Erbschafts- und Grunderwerbssteuer.**

Der Anerbe hat für den Uebergang des Erbhofs keine Erbschaftsteuer oder Grunderwerbssteuer zu zahlen.

§ 56

**Auslegungsregel.**

Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht.

§ 57

**Inkrafttreten.**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.  
(2) Es hat Wirkung für die Erbfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

§ 58

**Uebergangsvorschrift zu § 23 (Mehrere Erbhöfe).**

Besteht der Erblasser mehrere Erbhöfe, so kann er durch Testament oder Erbvertrag in Abweichung von § 23 bestimmen, daß bei dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Erbfall insgesamt zwei Erbhöfe auf einen Anerben entfallen, wenn der Anerbe ein Sohn oder Sohnesohn ist und beide Höfe zusammen einhundertfünfundsiebzig Hektar nicht übersteigen.

§ 59

**Uebergangsvorschrift zu §§ 38, 39 (Vollstreckung).**

Die Vorschriften des § 39 über die Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs finden bis zu einer anderen, im Wege der Durchführungsverordnung zu treffenden Regelung auch auf die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen Anwendung.

§ 60

**Landesgesetze.**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei den auf Grund der Gesetze über Auflösung der Fideikommissie gebildeten Gütern (insbesondere Waldgütern und Viehgütern), soweit sie nicht Erbhof werden, sowie bei Erbpachtgütern.

§ 61

**Ausführungsvorschriften.**

(1) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Sie können hierbei, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich halten, auch Vorschriften erlassen, die im § 60 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften aufheben oder abändern.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichsminister  
Adolf Hitler.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Waltherr Darré.

# Nachrichten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens

## Baupolitik und Bauwirtschaft

Die 21. Deutsche Ostmesse, 21.—23. August 1933.

n.— Innerhalb der Reichspropaganda für die Befestigung der organischen Bindungen des Reiches mit der Ostmark und für ihren wirtschaftlichen Aufbau war der diesjährigen Ostmesse eine bevorzugte Rolle zugeteilt, war sie doch auch mit eben diesem Ziel und Zweck derzeit begründet worden.

Der Plan der Industrialisierung Ostpreußens nach dem Muster Württembergs stand naturgemäß im Mittelpunkt der Ausstellung, um den sich die einzelnen Wirtschaftszweige, — Wirtschaftsmöglichkeiten, in sachlicher und theoretischer Propaganda aufbauten.

Als neuer Wirtschaftskreis war zum ersten Male geschlossen die Ostpreußische Industrie vertreten: Sie füllte die größte Halle des Geländes.

Demgegenüber mußte zunächst auffallen, daß die Siedlung nur mit einigen Prospekten und Ziffern durch die „Landgesellschaft“ vertreten war, zumal sie doch in der „häuerlichen“ und „nebenberuflichen“ Form Fundament und Rahmen der Industrialisierung bilden soll.

Allerdings haben die gemeinnützigen Siedlungsträger der Provinz ihre Bereitwilligkeit schon vordem hinlänglich betont und halten Pläne bereit, sobald die Vorbedingungen für die Durchführung erfüllt sind.

Bereitschaft und Zuversicht aber war, wie die um 40% gegen das Vorjahr gesteigerte Aussteller- und Besucherziffer beweist, das charakteristische Kennzeichen der diesjährigen Ostmesse.

## Bundesitag Deutscher Architekten, München, 25. September 1933.

1n.— Der Bund Deutscher Architekten nahm seine 30. ordentliche Bundestagung zum Anlaß, seine Sitzungen auf die Grundlage der Ständewirtschaft umzustellen und seine Stellung innerhalb der Kulturpolitik des Reiches festzulegen.

Der neue Bundespräsident, Prof. Eugen Hö nig-München sprach zu den einzelnen Punkten der ständischen Neuordnung und der Kulturaufgabe des Bundes: Der neue Aufbau solle auf der berühmten Tradition des deutschen Baumeisters gegründet sein. Eine besondere Aufgabe des Bundes als Einheitsverband der selbständigen Meister-Architekten solle neben der Wahrung beruflicher und kulturpolitischer Belange die Fürsorge für den sachlichen Nachwuchs sein.

Der ideale Wille des Bundes fand sodann in einer Rede Alfred Rosenbergs neuen Halt und öffentliche Bestätigung:

Aus nordrassigem Schönheitswillen solle der

Architekt gestalten! Eine mächtige Regierung fördere und beschirme jede echte Volkstunst.

Ministerialdirektor Weigmann, Vorstand der staatlichen Bauverwaltung, gab dazu die Versicherung des Reichsinnenministeriums.

Mit der Berufung Prof. Högnigs in die Reichsleitung des Kampfbundes für Deutsche Kultur durch den anwesenden Reichsgeschäftsführer Urbahn wurden die ideellen Voraussetzungen für das künftige Wirken des Bundes organisatorisch abgeschlossen.

## Ausstellung „Deutsches Holz“.

Ende September wurde in Stuttgart eine Holz-Bauausstellung eröffnet, die an 25 Typen die Tauglichkeit des deutschen Holzes für den Eigenheimbau darstellt.

## Düsseldorfer Wanderausstellung: „Nebenberufliche Landfiedlung im Rheinland“.

In Düsseldorf eröffnete am 19. 9. 1933 der Gau-sachberater für das Siedlungswesen, Architekt Schmalzforst, die Wanderausstellung „Nebenberufliche Landfiedlung im Rheinland“. Die Ausstellung, die in 45 Orten und Städten des Rheinlandes für die Ideen der Handfiedlung werben will, wurde von der „Rheinischen Heimstätte“ und der privaten rheinischen Architektenkammer zusammengestellt. Uebersichtliche Tabellen und Statistiken veranschaulichen das angestrebte Ziel des Siedlungswerkes: Kampf gegen die volksverderbliche Mietskammer und Wohnmaschine, Förderung des deutschen Gartenbaues. Die „nebenberufliche Landfiedlung“ strebt ein zusätzliches Einkommen durch Arbeit im eigenen Garten und Stall an, das allein nur Vorbedingung und sichere Grundlage zur Einführung der Kurzarbeit bedeutet.

## Münchener Tagung der Freien Deutschen Akademie des Städtebaus, 21. September 1933.

1st.— Der Vortrag des Präsidenten der Akademie Dr. Schmidt-Eisen behandelte neben den Ursachen der Fehlschlüsse des deutschen Siedlungswesens vor allem die deutsche Umfiedlung:

In der Baupolitik der letzten Jahrzehnte seien die Städte zu aufwendig ausgestattet worden, während die landwirtschaftliche Umfiedlung durch großagrarische Interessen hintertrieben worden sei. Der Dauerzustand der Wirtschaftskrise habe aber Nothilfe durch landwirtschaftliche und Kurzarbeiter-Krisenfiedlungen dringlich gemacht. Das seit Jahrzehnten vorbereitete Städtebaugesetz müsse in ein Reichsbaugegesetz auf volkswirtschaftlicher Grundlage gewandelt werden, für das die Gesichtspunkte der Landesplanung und in erster Linie der Umfiedlung richtunggebend sein müssen.

Als Abschluß der Tagung gab eine Entschlie-  
ßung u. a. folgendes bekannt:

„Wir brauchen eine Siedlungsform, die es dem gewerblichen Arbeiter ermöglicht, der Industrie seine Fertigkeiten zur Verfügung zu stellen. Er muß durch Bodenanteileilung krisenfest werden und am Gesamtigentum des Volkes als einzelner beteiligt sein, damit er bei krisenhaften Schwankungen des Arbeitsmarktes nicht in seinem wirtschaftlichen Dasein gefährdet wird.“

#### Tagung der Vereinigung der Bauverwaltungen Deutscher Städte, Hannover, 1. Oktober 1933.

Auch hier stand das Thema „Städtebau und Siedlung“ im Vordergrund der Erörterungen. Stadtbaurat Eckart führte zur Eröffnung der Vortragsreihe über dies Thema aus:

Der Städtebau müsse der äußeren und inneren Befriedigung Rechnung tragen. Bei beschränkter Möglichkeiten für ländliche Siedlung müsse man um so eifriger auf Nebenerwerbs-  
siedlung bedacht sein.

In der inneren Stadtsiedlung käme es darauf an, Platz und Raum für billigste Ein-  
familienhäuser zu schaffen.

#### Tagung des Deutschen Werkbundes, Würzburg, 1. Oktober 1933.

Der Deutsche Werkbund wurde auf der 22. Jah-  
resversammlung neu begründet. Die neuen  
Satzungen werden vom Führerprinzip bestimmt.  
Im Vorstand wurde Architekt W.D. Dipl.-Ing.  
Karl Christoffer Lörcher-Berlin, zum 2. Vor-  
sitzenden Prof. Winfried Wendland-Berlin,  
vom Reichslampfundbüro Alfred Rosen-  
berg und dem Preuß. Kultusminister eingesetzt.  
Damit wurde der Werkbund in die national-  
sozialistische Kulturfront eingegliedert, in der er  
höfentlich seiner Vorkampfstellung in der künft-  
lichen Entwicklung wieder befestigen wird.

Architekt Lörcher äußerte sich bei dieser  
Gelegenheit über die künftigen Aufgaben  
des Werkbundes: Im Plane des neuen  
Bevölkerungsaufbaues habe der Werkbund die  
kulturellen Belange wahrzunehmen: An der  
Gestaltung des Bauernhauses durch  
deutsche Handwerksarbeit habe der Werk-  
bund mitzuwirken. Statt wie bisher nur  
den Wohn- und Lebensbedürfnissen des  
Großstädtlers Rechnung zu tragen. „Das Bau-  
ernhaus soll der Nährboden werden  
für die Erziehung zu einer neuen  
Staats- und Werkgeinnung.“

#### Industrie und Siedlung.

Auf der ersten Tagung des Arbeits-  
beschaffungsausschusses des Indu-  
strie- und Handelstages am 4. Oktober  
1933 betonte der Präsident Dr. Renteln u. a.  
die „Wichtigkeit einer großzügigen Heimstätten-  
siedlung“ wie sie im Zusammenhang der Indu-

strialisierung des deutschen Ostens geplant sei. Sie  
soll dazu helfen, neue Absatzmöglichkeiten durch  
eine sorgfältig bedachte Abzweigung von Indu-  
striebetrieben des Reiches zu sichern. Die Wert-  
erhaltung und Wertvergrößerung des städtischen  
Grundbesitzes dürfe indes durch die nebenberufliche  
Landbesiedlung nicht gehemmt werden.

#### Ausstellung „Eigenheim und Siedlung“, Harburg.

Am 4. Oktober wurde in Harburg in der Turn-  
halle am Rathausplatz eine Ausstellung „Eigen-  
heim und Siedlung“ eröffnet, die insbesondere  
Modelle von Siedlungshäusern in niederländi-  
schem Stil zeigt.

#### Siedlungsausstellung München 1934.

Für den Wettbewerb in der Wustensiedlung sind  
220 Entwürfe eingereicht worden.

#### Der neue Eiderdamm.

Am 14. September 1933 fand in Gegenwart  
des Reichsministers Darré die Eröffnung des  
großen Meliorationswerkes der Eiderabdämmung  
statt, die die wertvolle Eiderenerdung vor den  
Sturmfluten der Nordsee schützen soll. Reichs-  
minister Darré stellte in seiner Eröffnungsrede  
den Abschluß des Wertes für das Jahr 1936 in  
Ausicht.

#### Siedlungsneuland im Oberbruch.

Der Kreis Oberbarnim plant im Rahmen der  
Arbeitsbeschaffung die Trockenlegung des Sump-  
gebietes des Rieker Sees im Oberbruch, die  
1000 Morgen Acker Neuland für Siedlung schaf-  
fen soll.

#### Der Oberschlesische Kanal wird gebaut.

Die Inangriffnahme der Bauarbeiten am  
Oberschlesischen Kanal (von der Ober nach dem  
Industriegebiet) ist vom Reichsministerium auf An-  
regung des Reichsverkehrsministers beschlossen  
worden.

Zunächst sind 3 Millionen RM für diesen Zweck  
bewilligt worden. Die Länge des Kanals beträgt  
rd. 40 km. Die Baukosten werden sich auf etwa  
41 Millionen RM belaufen. — Dieses große Bau-  
vorhaben wird sowohl unmittelbar durch die Bau-  
arbeiten in den nächsten Jahren als auch mittel-  
bar durch die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten  
eine wesentliche Verminderung der Arbeitslosigkeit  
im ober-schlesischen Industriegebiet bringen.

Vor allem wird es den Abfall der Kohle er-  
leichtern und die Möglichkeit geben, frachtfähig  
Baustoffe und landwirtschaftliche Erzeugnisse, be-  
sonders auch Rohstoffe zu beziehen und Fertig-  
waren zu versenden.

#### Ein Landesplanungsverband für das Rhein-Main-Gebiet.

wurde in Frankfurt unter Vorsitz des Reichs-  
statthalters Sprenger begründet.

### Neue Zweigstellen für Siedlerberatung.

Der Evangelische Siedlungsdienst, Bielefeld, ist am 30. 9. 1933 aufgelöst worden.

Die praktische Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für den evangelischen Teil der Provinz Westfalen und Lippe mit Ausnahme des Industriebezirkes übernehmen die neu eingerichtete Zweigstelle der Reichsstelle für Siedlerberatung, Herford, Goebenstr. 11 (Landwirtschaftsschule); für das Gebiet des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes die Beratungsstelle für landwirtschaftliche Ostsiedlung, Zweigstelle der Reichsstelle für Siedlerberatung, Essen-Rheinland, Kronprinzenstraße 35.

Die seelsorgerliche Betreuung der Siedler in ihren neuen Siedlergemeinden sowie die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Siedlungsdienstes werden bereits seit dem 1. April 1933 von der Reichsgeschäftsstelle des Evangelischen Siedlungsdienstes, Berlin-Dahlem, Zietzenstr. 24, durchgeführt.

Der bisherige Leiter des Siedlungsdienstes in Bielefeld, Dr. Schulz, übernimmt am 1. 10. 1933 die Leitung einer für die beschleunigte Auffischung und Bestellung der nordwestdeutschen Moor- und Dehlandbezirke bei der Regierung in Osnabrück neu eingerichteten Verbindungsstelle Arbeitsdienst und Siedlung. Desgleichen wurde in Oppeln (O.-S.) eine neue Zweigstelle für Siedlerberatung eingerichtet.

### Kampf gegen Bauahwindel.

In Berlin haben sich etwa 160 Bauwerksmeister und Baugeschäfte zusammengefunden, die den Kern für eine Gruppe Bauausführender bilden wollen, deren Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit künftiger Kontrolle unterworfen wird. Diese Liste zuverlässiger Unternehmer wird beauftragt von einem Organ, in dem das Baugewerbe einschließlich der Arbeitnehmer und auch die Siedler Sitz und Stimme haben. Die Liste wurde mit Unterstützung des Verbandes der Baugeschäfte von Groß-Berlin e. V. und der Annungen von der Fachgruppe „Eigenheimbau“, Berlin W 9, Köthener Str. 38 aufgestellt.

### Ergebnisse der Betriebsuntersuchung einer mittleren Bauunternehmung.

Nach den bauwirtschaftlichen Untersuchungen des deutschen Handwerksinstituts über die Wirtschaftlichkeit eines mittleren Baubetriebes sind für die Lebensfähigkeit der Baubetriebe folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Ausgaben sind zu trennen nach Kosten für Organisation und Leistungsbereitschaft und nach Aufwand für Material und Lohn.

Abstreibung und Verzinsung der Betriebsanlagen, Geräte und Maschinen sind wichtig. Auch persönlicher Aufwand ist reiflos zu erfassen.

Sachliche Kosten für Betriebsführung angeben. Akkord- und Tagelohnarbeiten trennen.

Vor Errichtung eines Nebenbetriebes ist eine genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen.

### Deutscher Verein für Wohnungsreform.

Nach Neubildung des Verwaltungsrats hat der Verein für Wohnungsreform in einer letzten abgehaltenen Sitzung seinen engeren Vorstand wie folgt neu gebildet: Vorsitzender Vizepräsident B. Kühn, Staatskommissar für das Hochbauwesen bei der Stadt Berlin; 1. stellv. Vorsitzender G u h m e r, Leiter des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten; 2. stellv. Vorsitzender Dr. W i d m a n n - L a e m m e r t, Vizepräsident der Preussischen Landespfandbriefanstalt.

### Nebenberufliche Landsiedlung

#### Hypothekendarlehen für Kleinwohnungen.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im laufenden Rechnungsjahr für die Förderung des Kleinwohnungsbaues Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 100 Millionen RM zu übernehmen. Bestimmungen hierfür werden demnächst bekanntgegeben werden. Anträge werden aber schon jetzt entgegengenommen und behandelt.

Bei dieser Aktion des Reiches ist von besonderer Bedeutung, daß es sich bei den Darlehen des Reiches um solche für nachteilige Hypotheken in der Spanne von 40—70 v. H. handelt. Die zu verbürgenden Hypotheken sollen einschließlich vorhergehender und gleichzeitiger Grundpfandrechte 70% der Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen, sodas die Bauherren also die erste Hypothek (40% der Gesamtherstellungskosten) und die restlichen 30% der Gesamtherstellungskosten auf andere Weise beschaffen müssen. Die Hypotheken müssen mit 1% unter Zuwachs der erparten Zinsen getilgt werden.

#### Die künftige Tätigkeit der Brandenburgischen Heimstätte.

Die Tätigkeit der Brandenburgischen Heimstätte im nächsten Bereiche Berlins weist ihr besondere Aufgaben zu, die sie im Vordergrund des öffentlichen Interesses zu verrichten hat. — Es war deshalb notwendig und förderlich, daß Direktor Dr. Wagner die Presse in einer Konferenz über die näheren Pläne der Heimstätte aufklärte:

Entsprechend den neuen Richtlinien für die Heimstättenarbeit werde die Brandenburgische Heimstätte durch Eigenheimbau und Nebenberufliche Siedlung sich stärker als bisher an der Ausfiedlung Berlins beteiligen. Ihre Mitwirkung an der Siedlung der Hirsch-Kupfer-Messingwerke A.-G. und der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft

jeien fruchtbare und beispielhafte Unternehmen in dieser Richtung.

#### **Führerring der „Kleinsiedler“.**

Der kommissarische Geschäftsführer der Brandenburgischen Heimstätte, Dr. Wagner, ist zum Mitglied des „Führerrings der Kleinsiedler“ bestellt worden.

#### **Das diesjährige Programm der Gagsah.**

Die Gagsah, Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Berlin, wird in diesem Jahre etwa 4000 Wohnungen schaffen, die einen Kostenaufwand von insgesamt 40 Millionen RM. erfordern werden.

### **Bäuerliche Siedlung**

#### **Private Siedlungsgesellschaften als Siedlungsträger bei Aufteilung von Gütern.**

Folgende privaten Siedlungsunternehmen sind neben den halbstaatlichen, provinziellen Siedlungsgesellschaften zur Aufteilung von Gütern für die Neubildung des deutschen Bauerntums vorbehaltlich zugelassen worden, wobei strengste Einstellung bzw. Umstellung auf Gemeinnützigkeit entscheidet:

- I. Ostpreußen:  
Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Deutscher Ostbund, Berlin;
- II. Pommern:  
1. Deutsche Siedlung G. m. b. H., Belgard i. P. (östlich der Oder),  
2. Vorpommersche Bauernhof Siedlungsges. m. b. H., Loitz (Vorpomm.);
- III. Brandenburg:  
1. Bauernhof Siedlungsgesellschaft m. b. H., Berlin,  
2. Gem. Siedlungsges. Deutscher Ostbund m. b. H., Berlin,  
3. Siedlungsges. „Deutsch-Land“ m. b. H., Berlin;
- IV. Grenzmark:  
Bauernhof Siedlungsges. m. b. H., Berlin;
- V. Niederschlesien und  
VI. Oberschlesien:  
Bauernsiedlung, Berlin;
- VII. Beide Medienburg:  
Deutsche Erde Siedlungsges. m. b. H., Berlin;
- VIII. Schleswig-Holstein:  
Gemeinnützige Siedl. Ges. Deutscher Ostbund m. b. H.
- IX. Für das ganze Reichsgebiet sind außerdem folgende Gesellschaften zugelassen:  
1. Deutsche Ansiedlungsbank, Berlin.  
2. Deutsche Gesellschaft für innere Kolonisation, Berlin-Dahlem.  
3. Landbank A.-G., Berlin.

#### **Landvorrat für das Siedlungsjahr 1934.**

Eine Aufforderung des Landlieferungsverbandes an seine Mitglieder zur freiwilligen Landhergabe erbrachte für die Ostprovinzen die Bereitstellung von 53 000 Hektar, deren Siedlungstauglichkeit jedoch vor eingehender Prüfung in Frage gestellt werden muß.

Ein allgemein zutreffendes Bild wird sich erst im Frühjahr 1934 gewinnen lassen.

Eine Andeutung gibt vorläufig die Feststellung des Landeslieferungsverbandes für die Mark Brandenburg vom 1. Oktober.

Demnach lagen vor:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Freiwillige Landangebote   | 3 311 Hektar  |
| 2. An nichtentschuldungsfähigen Gütern  | 13 273 Hektar |
| An Holzungen wurden dabei mitbezeichnet   | 700 Hektar    |
| 3. An Gütern, denen die Landstelle eine Abiedlung zwecks Entschuldung auferlegt hat | 3 574 Hektar  |
| Abzüglich der Holzungen ergibt sich somit eine Summe von insgesamt etwa             | 18 000 Hektar |
- dazu verfügt der Domänenfiskus in Brandenburg über einen Landbesitz von 43 000 Hektar, die Stadt Berlin über einen solchen von 22 000 Hektar.

#### **Landhilfe als Siedlerschule.**

Nach einer Verfügung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können künftig auch nicht unterkürzte Arbeitsdienstwillige zur Landhilfe zugelassen werden, „wenn sie besondere Eignung und Neigung mitbringen“, oder „wenn sie sich im Ausbildungslehrgang zum Siedler in irgend einer Form“ befinden.

Der Nachweis der Siedlerschulung soll dabei durch eine Befürwortung eines Siedlungsträgers, einer Siedlerschule oder einer Siedlerberatungsstelle erbracht werden.

#### **Amt für Siedlungsplanung.**

Der Reichsminister Darré hat Dipl.-Ing. E. Ch. Löcher, Berlin, mit der Leitung der neu geschaffenen Stelle für Siedlungsplanung beauftragt.

#### **Änderung der Verordnung über die Siedlungsbank.**

Die Satzungen sind gekehlich nach dem Führerprinzip abgeändert worden:

Die Siedlungsbank hat künftig nur einen Geschäftsführer; „Vorstand“ und „Anstaltsversammlungen“ fallen fort.

Die Siedlungsbank untersteht fortan allein der Aufsicht des Reichsernährungsministeriums.

Arbeitstagung „Bäuerliche Siedlung“ in Ruthen. Gelegentlich einer Arbeitstagung auf der neuen

Mecklenburgischen Siedlung Ruthen, bei Lübz, gaben Ministerpräsident Granzow, Dr. Kummer, Dr. Siege, Architekt WDM. Vöcher gewichtige Erklärungen ab:

Ministerpräsident Granzow betonte, die Siedlung solle an der Frage der Finanzierung nicht scheitern. Eine gefundene Rentenregelung müsse das verhindern. Notfalls müsse die Verzinsung der in der Siedlung investierten Kapitalien für den Siedler ausgedehnt und ihre Tilgung über 50-60 Jahre verteilt werden. Ein solches Verfahren läge auch im Sinne des Kampfes gegen die Insknechtschaft. — Zur Beruhigung über die Sorge um verfügbares Siedlungsland teilte der Ministerpräsident mit, daß die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen in aller nächster Zeit verabschiedet würden.

Dr. Siege stellte eine Vereinfachung des geschäftlichen Verkehrs bei der Siedlungsbank in Aussicht.

Dr. Kummer erklärte, im Gegensatz zur Parole Hugenbergs habe die Stillehre durchaus der Siedlung zu dienen.

Architekt Vöcher umriß in der Aussprache die Aufgaben des Siedlungsbaumeisters in der bäuerlichen Wohnungsgestaltung.

## Geld- und Kapitalmarkt

### Börse und Produktion — Finanzierung.

Nach dem Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 20. 9. 33 wurde die Zunahme der Produktion und der Beschäftigung in den letzten Monaten zum größten Teil anders finanziert als z. B. im Sommer 1926 beim Beginn des letzten wirtschaftlichen Aufschwungs. Die Börse und die Kreditinstitute treten gegenüber anderen Finanzierungsquellen (Arbeitsbeschaffungsmittel, eigenen Mitteln der Unternehmungen) in den Hintergrund. Entgegen den Erfahrungen in einer sich selbst überlassenen Wirtschaft konnte die Produktion schon zunehmen, obwohl Banken und Börse die Depression noch nicht überwunden haben.

### Geschäftsbericht 1932 der Mitteldutschen Heimstätte G. m. b. H., Magdeburg.

oh.— Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 1932 buchnäßig mit einem Betriebsüberschuß von RM 6200,— (i. B. RM 3500,—) ab. Der tatsächliche Wirtschaftserfolg im Berichtsjahre wird mit RM 114 000,— gegenüber RM 74 000,— im Vorjahre angegeben. Die Zinserträge sind von RM 418 400,— in 1931 auf RM 277 900,— in 1932 und die Einnahmen an Betreuungsgebühren von RM 280 800,— auf RM 183 200,— zurückgegangen. Hinzukommen noch RM 8100,— Erträge aus Beteiligungen, RM 9500,— aus Häuserbewirtschaftung und RM 9200,— sonstige Einnah-

men. Demgegenüber stehen RM 393 900,— (i. B. RM 731 600,—) Geschäftsausgaben. Nach Abschreibungen von RM 19 400,— auf Anlagen und RM 71 200,— auf sonstige Vermögenssteile verblieb einschließlich RM 2500,— Gewinnvortrag aus 1931 der oben bezifferte Betriebsüberschuß, aus dem RM 1000,— der Haupttrüdfage, RM 1000,— der Spende für die nationale Arbeit zugewiesen und RM 4200,— auf neue Rechnung vorgetragen wurden.

Die Betreuungstätigkeit der Heimstätte erstreckte sich auf 855 Wohneinheiten einschließlich eines Leberhanges aus 1931 von 467 Wohnungen gegenüber einer Gesamtleistung von 2826 Wohnungen im Vorjahr. Von den in 1932 insgesamt bearbeiteten Wohnungen, von denen 356 auf Eigenheime entfallen, wurden 673 im Berichtsjahr fertiggestellt und 182 unvollendet in das Jahr 1933 übernommen. An Kapitalbeträgen wurden von der Gesellschaft dem Wohnungsbau in 1933 RM 1 333 200,— zugeführt (i. B. 6,6 Mill. RM). Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit hat die Gesellschaft insgesamt 15 087 Wohnungen gefördert, wovon 9300 auf Eigenheime entfallen.

Die Bilanz verzeichnet das Grundeigentum mit RM 456 900,— (544 500,—), Beteiligungen mit 540 400,— (RM 568 900,—) und Forderungshypotheken mit RM 252 000,— (RM 210 000,—). Die Zwischenkredite und sonstigen Forderungen haben sich von 7,075 Mill. RM im Vorjahr auf 5,115 Mill. RM ermäßigt. Infolge dieses Rückflusses erscheinen die flüssigen Mittel um RM 452 000,— erhöht mit 1,020 Mill. RM. Der Bestand an Wertpapieren ist infolge Ankaufs von Pfandbriefen zur Ablösung einer Hypothekenschuld von RM 2 600,— auf RM 70 500,— angewachsen. Neben dem unveränderten Stammkapital von RM 3,772 Mill., der Haupttrüdfage von RM 201 000,— (i. B. RM 200 000,— und Rückstellungen von RM 316 000,— (RM 337 700,—) sind 3,155 Mill. RM Verbindlichkeiten auf der Passivseite ausgewiesen, wovon RM 2,819 Mill. (RM 3,977 Mill.) auf Darlehen, RM 226 400,— (RM 254 800,—) auf Schuldhypotheken und RM 109 000 (RM 371 600,—) auf sonstige Schulden entfallen. Die Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Giro und Haftsummen sind von 2,913 Mill. RM auf 2,766 Mill. zurückgegangen.

### Geschäftsbericht 1932 der Schlesischen Heimstätte G. m. b. H., Breslau.

oh.— Bei der Gesellschaft ergab sich für das Geschäftsjahr 1932 ein Reingewinn von RM 160 700 (i. B. RM 190 500,—), nachdem, wie es im Geschäftsbericht heißt, ausreichende, allen erkennbaren Risiken Rechnung tragende Abschreibungen und vorweg interne Rückstellungen vorgenommen worden sind. Der Gewinn setzt sich zusammen aus den Erträgen aus Betreuungsgebühren RM 312 200,— (RM 459 800,—), Beteiligungen RM

3900,— (RM 5000,—), Hausbewirtschaftung RM 900,— (RM 700,—) und aus Zinsüberschuß RM 161 700,— (RM 203 100,—). Außerdem stand ein Vortrag von RM 30 000,— zur Verfügung. Andererseits erforderten die Geschäftskosten RM 339 700,— (i. V. RM 465 200,—) und die offenen Abschreibungen RM 8200,— (RM 14 500,—). Die Geschäftsführer schlugen vor, von dem Betriebsüberschuß RM 94 000,— verschiedenen Rücklagen zuzuwenden und RM 66 700,— auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach dem Geschäftsbericht ist unter dem Einfluß der Finanzierungsschwierigkeiten die Betreuungstätigkeit der Gesellschaft im Berichtsjahre weiter stark zurückgegangen. Die Zahl der unter ihrer Betreuung errichteten Wohneinheiten betrug 1310 gegenüber einer Gesamtleistung von 2199 Wohnungen im Vorjahr. In der Hauptsache wurden Eigenheimbauten, Stadtrandbiedlungen und sonstige nebenberufliche Siedlerstellen errichtet. Die 1310 Wohneinheiten, von denen 520 aus dem Vorjahr übernommen waren und 790 neu begonnen wurden, sind im Berichtsjahre bis auf 198 fertiggestellt worden. Aus Ersparnisgründen wurden die Zweigstellen Hirschberg und Glogau eingezogen. Mit Beginn des neuen Jahres wurde die Zweigstelle in Hirschberg wieder eingerichtet, da ein entsprechender Auftragsbestand vorlag. Die Zahl der Angestellten hat sich im Laufe des Berichtsjahres von 57 auf 53 verringert. Für das laufende Jahr wird mit einem Bauprogramm in etwa gleichem Umfange wie in 1932 gerechnet. Ertragswirtschaftlich sei allerdings ein ungünstigeres Ergebnis zu erwarten.

Die Bilanz, die eine starke Liquidität erkennen läßt, verzeichnet bei 3,321 Mill. RM Stammkapital, auf das noch RM 10 000,— einzuzahlen sind, und RM 360 100,— (RM 277 700,—) Rücklagen verschiedene Rückstellungen mit RM 104 000,— (RM 75 000,—), Vorrisse auf spätere Kapitalbeteiligung und Darlehen des Preuß. Staates RM 959 200,— (RM 1 038 600,—), Verbindlichkeiten aus der Betreuungstätigkeit RM 1 046 500 (RM 815 900,—), Schuldhypotheken unverändert RM 39 200,— und sonstige Schulden RM 313 400 (RM 283 900,—). Die Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften haben sich von RM 946 400,— auf RM 323 900,— gesenkt. Andererseits ermäßigten sich Grundstücke und Grund und Gebäude auf RM 79 000,— (RM 145 400,—), während sich die Beteiligungen unter Berücksichtigung der noch nicht eingezahlten Anteile auf RM 380 200,— (RM 339 900,—) und die Forderungshypotheken auf RM 524 200,— (RM 232 500,—) erhöhten. Die Forderungen aus der Betreuungstätigkeit betragen 4,425 Mill. (RM 4,130 Mill.), die sonstigen Forderungen RM 71 000,— (RM 117 400,—) und die flüssigen Mittel RM 807 900 (RM 944 800,—).

## Entscheidungen des Reichsaufsichtsamtes.

Senatsitzung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 13. und vom 20. und 21. September 1933.

### 1. Bau- und Wirtschaftsgemeinschaft „Untermeier“ eGmbH, in Weiermünde.

Die bestehenden Bauparverträge werden vereinfacht abgewickelt.

### 2. „Victoria“ BauparGmbH, in München.

Die bestehenden Bauparverträge werden vereinfacht abgewickelt.

### 3. Niederbayerische Bauparlatte GmbH, in Hannover.

### 4. „Die Sparhand“ Bau- und Zweckparlatte GmbH, in Hannover.

### 5. Norddeutsche Baupar-Gesellschaft mbH, in Berlin.

### 6. Königlich Bauparlatte GmbH, in Köln.

### 7. „Anker“ Bauparlatte GmbH, in Nürnberg.

### 8. „Arminia“ Entschuldungs-Gesellschaft mbH, in Münster.

Die Anträge auf Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe werden abgewiesen.

### 9. Bauparlatte Nordwest GmbH, in Hamburg.

### 10. Norddeutsche Entschuldungs- und Bauparlagemeinschaft GmbH, in Burg a. Fehmarn.

Den Gesellschaften wird der Geschäftsbetrieb untersagt. Die bestehenden Bauparverträge werden vereinfacht abgewickelt.

### 11. Westland Bauparlatte mbH, in Godesberg.

Der Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe wird abgewiesen.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Eine etwaige Berufung gegen die Entscheidungen hat keine ausführende Wirkung.

Senatsitzung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung am 29. September 1933:

### 1. Den Bauparlaten

#### a) „Laud und Heim“ Bauparlatte GmbH, in Hamburg,

#### b) „Union“ Bau-Sparlatte GmbH, in Lübeck,

#### c) Lübecker Volksbauparlatte GmbH, in Lübeck,

#### d) Bauparlatte Deutsche Mittelstandshilfe eGmbH, in Berlin

wurde die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erteilt.

### 2. Das Uebereinkommen, monach der Bauparlaten der „Min Hüling“ Gemeinnützige Zweckparlatte, GmbH, in Starnberg, in München, auf die „Union“ Bau-Sparlatte GmbH, in Lübeck übertragen werden soll, wurde genehmigt.

### 3. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Bayern-Baupar-AG, in Nürnberg ist zu fallen. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Eine etwaige Berufung gegen sie hat keine ausführende Wirkung.

### 4. Die früher unter Bedingungen zugelassenen Bauparlaten

#### a) Süd-Union Bauparlatte AG, in Stuttgart,

#### b) Zweckparlatte des Landesverbandes Württ. Haus- und Grundbesitzervereine GmbH, in Heilbronn a. N.,

#### c) „Faterhaus“ Bauparlatte, GmbH, in Forstheim

sind endgültig zugelassen worden.

### Die Gesamtsumme der Baugeldzuteilungen aller öffentlichen Bauparlaten

belaßt sich nach dem derzeitigen Stand auf 54,3 Millionen Reichsmark.

## Wirtschaftsergebnisse und -zahlen

### Wohnungsstatistik 1925—1933.

Gemäß Ankündigung des Statistischen Reichsamts (Abt. für Wohnungsstatistik) über eine vorläufige Berechnung der vom Juni 1925 bis Juni 1933 neu zugegangenen Wohnungen beträgt der Wohnungszuzugang in dieser Zeit rd. 2 Millionen Neubauten und Teilwohnungen gegenüber dem Zugang von rd. 2,2 Mill. Haushaltungen in der gleichen Zeit. Der im Juni 1925 auf rd. 1 Million berechnete objektive Wohnungsbedarf hat sich danach bis Juni 1933 auf rd. 1,2 Millionen um 200 000 Haushaltungen erhöht.

### Die leerstehenden Wohnungen am 16. Juni 1933.

Im Zusammenhang mit der Volkszählung vom 16. Juni 1933 wurden in den Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern — mit Ausnahme der preussischen Städte mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern und einiger sonstiger kleiner Orte — insgesamt 98 200 leerstehende Wohnungen, d. h. 1,3 v. H. des gesamten Wohnungsbestandes, ermittelt.

Der Anteil der leerstehenden Wohnungen mit 1 bis 3 Wohnungen — insgesamt 40 784 Wohnungen — am gesamten Kleinwohnungsbestand beschränkte sich nur auf 1,1 v. H. In der Hauptsache dürfte es sich bei diesem Leerwohnungsbestand um neu- und Umbauwohnungen sowie um für Wohnzwecke völlig ungeeignete Wohnungen handeln.

### Deutscher Außenhandel im zweiten Vierteljahr 1933.

Die Einfuhr sank von 1077,0 Mill. RM im ersten auf 1010,9 Mill. RM im zweiten Vierteljahr 1933. Die Abnahme war geringer als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Ausfuhr ist von 1189,7 Mill. RM im ersten Vierteljahr 1933 nur gering auf 1188,1 Mill. RM zurückgegangen. Die Ausfuhrpreise sanken (1928 gleich 100) von 66,8 auf 65,8. Die Ausfuhrmengen nahmen um 1,3 v. H. zu. Im Vorjahr waren die Umsätze von Januar/März zum April/Juni wertmäßig um 13,9 v. H. gefallen. Gegenüber Januar/März 1933 war die Ausfuhr im April/Juni 1933 um 194,3 Mill. RM kleiner als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

### Die Arbeitslosigkeit im September 1933.

Nach den Berichten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist

die Zahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen vom Ende August bis Ende September 1933 um 274 778 = 6,7 v. H. auf 3 849 510 zurückgegangen und liegt damit um 1 253 240 = 24,6 v. H. unter der entsprechenden Vorjahresziffer und um rd. 100 000 unter den günstigsten Stand vom Jahre 1931.

### Fürsorge für hilfsbedürftige landwirtschaftliche Gläubiger.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat an den Reichsarbeitsminister ein Schreiben zur Frage der Fürsorge für hilfsbedürftige landwirtschaftliche Gläubiger gerichtet, in dem klar herausgestellt wird, daß der landwirtschaftliche Gläubiger eine wertlose Forderung besitzt, in Wahrheit also vermögenslos ist und gegebenenfalls Anspruch auf Wohlfahrtsunterstützung erheben darf.

### Bauarbeitsmarkt.

Die Entlastung liegt bis zum 30. September 1933 fortlaufend: Es wurden nurmehr 254 000 arbeitslose gelernte Bauarbeiter gezählt.

### Die Lebenshaltungskosten im September 1933.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf“) ist im September gegenüber dem Vormonat um 0,5 v. H. auf 119,0 gestiegen. Diese Bewegung ist hauptsächlich auf eine Erhöhung der Indexziffern für Ernährung und Bekleidung zurückzuführen.

### Die Großhandelspreise im September 1933.

Infolge von Preissteigerungen an den landwirtschaftlichen Märkten hat die Gesamtindexziffer der Großhandelspreise im Laufe des September etwas angezogen. Sie beträgt 94,9 und ist um 0,7 gegen den Vormonat gestiegen.

## Berichtigung

In unserem Bericht über den Aufbau der Deutschen Arbeitsfront (Nr. 9, S. 368 der „Siedlung und Wirtschaft“ vom September 1933) reichten wir infolge einer Falschmeldung Herrn Hauptschriftleiter Busch-Berlin unter die Mitglieder des „Großen Arbeitskonvents“.

Wie wir erfahren, ist Herr Hauptschriftleiter Busch Mitglied des „Kleinen Arbeitskonvents“.

**Dieses Heft ist eine Doppelnummer. Das nächste Heft erscheint am 20. Dezember 1933**

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Ferdinand Neumann, Berlin W 8, Kronenstr. 72; Fernruf: W 1 Jäger 0781. — Verlag und Anzeigenannahme: „Die Grundbesitzer-Warte“, Berlin-Scharlottenburg 2, Gordenbergstr. 11 — Fernsprecher: C 1 Erstzug 1844. — Verlagskontos: Berlin 2977. — Bezugsbedingungen: Einzelnummer 1,20 RM, im Jahresbezug 12.— RM, im Probevierteljahr 3.— RM. — Größtzulieferung: Berlin-Scharlottenburg. Die Zeitschrift erscheint am 20. eines jeden Monats. Redaktionslokal für Aufträge am 1. für Nachrichten am 3. eines jeden Monats. Nachdruck von Aufträgen, auch auswärts, nur mit Genehmigung der Schriftleitung. Druck: Paul Hef, Berlin SO 16, Schindlerstr. 6a.